

Nationalpark-Programm
Program Národního parku Saské Švýcarsko
Sächsische Schweiz



Sächsische	Schweiz
České	Švýcarsko



Nationalpark
Sächsische Schweiz

Nationalpark-Programm Sächsische Schweiz

Nationalpark-Programm Sächsische Schweiz
Schriftenreihe des Nationalparks Sächsische Schweiz Heft 4

Impressum

Herausgeber: Staatsbetrieb Sachsenforst
Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz
An der Elbe 4
01814 Bad Schandau
Tel. 0049 (0)35022.900600
Fax 0049 (0)35022.900666

Redaktion: Dr. Jürgen Stein (Leiter 1990 – 2012)
Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz

Bildnachweis: Archiv Nationalparkverwaltung
Bildautoren: Holm Riebe, Rainer Oettel, Frank Richter,
René Schubert, Vaclav Sojka,
Tourismusverband Sächsische Schweiz e.V.,
Nationalparkzentrum Sächsische Schweiz, Matthias Herschel,
Jörg Weber, Zdeněk Patzelt, Matthias Böttger, Mike Jäger, Frank Höppner

Druck: Druckhaus Dresden GmbH,
3. Auflage, 1.000 Stück
Gedruckt auf Recyclingpapier

Copyright: September 2015, Staatsbetrieb Sachsenforst
Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz

Titelbild: Blick über die Marterdelle zur Felsenburg Neurathen
Foto: Frank Höppner

Konzeptionelle Rahmenvorgaben zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung
des Nationalparks Sächsische Schweiz

gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsmini-
steriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion
Sächsische Schweiz vom 23. Oktober 2003 (NLPR-VO)

mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde gemäß § 14 Abs. 6 NLPR-
VO vom 08. August 2007

Schriftenreihe des Nationalparks
Sächsische Schweiz | **Heft 4**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	12	5.2.4.4	Wiederansiedlung	52	5.4.3.3	Geführte Wanderungen	72	Anlagen
2	Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen	14	5.2.5	Landschaftsschutz	55	5.4.3.4	Junior-Ranger	73	Anlage 1
2.1	National	14	5.3	Erholung	57	5.4.4	Öffentlichkeitsarbeit.	74	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23.10.2003 (Auszug)
2.2	International.	14	5.3.1	Allgemeine Ziele und Grundsätze	57	5.4.4.1	Ziele und Methoden	74	Anlage 2
3	Leitbild	17	5.3.1.1	Naturerleben	57	5.4.4.2	Medien	74	Anlage 5 zur NLPR-VO
4	Kurzbeschreibung	22	5.3.1.2	Tradition	57	5.4.4.3	Kommunikation	75	Anlage 3
4.1	Lage, Größe und Zonierung.	22	5.3.1.3	Besucherlenkung	59	5.5	Forschung und Dokumentation	77	Positionspapier von EUROPARC DEUTSCHLAND, AG Nationalparke zum Thema Jagd in National- parken vom 25.10.2012 mit Erläuterungen
4.2	Landnutzung	22	5.3.1.4	Verkehrssicherung	59	5.5.1	Allgemeine Ziele und Grundsätze	77	Anlage 4
4.3	Naturausstattung.	24	5.3.2	Erschließung und Einrichtungen	59	5.5.2	Inventarisierung	77	Leitbild zur Fortführung und Weiterentwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Natur- schutz in der Sächsisch-Böhmischen Schweiz
4.4	Ökologisches Netz „NATURA 2000“.	24	5.3.2.1	Besucherkonzeption	59	5.5.3	Dauerbeobachtung	77	Anlage 5
4.5	Verwaltung	24	5.3.2.2	Bergsportkonzeption	61	5.5.4	Begleitforschung	79	Erläuterung zu Fachbegriffen
5	Ziele und Grundsätze	33	5.3.2.3	Touristische Einrichtungen	63	5.5.5	Durchführung	79	
5.1	Allgemein	33	5.3.3	Organisierte Veranstaltungen	63	6	Einbindung in die Nationalparkregion	81	
5.2	Naturschutz.	33	5.4	Information und Bildung	64	6.1	Regionalentwicklung	81	
5.2.1	Allgemeine Ziele und Grundsätze	33	5.4.1	Allgemeine Ziele und Grundsätze	64	6.2	Verkehrslenkung und –beruhigung.	82	
5.2.1.1	Vorrangiger Schutzzweck	33	5.4.1.1	Bildungsauftrag	64	6.3	Ökologisches Verbundsystem.	84	
5.2.1.2	Entwicklungsgebot.	34	5.4.1.2	Zielgruppen	65	6.4	Kooperation	86	
5.2.1.3	Übergangszeitraum	34	5.4.1.3	Ziele	65	6.4.1	Vorbemerkung	86	
5.2.1.4	Nutzungsrechte an Naturgütern.	37	5.4.1.4	Methoden	65	6.4.2	Nationalparkgemeinden	86	
5.2.2	Prozessschutz	37	5.4.1.5	Evaluierung	67	6.4.3	Nationalpark-Partner	87	
5.2.2.1	Naturzone A	37	5.4.2	Information.	67	6.4.4	Nationalparkzentrum Sächsische Schweiz	89	
5.2.2.2	Naturzone B-Ruhebereich	39	5.4.2.1	Ziele und Methoden	67	7	Nationale und internationale Zusammenarbeit	92	
5.2.3	Biotopschutz	40	5.4.2.2	Tafeln	67	7.1	Nationalpark Böhmisches Schweiz.	92	
5.2.3.1	Günstiger Erhaltungszustand.	40	5.4.2.3	Printmedien, Internet.	68	7.2	EUROPARC Deutschland e.V.	92	
5.2.3.2	Wald	41	5.4.2.4	Nationalparkzentrum	68	7.3	EUROPARC Federation	92	
5.2.3.3	Offenland	44	5.4.2.5	Informationsstellen	68		Literaturverzeichnis	95	
5.2.3.4	Fließgewässer	47	5.4.2.6	Nationalparkwacht	70				
5.2.4	Artenschutz.	48	5.4.2.7	Einheitliches Erscheinungsbild	71				
5.2.4.1	Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung.	48	5.4.3	Naturkundliche Bildung	71				
5.2.4.2	Wiedereinbringung der Weißtanne.	49	5.4.3.1	Ziele und Methoden	71				
5.2.4.3	Wildbestandsregulierung	51	5.4.3.2	Bildungsprogramme, Projekte	72				



Der Nationalpark Sächsische Schweiz wurde am 28. April 1991 durch den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen auf der Wildwiese im Schrammsteingebiet feierlich eingeweiht. Zahlreiche Freunde der Sächsischen Schweiz sowie in- und ausländische Gäste konnten dazu begrüßt werden.

„Mit der feierlichen Eröffnung des Sächsischen Nationalparkes hat die Staatsregierung gezeigt, dass sie hinter der Nationalparkidee steht, deren Ziel es ist, die wertvollsten Teile des nationalen Naturerbes den heutigen und allen künftigen Generationen unbeschadet zu bewahren.“

Ich bin mir sicher, dass diese mit der Eröffnung des Nationalparks zum Ausdruck gekommene Einstellung das Handeln aller Verantwortlichen und Mitbürger beim Umgang mit den Nationalparks der neuen Bundesländer prägen wird.“

*Prof. Dr. Kurt Biedenkopf
Ministerpräsident des Freistaates
Sachsen (1990-2002)*

Dresden, am 29.04.1991



Am 05. Oktober 2007 besuchten Herr Bundespräsident Horst Köhler und seine Frau Eva Luise den sächsischen Nationalpark. Auf der Schramsteinaussicht genießen sie den Rundblick auf das Elbsandsteingebirge.

*„Es waren schöne Stunden im Nationalpark
„Sächsische Schweiz“: Zugang zur Natur,
Zugang zur Schöpfung, Gemeinschaft in der
Heimat mit viel Engagement der Bürger. Das
alles kann uns Mut machen für die Zukunft.
Viele gute Gründe zum Wiederkommen.*

Danke an alle, die sich hier engagieren.“

*Horst Köhler
5. Okt. 2007*

*Eintrag von Bundespräsident Horst Köhler in das Goldene Buch der Stadt Bad Schandau anlässlich
seines Besuches im Nationalpark Sächsische Schweiz am 5. Oktober 2007*



„Zum Wohle und zur Freude des Volkes und der zukünftigen Generationen“ - Diesem Auftrag des 1872 weltweit ersten Nationalparks Yellowstone (USA) ist auch der Nationalpark Sächsische Schweiz verpflichtet.

Wie aus einem Nebelmeer aufgetaucht präsentieren sich die imposanten Schrammsteine mit dem Rauschenstein.

„Nationalparks waren stets Schlachtfelder der Naturschutzbewegung, und sie sind es noch. Doch auch Schlachten können anregend und lehrreich sein, nicht nur die Parks, sondern auch unsere Zielvorstellungen entwickeln sich ständig fort. Man kann sagen, dass die Gründung eines Parks erst der Anfang ist; wenn wir es richtig machen, hören wir nie auf, den Park zu schaffen, weil wir nie aufhören, etwas über ihn - und über uns - zu erfahren.“

Paul Schullery, Yellowstone National Park

1. Einleitung

Der am 01.10.1990 gegründete Nationalpark Sächsische Schweiz befindet sich nach der unmittelbaren Aufbauphase in einer Phase der qualitativen Weiterentwicklung und Konsolidierung. Dies betrifft die einzelnen Schutzziele des Nationalparks ebenso wie seine Integration in die Nationalparkregion Sächsische Schweiz.

Nach rund 13 Jahren wurde die „Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Sächsische Schweiz vom 12.09.1990“ abgelöst durch die „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23. Oktober 2003“ (NLPR-VO; Anlage 1). Damit verfügt der Nationalpark Sächsische Schweiz über eine umfassende, sowohl den Anforderungen der Naturschutzgesetze des Bundes und des Freistaates Sachsen als auch den Richtlinien der Internationalen Naturschutzunion IUCN (Kategorie II/ Nationalparke) entsprechende Rechtsgrundlage.

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 NLPR-VO sollen konzeptionelle Rahmenvorgaben zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Nationalparks entsprechend den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 und den in Anlage 5 aufgeführten Grundsätzen und Zielen im **Nationalpark-Programm** dargestellt und fortgeschrieben werden. Auf dieser Grundlage soll zur

Ausformung konkreter Einzelziele und Maßnahmen eine Pflege- und Entwicklungsplanung gemäß § 15 Abs. 2 und 5 SächsNatSchG erstellt und fortgeschrieben werden (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 NLPR-VO).

Als einer Art „Bindeglied“ zwischen der Rechtsverordnung und den Pflege- und Entwicklungsplänen für einzelne Teilbereiche kommt dem Nationalpark-Programm als eine mittel- bis langfristige, querschnittsorientierte Handlungsrichtlinie für die Entwicklung des Nationalparks (Leitbild, Ziele und Grundsätze) eine entscheidende Bedeutung zu. Bestandteil sind auch Waldbehandlungsgrundsätze gemäß Anlage 5 Nr. 2 NLPR-VO, auf deren Grundlage in Teilbereichen waldbauliche Maßnahmen zur Einleitung oder Förderung von Prozessen einer natürlichen Waldentwicklung durchgeführt werden sollen.

Das Nationalpark-Programm soll insbesondere dazu beitragen,

- die für den Nationalpark Mitverantwortung tragenden Gebietskörperschaften, Behörden und Institutionen, Verbände und Vereine sowie die einheimische Bevölkerung umfassend zu informieren und erforderliche Abstimmungen zur weiteren Nationalpark-Entwicklung vorzunehmen,
- die in der NLPR-VO enthaltenen Ziele und Grundsätze einschließlich unbestimmter Rechtsbe-

griffe für die folgende Pflege- und Entwicklungsplanung weiter auszuformen und zu konkretisieren,

- die Öffentlichkeit in die Lage zu versetzen, die weitere Entwicklung des Nationalparks aufmerksam und kritisch zu begleiten und damit die Arbeit der Naturschutzbehörden und der Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz noch transparenter gestalten,
- weitere Voraussetzungen für eine mit dem angrenzenden tschechischen Nationalpark abgestimmte Entwicklung auf dem Wege zu einem grenzüberschreitenden bilateralen Nationalpark Sächsisch-Böhmische Schweiz zu schaffen.

Das vorliegende Nationalpark-Programm löst das Nationalpark-Programm von Mai 1994 ab. Es soll bis zu einer weiteren grundlegenden Novellierung der Rechtsverordnung für den Nationalpark Sächsische Schweiz gelten. Innerhalb dieses Zeitraumes ist eine Fortschreibung zu einzelnen Abschnitten möglich, soweit dies aufgrund veränderter Rahmenbedingungen erforderlich werden sollte.

Gemäß §§ 43 Abs. 3 Nr. 1 SächsNatSchG und 14 Abs. 3 NLPR-VO obliegt die Fortschreibung des Nationalpark-Programms der Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz. Diese beteiligte den Landkreis Sächsische Schweiz, die betroffenen Städte und Gemeinden, die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die berührten Verbände und Vereine sowie die Schutzgebietsverwaltung für den Nationalpark Böhmisches Schweiz. Zusätzlich erfolgten eine öffentliche Auslegung des Entwurfs sowie zahlreiche Erörterungen mit Bürgerinnen und Bürgern. Von den 293 Einzelhinweisen aus 66 Stellungnahmen konnten bei der Überarbeitung des Entwurfs 173 (60%) ganz oder teilweise übernommen werden. Begleitet

wurde dieser Prozess durch den Nationalparkrat (3 Beratungen) und den Sachverständigenrat für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (3 Beratungen). Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Naturschutzbehörde hat gemäß § 14 Abs. 6 Satz 1 NLPR-VO die Zustimmung zum Nationalpark-Programm erteilt.

Zu seiner Umsetzung bedarf das Nationalpark-Programm der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Einwohner und Freunde der Sächsischen Schweiz. Für die Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft ist das Nationalpark-Programm verbindliche Handlungsrichtlinie. Für die kommunalen Gebietskörperschaften, sonstigen Behörden, Einrichtungen, Verbände und Vereine sowie die Bevölkerung trägt es empfehlenden Charakter. Im Sinne einer möglichst breiten Übereinstimmung zur weiteren Entwicklung des Nationalparks wird jedoch im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen (Nationalparkgemeinde, Nationalpark-Partner) eine weitergehende Verpflichtung zu den Zielen und Grundsätzen des Nationalparks Sächsische Schweiz angestrebt.

2. Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen

2.1. National

Bundesgesetzliche Rahmenvorschriften zur Schutzgebiets-Kategorie „Nationalpark“ enthält **§ 24 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG). Die Länder haben danach u.a. sicherzustellen, „dass Nationalparke unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt werden“ (§ 24 Abs. 3 BNatSchG).

Das **Sächsische Naturschutzgesetz** (Sächs-NatSchG) bestimmt ausgehend von § 24 Abs. 2 BNatSchG den Schutzzweck von Nationalparks in § 17 Abs. 2: „Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch dem Naturerlebnis der Bevölkerung, der naturkundlichen Bildung und der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung dienen. Sie bezwecken keine wirtschaftsbestimmte Nutzung der Naturgüter.“

Gemeinsam mit dem umgebenden Landschaftsschutzgebiet bildet der Nationalpark die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (§ 17 Abs. 6 SächsNatSchG).

Entsprechende Untersetzung und Konkretisierung für den Nationalpark Sächsische Schweiz finden diese naturschutzrechtlichen Vorgaben in der **Verordnung** des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft **über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz** vom 23.10.2003

(NLPR-VO; Anlage 1, Auszug). Das Nationalpark-Programm bezieht sich unmittelbar auf die Festlegungen der NLPR-VO.

Weitere Festlegungen zum Nationalpark finden sich unter anderem im Landesentwicklungsplan Sachsen, im Sächsischen Waldgesetz und im Sächsischen Landesjagdgesetz sowie den dazu gehörenden Verordnungen und Erlassen.

Der Nationalpark Sächsische Schweiz ist seit Gründung 1991 Mitglied im Dachverband der deutschen Großschutzgebiete EUROPARC Deutschland e.V. und partizipiert von den gemeinsamen Projekten. Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Deutsche Nationalparke“ tragen zur Qualitätssicherung bei der weiteren Entwicklung des Schutzgebietes bei

2.2. International

Der Nationalpark Sächsische Schweiz soll in Abstimmung mit dem angrenzenden tschechischen Nationalpark Böhmisches Schweiz zu einem internationalen Schutzgebiet der Management-Kategorie II nach den Richtlinien der Internationalen Naturschutz-Union IUCN entwickelt werden (§ 3 Abs. 5 NLPR-VO).

Die IUCN-Kriterien für Nationalparke stellen vorrangig Empfehlungen für die nationale Gesetzgebung dar. Mit § 24 BNatSchG und § 17 SächsNatSchG wird diesen Empfehlungen bereits weitestgehend gefolgt. Mit der oben genannten Zielstellung werden sie darüber hinaus zur unmittelbaren Richtschnur für das Management des sächsischen Nationalparks.



Angrenzend an den Nationalpark Sächsische Schweiz wurde am 01.01.2000 in der tschechischen Republik der Nationalpark Böhmisches Schweiz gegründet. Prebischtor und Rosenberg sind die Wahrzeichen unseres Nachbarn.

Dies betrifft u. a. folgende Empfehlungen (EUROPARC und IUCN 2000):

- die höchste zuständige Stelle des Landes trägt die Verantwortung für die rechtliche Ausweisung und die Verwaltung des Gebietes entsprechend den Managementzielen,
- Hauptschutzzweck ist die Sicherung der ökologischen Unversehrtheit eines oder mehrerer Ökosysteme im Interesse der heutigen und kommenden Generationen,
- Erholung und Freizeitaktivitäten gründen sich zuallererst und vor allen Dingen auf die Begegnung mit und dem Erleben von unberührter Natur und sind dem Naturschutz untergeordnet,
- Umwelt- und Naturbildung als Teil des Programms für Besuchermanagement und Erholung bilden eine vorrangige Aufgabe des Schutzgebietsmanagements.

Der Nationalpark Sächsische Schweiz ist zugleich Bestandteil des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“, sowohl als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) gemäß Richtlinie 92/43/EWG als auch als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß Richtlinie 79/409/EWG in der jeweils gültigen Fassung. Die naturschutzrechtlichen Regelungen für den Nationalpark dienen auch der Umsetzung der Erhaltungsziele im Sinne von § 22 a SächsNatSchG für besonders geschützte Lebensräume und Arten.



Der Nationalpark Sächsische Schweiz ist einer von 16 Nationalparks in Deutschland. Er ist Teil der weltweiten Nationalparkfamilie mit über 2000 Schutzgebieten auf fünf Kontinenten.

Quelle: EUROPARC Deutschland e. V. (Juni, 2015)

3. Leitbild

Vorbemerkung

Das Leitbild für den Nationalpark Sächsische Schweiz beschreibt für wesentliche, mit der Nationalpark-Entwicklung zusammenhängende Sachthemen eine Zielsituation in der Zukunft, wobei ein Zeithorizont außerhalb der üblichen Planungshorizonte von mehr als 20 Jahren betrachtet wird.

Das Leitbild für den Nationalpark Sächsische Schweiz orientiert sich am allgemeinen Leitbild der Nationalparke Deutschlands im Rahmen von EUROPARC Deutschland e. V.

Als Ausdrucksmittel dient die Präsensform, um dem Leser das „Hineindenken“ in diese Zukunftssituation zu erleichtern. Das Leitbild ist weder eine Beschreibung des Status quo noch eine Aufgabenbeschreibung (mit Formulierungen wie „soll“, „muss“ usw.), wie sie für die Planung üblich ist. Es ist vielmehr eine generalisierte Zielbeschreibung, die den in den folgenden Abschnitten des Nationalpark-Programms beschriebenen Zielen und Grundsätzen den notwendigen Rahmen geben soll. Weiterhin soll es gegenüber allen Beteiligten und Betroffenen zur notwendigen Klarheit und Transparenz hinsichtlich der Entwicklungsrichtung des Nationalparks Sächsische Schweiz beitragen.

Der Nationalpark Sächsische Schweiz schützt auf der Grundlage des Sächsischen Naturschutzgesetzes und der Verordnung über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz einen weitgehend naturnahen Ausschnitt des rechtselbischen sächsischen Elbsandsteingebirges einschließlich Übergangslagen. Er bewahrt diesen Landschaftsausschnitt mit

seiner Vielfalt an Felsstrukturen, ausgedehnten Wäldern und Fließgewässern als nationales und internationales Naturerbe für heutige und künftige Generationen.

Der Nationalpark prägt wesentlich das Erscheinungsbild der Nationalparkregion. Als Imageträger für einen naturverträglichen Tourismus fördert und stärkt er die wirtschaftliche Struktur.

Die Belange der örtlichen Bevölkerung werden bei Planungen und Maßnahmen der Nationalparkentwicklung angemessen berücksichtigt. Der Nationalpark ist in ökologischer, wirtschaftlicher, politischer und kultureller Hinsicht in die Region integriert.

Die Landschaft im Nationalpark unterliegt auf dem weit überwiegenden Teil der Fläche den Gestaltungskräften natürlicher Prozesse. Weitestgehend frei von nutzenden und lenkenden Eingriffen bestimmen Naturgesetze und -ereignisse die Entwicklung von Böden, Fließgewässern, Wäldern sowie anderen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren. Zwischen und auf den Felsen und Bergen wächst wieder ein „wilder Wald“. Er zeichnet sich aus durch eine an den Standort angepasste Vielfalt an heimischen Baum- und Straucharten, liegendem und stehendem „Totholz“ sowie zahlreichen Naturwald-, Klein- und Sonderstrukturen. Dieser bietet einer Vielzahl sonst kaum überlebensfähiger Pflanzen- und Tierarten in der Kulturlandschaft eine Heimstatt.

Bei der einheimischen Bevölkerung, den Kommunen, Verbänden und Vereinen der Region wird die Entwicklung der Naturlandschaft inmitten der ebenfalls geschützten Kulturlandschaft der Sächsischen Schweiz als eine Bereicherung ihrer Heimat anerkannt und unterstützt.



Der Nationalpark soll auch der Erholung, insbesondere dem Naturerlebnis und der Naturerfahrung der Besucher dienen. Wohl kaum ein Wanderer im Basteigebiet, der nicht beeindruckt ist von den Felsformationen der Kleinen Gans und der Lokomotive.

Grenzen findet das Zulassen natürlicher Entwicklungen dort, wo der Schutz von Personen, Siedlungen und Verkehrsanlagen oder an den Nationalpark angrenzenden Privatflächen gesichert werden muss.

Kulturhistorisch besonders wertvolle Bestandteile der Landschaft und die an Ortslagen angrenzende offene Kulturlandschaft werden durch Pflege erhalten. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wird nachhaltig und umweltschonend ausgeübt und ist mit den Schutzziele des Nationalparks sowie sozioökonomischen Belangen abgestimmt.

Mindestens sachsenweit bedeutsame Vorkommen seltener oder in ihrem Bestand gefährdeter Pflanzen- und Tierarten werden unter Beachtung des Prozessschutzes durch geeignete Maßnahmen geschützt. Maßnahmen zur Regulierung von Pflanzen- oder Tierpopulationen finden nur statt, wenn die natürliche Waldentwicklung gefährdet ist oder andere öffentliche Interessen dies erfordern (zum Beispiel Seuchenbekämpfung). Solche Abweichungen vom Vorrang der natürlichen Entwicklung sind nur gerechtfertigt, wenn dadurch das Schutzziel nicht insgesamt oder großflächig in Frage gestellt wird.

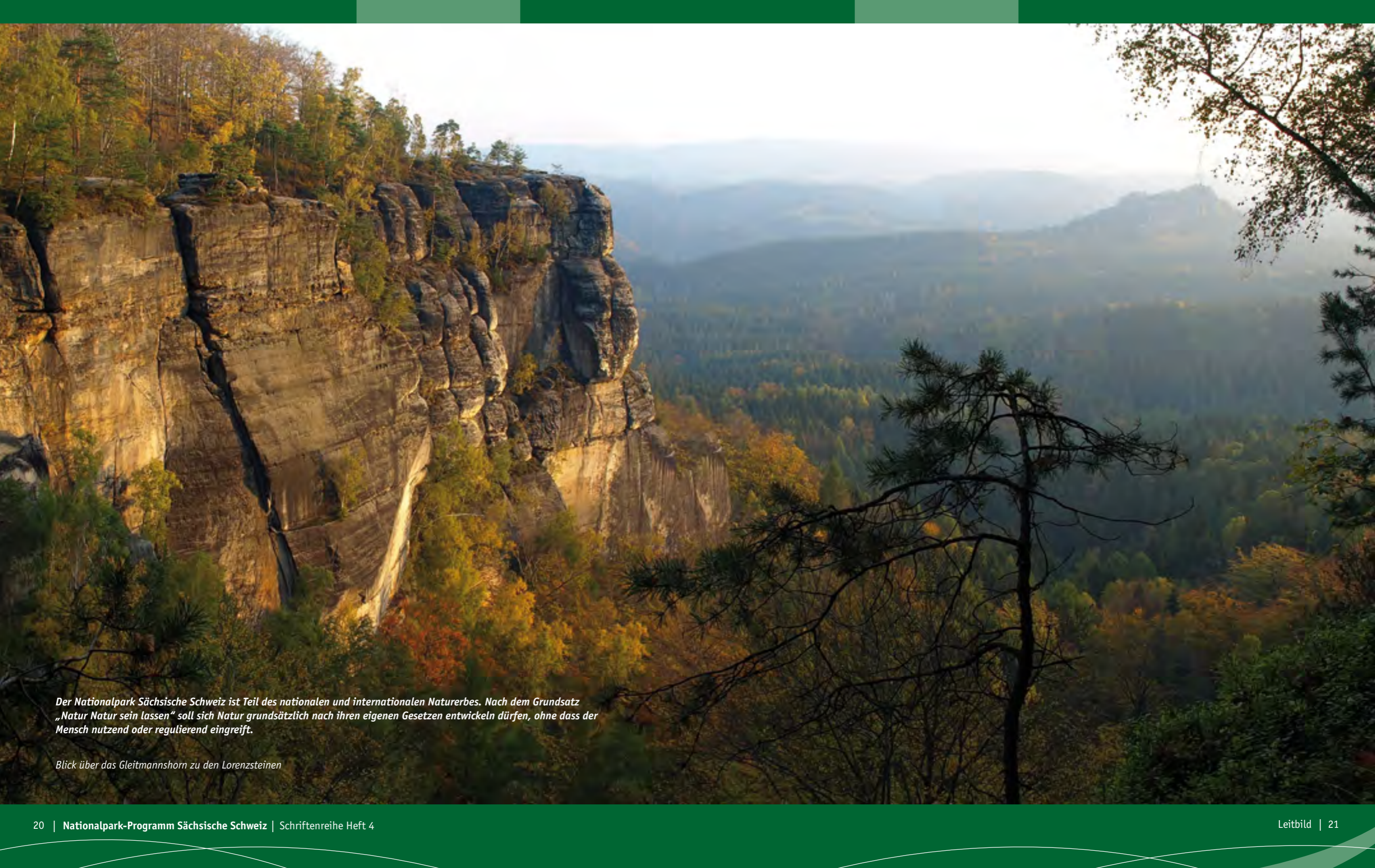
Der Wert des Nationalparks einschließlich seiner touristischen Attraktivität wird wesentlich durch ausgedehnte, unzerschnittene Naturräume und seinen damit verbundenen Ruhecharakter bestimmt. Der Grad der Zerschneidung durch Forststraßen, Wege und Pfade und die damit verbundene Inanspruchnahme durch Besucher sind auf ein Maß begrenzt, das diesen Wert nicht entscheidend beeinträchtigt. Öffentliche Straßen gewährleisten die Anbindung der Siedlungsbereiche für die Bewohner und deren Gäste. Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs ersetzen

weitgehend den motorisierten touristischen Individualverkehr. Parkplätze konzentrieren sich auf Randlagen außerhalb des Nationalparks.

Für die Bevölkerung bietet der Nationalpark ein besonderes Naturerlebnis. Er steht ihr zu naturverträglichen Bildungs- und Erholungszwecken offen. Durch Informations- und Bildungsangebote werden die Ziele des Nationalparks und das Funktionieren von natürlichen Prozessen vermittelt. Damit fördert der Nationalpark auch das Verständnis für den Natur- und Umweltschutz.

Die Entwicklung des Nationalparks wird wissenschaftlich begleitet. Der Wissenschaft bietet der Nationalpark die einmalige Gelegenheit zur Erforschung weitgehend unbeeinflusster natürlicher Prozesse. Die Ergebnisse dienen über die Nationalparkgrenzen hinaus insbesondere der Fortentwicklung naturverträglicher Landnutzung.

Die Entwicklung des sächsischen Nationalparks erfolgt in enger Abstimmung mit dem unmittelbar angrenzenden tschechischen Nationalpark Böhmisches Schweiz als ein Schutzgebiet der Management-Kategorie II nach den Richtlinien der Internationalen Naturschutzunion IUCN sowie als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Rahmen des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“. In der grenzübergreifenden Verbindung von Natur und Mensch zwischen der Sächsischen und der Böhmischen Schweiz trägt der Nationalpark bei zu Frieden und Freundschaft mitten in Europa.



Der Nationalpark Sächsische Schweiz ist Teil des nationalen und internationalen Naturerbes. Nach dem Grundsatz „Natur Natur sein lassen“ soll sich Natur grundsätzlich nach ihren eigenen Gesetzen entwickeln dürfen, ohne dass der Mensch nutzend oder regulierend eingreift.

Blick über das Gleitmannshorn zu den Lorenzsteinen

4. Kurzbeschreibung

4.1 Lage, Größe und Zonierung

Der Nationalpark Sächsische Schweiz umfasst zwei charakteristische, weitgehend naturnahe Ausschnitte des rechtselbischen sächsischen Anteils am Elbsandsteingebirge einschließlich nordwestlich angrenzender Ausläufer des Westlausitzer Berg- und Hügellandes (Lagen zwischen 120 und 556 m ü. NN). Mit einer Fläche von 93,5 km² im Landkreis Sächsische Schweiz gelegen, haben die Städte und Gemeinden Hohnstein, Königstein, Stadt Wehlen, Lohmen, Kurort Rathen, Porschdorf sowie Bad Schandau, Kirnitzschtal und Große Kreisstadt Sebnitz (hinterer Teil) flächenmäßig Anteil am Nationalpark. Im Schutzgebiet selbst liegen keine Ortschaften.

Der hintere Nationalpark-Teil grenzt an die Tschechische Republik und den hier zum 01.01.2000 gegründeten, rund 80 km² großen Nationalpark Böhmisches Schweiz.

Der Nationalpark Sächsische Schweiz ist in drei Zonen mit unterschiedlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen gegliedert:

- Naturzone A (37,3%): Sicherung natürlicher Prozesse/Prozessschutz ohne Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen,
- Naturzone B (57,6%): Entwicklungszone, zeitlich befristete Förderung einer natürlichen Entwicklung mit dem Ziel, die überwiegende Fläche in die Naturzone A zu überführen,
- Pflegezone (5,1%): Kulturlandschafts- und Erholungsbereiche sowie ganzjährig bewohnte oder bewirtschaftete und bebaute Grundstücke mit dauerhafter Pflege.

Zur Regelung der Erholungsnutzung ist außerdem eine Kernzone (§ 5 Abs. 3 NLPR-VO) ausgewiesen und im Gelände gekennzeichnet. Zum Schutz der Naturlandschaft gelten hier besondere Verhaltensanforderungen für Besucher.

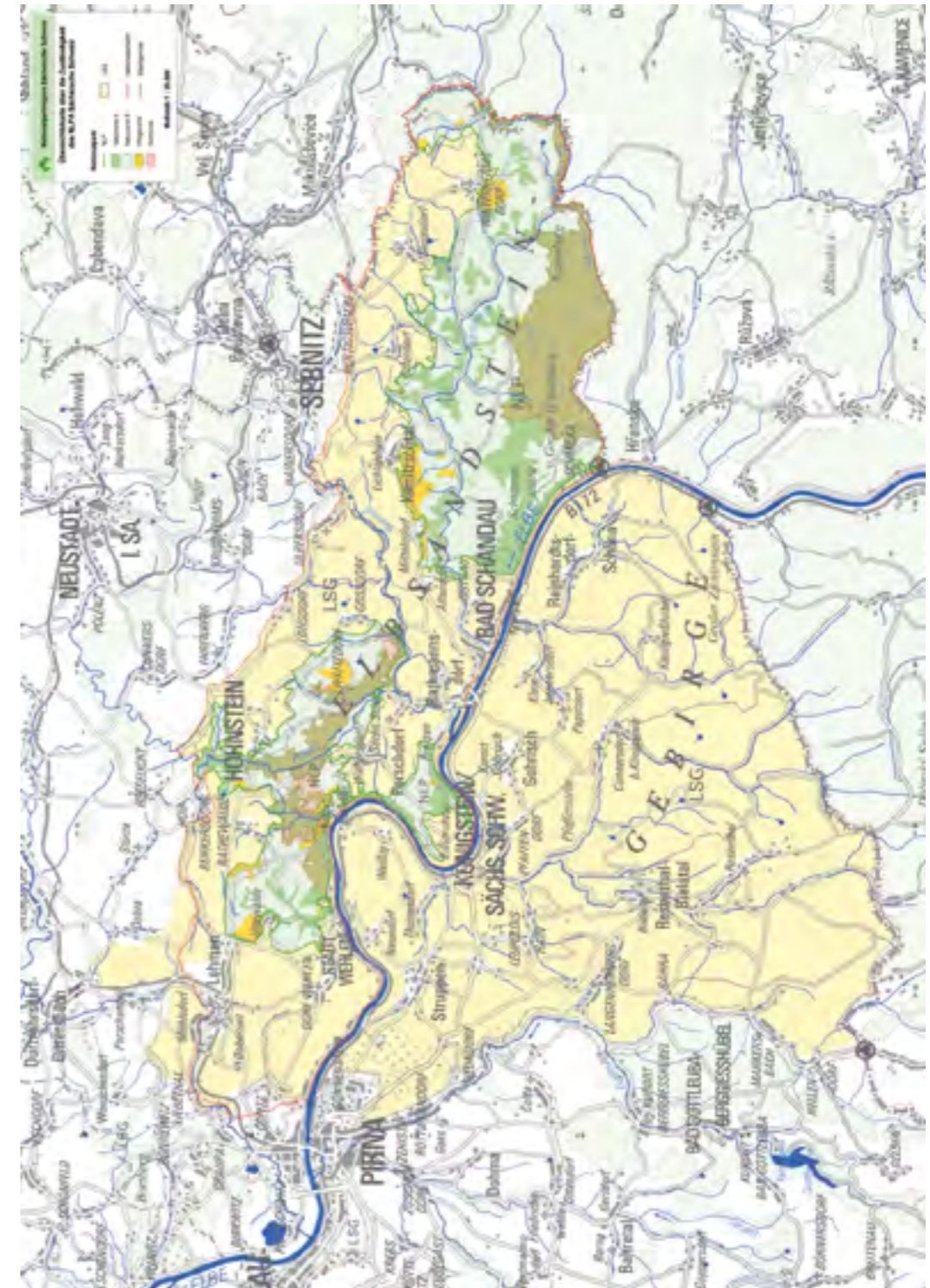
4.2 Landnutzung

Der Nationalpark besteht zu 93% aus Wald- und Felsbereichen. Auf rund 50% dieser Flächen finden keine Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen mehr statt. Etwa 6% der Fläche ist Offenland (zumeist landwirtschaftliche Nutzung), 1% Gewässer, Verkehrsanlagen und sonstige bebaute Bereiche.

Das Gebiet ist mit 30 ganzjährig bewohnten oder gewerblich genutzten Gebäuden (0,6 Einwohner/km²) und 29 km öffentlichen Straßen (0,3 km/km²) weitgehend siedlungsfrei und verkehrsmäßig nur gering erschlossen.

Der Nationalpark befindet sich zu rund 88% in öffentlichem Eigentum (fast ausschließlich Landeseigentum), rund 11% der Flächen sind in privatem Eigentum, rund 1% wird treuhänderisch verwaltet. Auf der weit überwiegenden Fläche findet keine wirtschaftsbestimmte Nutzung von Naturgütern in Form von Holzeinschlag, Jagd, Fischerei oder Wassernutzung mehr statt.

Das Gebiet weist eine insgesamt sehr intensive touristische und bergsportliche Erschließung und Nutzung auf. Als Folge der bisherigen forstlichen und seit rund 200 Jahren zunehmenden touristischen Nutzung ist das Gebiet von einem dichten Wegenetz durchzogen (rund 780 km, Wegedichte 83 m/ha). Jährlich werden über 2 Millionen Besucher gezählt, wobei räumlich und zeitlich starke Schwankungen typisch sind. An einem Wochenend- oder Feiertag im Sommerhalbjahr sind es



Der Nationalpark ist eingebettet in das seit 1956 geschützte Landschaftsschutzgebiet und bildet mit diesem die Nationalparkregion Sächsische Schweiz. Der Nationalpark ist in drei Zonen mit differenzierten Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen gegliedert. Zur Regelung der Erholungsnutzung ist außerdem eine Kernzone ausgewiesen.

durchschnittlich etwa 15.000 Besucher (160 Besucher/km²).

Im Gebiet befinden sich 755 Kletterfelsen mit rund 13.000 verschiedenen Kletterwegen. Zu diesen Kletterzielen führt eine Vielzahl von Zugängen, so dass die tatsächliche Wegedichte bei weit über 100 m/ha liegen dürfte. Außerhalb der Kernzone kommt an ausgewiesenen Plätzen eine Nutzung durch Freiübernachtung („boofen“) hinzu.

4.3 Naturausstattung

Das Gebiet stellt einen repräsentativen, weitgehend naturnahen Ausschnitt des rechtselbischen sächsischen Elbsandsteingebirges einschließlich Übergangslagen dar. Als komplex ausgestattete Erosionslandschaft, deren Sandsteinablagerungen in der Kreidezeit entstanden, ist es ein zumindest für Mitteleuropa außergewöhnliches Beispiel für die geologische Formung der Erdoberfläche.

Trotz jahrhundertelanger Nutzung und Beanspruchung blieben der relativ naturnahe Charakter einer weitgehend geschlossenen Wald-Fels-Landschaft („Felsen-Nationalpark“) und ein hoher Anteil naturnaher Lebensräume und Lebensgemeinschaften erhalten. Mosaikartig erhalten gebliebene Anteile naturnaher Waldgesellschaften, kleinräumiger Biotopwechsel sowie Höhenstufeninversion bewirken eine vielfältige, charakteristische Pflanzen- und Tierwelt. Hinzu kommen natürliche Waldgrenzstandorte, Felsenbiotope, naturnahe Fließgewässer sowie zumeist randlich gelegene Offenlandbereiche in enger Verzahnung zum Wald.

Weniger naturnahe Bereiche weisen ein erhebliches Entwicklungspotenzial mit Möglichkeiten der Renaturierung und Regenerierung auf.

4.4 Ökologisches Netz „NATURA 2000“

Der Nationalpark weist als Bestandteil des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ zahlreiche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung auf. Eine Übersicht enthält Anlage 4 der NLPR-VO (Anlage 1).

Besondere Bedeutung besitzen:

a) Lebensraumtypen:

- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- Flechten-Kiefernwälder
- Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritär)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation

b) Tier- und Pflanzenarten:

- Prächtiger Dünnfarn
- Lachs
- Wanderfalke, Würgfalke, Uhu

4.5 Verwaltung

Für die Verwaltung und Betreuung des Nationalparks ist eine Nationalparkverwaltung eingerichtet. Diese Aufgabe obliegt seit 01.01.2006 dem Staatsbetrieb Sachsenforst als obere besondere Staatsbehörde, vertreten durch den Forstbezirk 10/ Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz mit Sitz in Bad Schandau (§ 17 Abs. 6 SächsNatSchG, VwV Sachsenforst).

Der Nationalparkverwaltung obliegen u.a. folgende Aufgaben:

- Schutz, Pflege und Entwicklung des Staatswaldes im Nationalpark (Forstbezirk),
- Wahrnehmung von Aufgaben als Forstbehörde



Die nachhaltige Bewirtschaftung von Grünland in der Pflegezone ist wie hier bei Mittelndorf naturschutzfachlich gewünscht.

- gemäß SächsWaldG (Forstbezirk),
- Wahrnehmung von Fachaufgaben Naturschutz und Landschaftspflege für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz gemäß SächsNatSchG und NLPR-VO,
- Nationalpark-Wacht für die Nationalparkregion.

Für die Wahrnehmung von Fachaufgaben Naturschutz und Landschaftspflege untersteht die Nationalparkverwaltung zugleich der Fachaufsicht durch die oberste Naturschutzbehörde (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft). Die Nationalparkverwaltung ist in vier Bereiche gegliedert.



Ursprüngliche, lichte Kiefernwälder mit einer hoch spezialisierten Pflanzen- und Tierwelt prägen die Felsriffe im Sandstein. Im Kampf um Nährstoffe und Wasser werden selbst über 200 Jahre alte Kiefern oft nur wenige Meter hoch.



1 2
3
4



Lebensraum Felsen und Riffkiefernwälder:

- 1 **Sumpfporst:** Auf feucht-schattigen Felsbändern wächst Sumpfporst, früher auch als „Sächsisches Edelweiß“ bezeichnet.
- 2 **Krähenbeere:** Eine Rarität der Beerstrauch-Heiden der Felsriffe ist die zumeist aus Skandinavien bekannte Krähenbeere. Sie ist besonders trittempfindlich.
- 3 **Wolfsflechte:** Die giftige Wolfsflechte kommt in Sachsen nur im Kleinen Zschand vor.
- 4 **Zauneidechse:** Auf den trocken-warmen Felsriffen fühlt sich auch die flinke Zauneidechse wohl.





Die Buche ist die von Natur aus häufigste Baumart im Nationalpark. Besonders naturnahe, krautreiche Buchenwälder finden sich heute auf den Kuppen und Hanglagen der Basaltberge.



1 2
3
4

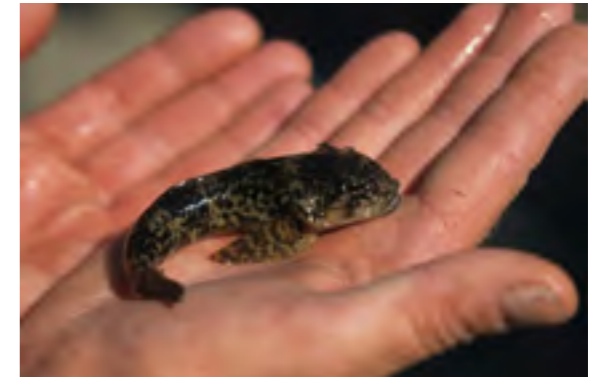
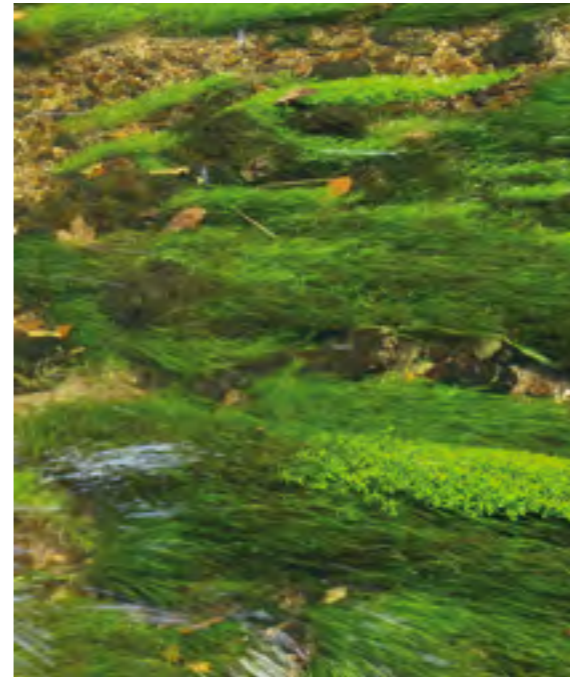
Lebensraum krautreiche Buchenwälder:

- 1 **Ästiger Stachelbart:** Der Ästige Stachelbart ist eine seltene, imposante Pilzart, die nur in alten und totholzreichen Buchenwäldern vorkommt.
- 2 **Hohler Lerchensporn:** Im Kampf um Licht blüht der Hohle Lerchensporn im zeitigen Frühjahr, bevor sich das Kronendach der Buchen schließt.
- 3 **Raufußkauz:** Der Raufußkauz brütet als „Nachmieter“ oft in Höhlen, die sich der Schwarzspecht gezimmert hat. Beide Vogelarten sind auf alte, totholzreiche Buchenwälder angewiesen.
- 4 **Schluchtwald-Laufkäfer:** Totholz ist voller Leben. Neben Pilzen ist Totholz Lebensraum für zahlreiche Insektenarten. Der Schluchtwald-Käfer besitzt am Großen Winterberg eines von nur zwei Vorkommen in Sachsen.





Die Fließgewässer Kirmitzsch und Polenz gehören zu den wertvollsten Lebensräumen im Nationalpark. Abseits von Straßen und Gebäuden dürfen sie sich in ihrer natürlichen Dynamik als Wildbäche entwickeln.



- 1 2
- 3
- 4

Lebensraum Fließgewässer

- 1 **Unterwasservegetation:** Flutender Wasserhahnenfuß und Haken-Wasserstern bestimmen die Vegetation in der Kirmitzsch. Ihre Vorkommen sind auch Weiser für eine hohe Wasserqualität.
- 2 **Groppe:** Eine nach europäischem Recht geschützte Fischart, die schnellfließende und naturnahe Bäche als Lebensraum benötigt, ist die Groppe.
- 3 **Keiljungfer:** Eine in jüngster Vergangenheit fast ausgestorbene, aber derzeit wieder in Ausbreitung befindliche Libellenart der Flüsse und Bäche.
- 4 **Wasseramsel:** Das Jagdrevier der Wasseramsel umfasst 1 bis 2 km Bachstrecke. Mit ihrem schnurrenden Flug dicht über dem Wasser, dem Ansitz und Tauchen nach kleinen Wassertieren lässt sich die Wasseramsel relativ leicht beobachten.





Trotz jahrhundertelanger Nutzung und Beanspruchung blieb der relativ naturnahe Charakter einer weitgehend geschlossenen Wald-Fels-Landschaft und ein hoher Anteil naturnaher Lebensräume erhalten. Blick aus dem Polenztal zur Schrammtor-Kette sowie zum Rosenberg im angrenzenden Nationalpark Böhmisches Schweiz.

5. Ziele und Grundsätze

5.1 Allgemein

Der Nationalpark ist so zu verwalten und zu entwickeln, dass er vorrangig den Erfordernissen des Naturschutzes dient. Im Rahmen des Schutzzweckes trägt er bei zum Naturerlebnis der Bevölkerung, der naturkundlichen Bildung und der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung. Damit leistet er zugleich einen Beitrag zur Strukturförderung in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz und zu einer nachhaltigen grenzüberschreitenden Entwicklung mit der Böhmisches Schweiz.

Zur Verwirklichung dieser Ziele bedarf es einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den für die Nationalparkregion Verantwortung tragenden Kommunen, Behörden und Einrichtungen, Verbänden, Vereinen und der einheimischen Bevölkerung sowie mit der Verwaltung des angrenzenden tschechischen Nationalparks Böhmisches Schweiz.

5.2 Naturschutz

„Im Nationalpark versuchen wir, das Ganze zu bewahren, alles, was da kriecht, fliegt, grast, raubt, wächst, erodiert, tropft, ausbricht und sich entwickelt. Nennen wir es je nach Einstellung Wildnis, Natur oder Ökosystem – es ist die verwickelte Gesamtheit der Prozesse, die wir schützen müssen.“

Paul Schullery, Yellowstone National Park

5.2.1 Allgemeine Ziele und Grundsätze

5.2.1.1 Vorrangiger Schutzzweck

Vorrangiger Schutzzweck ist die möglichst großflächige Sicherung eines von menschlichen

Eingriffen weitgehend ungestörten Wirkens der Naturprozesse und die Dynamik von Lebensgemeinschaften, insbesondere einer natürlichen Waldentwicklung (Prozessschutz; § 3 Abs. 2 Nr. 2 NLPR-VO).

Der Nationalpark bezweckt ein Stück Naturlandschaft - einen Raum, der bewusst der freien natürlichen Entwicklung überlassen wird. Dies gilt für alle Naturprozesse wie Verwitterung und Bodenentwicklung, Wasserhaushalt und Fließgewässerentwicklung, Dynamik der Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren einschließlich Waldentwicklung.

Dieser vorrangige Schutzzweck dient grundsätzlich auch dem Arten- und Biotopschutz sowie der Umsetzung von Erhaltungszielen im Europäischen ökologischen Netz „NATURA 2000“ (§ 3 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 4 NLPR-VO).

Eine weitestgehend un gelenkte und ungenutzte Naturentwicklung konzentriert sich auf Flächen der Naturzone A (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 NLPR-VO). Der vorrangige Schutzzweck wird damit bisher auf rund 38 % der Gesamtfläche umgesetzt. Die Mindestanforderungen an deutsche Nationalparke gemäß § 24 Abs. 2 BNatSchG und § 17 Abs. 2 SächsNatschG (über 50 %) werden noch nicht erfüllt.

Der Nationalpark Sächsische Schweiz soll, über die Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus, in Abstimmung mit dem angrenzenden tschechischen Nationalpark Böhmisches Schweiz zu einem internationalen Schutzgebiet der Management-Kategorie II nach den Richtlinien der Internationalen Naturschutzunion IUCN entwickelt werden (Z 4.1.6 Landesentwicklungsplan Sachsen, § 3 Abs. 5 NLPR-VO).

Dazu besteht langfristig das Erfordernis, den Anteil der Naturzone A auf mindestens drei Viertel der Gesamtfläche zu erweitern (Anlage 5 Nr. 5 NLPR-VO). Eine solche Veränderung der Zonierung ist nicht im Rahmen des Nationalpark-Programms möglich, sondern bedarf einer Novellierung der NLPR-VO (§ 2 Abs. 2 Nr. 3).

5.2.1.2 Entwicklungsgebot

Flächen der Naturzone B sollen durch gezielte Maßnahmen so entwickelt werden, dass sie überwiegend einer ungestörten natürlichen Entwicklung überlassen werden können. Dazu sollen mindestens zwei Drittel der Flächen der Naturzone B in eine räumlich möglichst zusammenhängende Naturzone A überführt werden. Bis zu einem Drittel der Fläche der Naturzone B kann langfristig der Pflegezone zugeordnet werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2, Anlage 5 Nr. 5 NLPR-VO).

Für Flächen der Naturzone B besteht Entscheidungsbedarf hinsichtlich der künftigen Entwicklung. Eine endgültige Zuordnung zur Naturzone A oder zur Pflegezone bedarf einer erneuten Novellierung der Rechtsverordnung (§ 2 Abs. 3 NLPR-VO). Zwischenzeitlich soll im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung, Teil Waldpflegemaßnahmen (§ 14 Abs. 2 Nr. 1a NLPR-VO) eine differenzierte Entwicklung von Waldflächen der Naturzone B in Abhängigkeit von Eigentum, Naturnähe und Lage eingeleitet werden:

- Naturzone B-Pflegebereich: Durchführung weiterer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zeitlich befristet (mit anschließender Überführung in den Prozessschutz) oder auf Dauer (mit späterer Zuordnung zur Pflegezone),
- Naturzone B-Ruhebereich: Einstellung weiterer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(Prozessschutz) mit späterer Zuordnung zur Naturzone A.

Eine Zuordnung zur Naturzone B-Ruhebereich ist dabei ausschließlich auf landeseigene Flächen zu beschränken, so dass Rechte anderer Flächeneigentümer und -nutzer nicht berührt werden.

Die differenzierte Entwicklung von Flächen der Naturzone B im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung bedarf der Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde (§ 14 Abs. 6 NLPR-VO).

Eine Erweiterung der Kernzone mit speziellen Regelungen zur Erholungsnutzung (§ 5 Abs. 3 NLPR-VO) ist nicht vorgesehen (siehe Abschnitt 5.3.1.3).

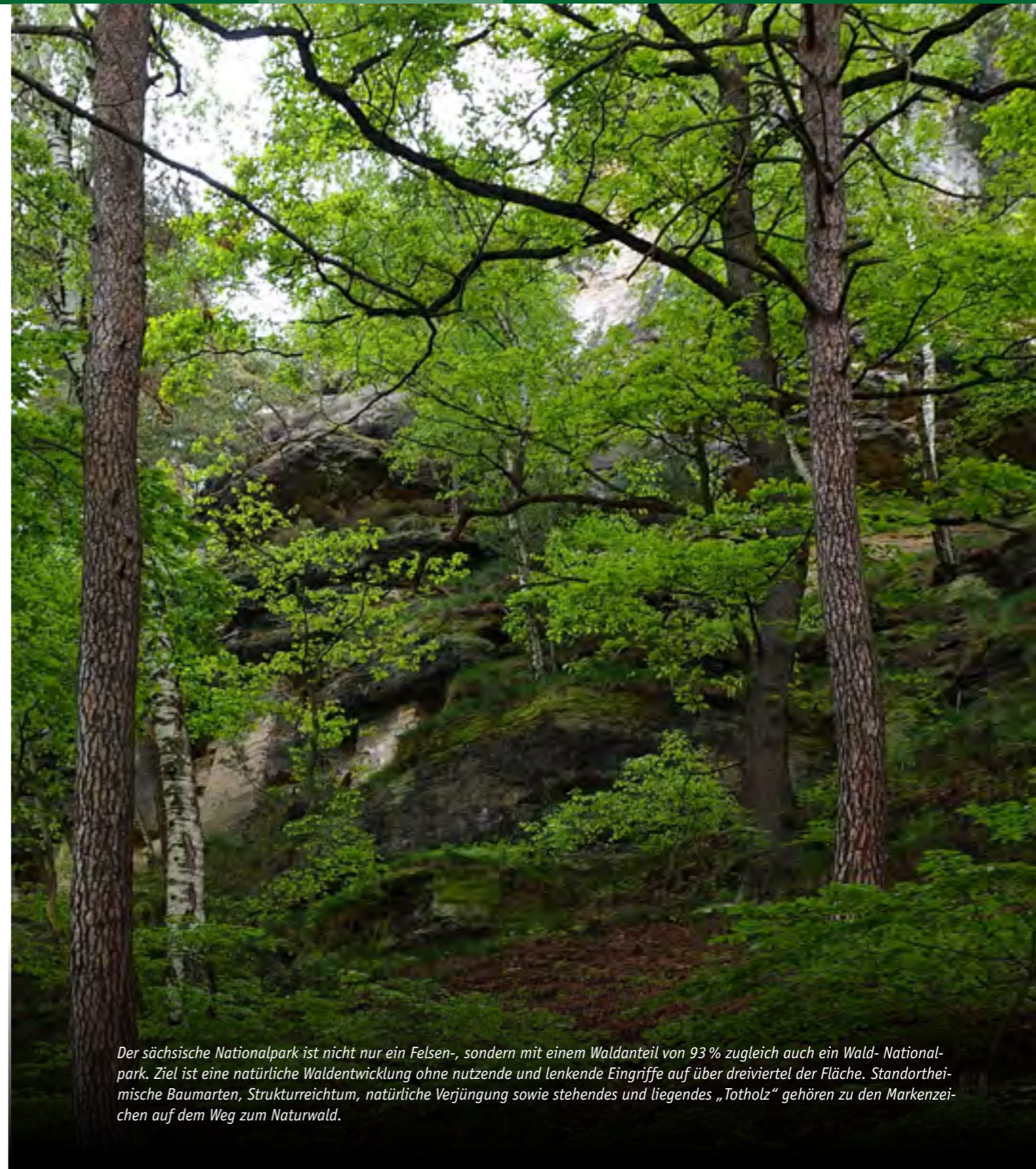
Ebenfalls nicht vorgesehen ist eine Überführung von Flächen der Pflegezone in die Naturzone A oder B.

5.2.1.3 Übergangszeitraum

Die Überführung von Flächen der Naturzone B in eine räumlich möglichst zusammenhängende Naturzone A soll in einem Übergangszeitraum von etwa 30 Jahren erfolgen (Anlage 5 Nr. 5 NLPR-VO).

Aus dieser Vorgabe ergibt sich das Erfordernis, über die Flächen der gegenwärtigen Naturzone A hinaus innerhalb von etwa 30 Jahren mindestens 3600 ha der Naturzone B ebenfalls einer möglichst ungestörten natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Dabei werden folgende Zwischenschritte angestrebt:



Der sächsische Nationalpark ist nicht nur ein Felsen-, sondern mit einem Waldanteil von 93 % zugleich auch ein Wald-Nationalpark. Ziel ist eine natürliche Waldentwicklung ohne nutzende und lenkende Eingriffe auf über dreiviertel der Fläche. Standortstimmige Baumarten, Strukturvielfalt, natürliche Verjüngung sowie stehendes und liegendes „Totholz“ gehören zu den Markenzeichen auf dem Weg zum Naturwald.



Der Polenztal-Canyon mit seinem naturnahen Waldbestand aus Fichte, Tanne und Buche steht teilweise seit 1940 unter Naturschutz. Bereits seit rund 50 Jahren kann sich hier die Natur wieder ganz nach ihren eigenen Gesetzen entwickeln, darf „Natur Natur sein“.

Flächenanteil Prozessschutz (Naturzone A, Naturzone B-Ruhebereich)

- 2008: über die Hälfte, d.h. Erfüllung der Mindestanforderungen an deutsche Nationalparke (§ 24 Abs. 2 BNatSchG, § 17 Abs. 2 SächsNatSchG)
- ca. 2020: mindestens zwei Drittel
- ca. 2030: über drei Viertel, d.h. Erfüllung der internationalen Anforderungen an Nationalparke (IUCN, Kategorie II).

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Naturzone B-Pflegebereich werden sich demnach weit überwiegend auf räumlich und zeitlich begrenzte „Startmaßnahmen“ zur gezielten Förderung natürlicher Prozesse und Strukturen begrenzen.

5.2.1.4 Nutzungsrechte an Naturgütern

In dem Nationalpark wird keine wirtschaftsbestimmte Nutzung von Naturgütern wie Holz, Wasser, Steinen und Erden bezweckt. (§ 3 Abs. 4 NLPR-VO).

Bei einem Flächenanteil von rund 88% in Eigentum des Freistaates Sachsen und 1% kommunalem Eigentum bestehen bereits sehr günstige Voraussetzungen für die Umsetzung des Schutzzwecks. **Noch bestehende Nutzungsrechte an Naturgütern in den Naturzonen A und B sollen langfristig abgelöst werden** (Anlage 5 Nr. 9 NLPR-VO).

Dies betrifft vorrangig private Wald- und Offenlandflächen in der Naturzone A sowie Flächen der Naturzone B, soweit hier künftig keine Zuordnung zur Pflegezone zu erwarten ist.

Bei der Ablösung privater Nutzungsrechte an Naturgütern hat das Prinzip der Freiwilligkeit (zum Beispiel Flächenankauf, -tausch, dauernde Nutzungsentschädigung, Unternehmensflurbereinigung

nach § 87 Flurbereinigungsgesetz, Ablösung von Wasser- und Fischereirechten) Vorrang vor Nutzungsverböten und der Wahrnehmung des staatlichen Vorkaufsrechts.

Für die Naturzone A soll die freiwillige Ablösung privater Nutzungsrechte an Naturgütern mittelfristig erfolgen.

5.2.2 Prozessschutz

5.2.2.1 Naturzone A

In der Naturzone A soll die Entwicklung der Natur grundsätzlich ohne nutzende und lenkende Eingriffe ihren natürlichen Abläufen überlassen bleiben (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 5 Nr. 1 NLPR-VO).

In der Naturzone A ist der vorrangige Schutzzweck, ein von direkten menschlichen Eingriffen weitgehend ungestörtes Wirken der Naturprozesse, bereits verwirklicht.

Rechtsverbindlich davon ausgenommen ist/sind

- die Abwehr akuter Gefahren für Leib und Leben der Bevölkerung und erheblicher baulicher Sachwerte, insbesondere Bekämpfung beziehungsweise Begrenzung von Waldbränden, Schutz vor Hochwasser, Verkehrssicherung gegenüber öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Gebäuden (§ 8 Abs. 1 Ziff. 18, 19 NLPR-VO),
- aufgrund besonderer Rechte und Genehmigungen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Rechtsverordnung für den Nationalpark zulässige Maßnahmen (§ 8 Abs. 3 NLPR-VO).

Aufgrund verschiedener Faktoren (zum Beispiel bisherige Landnutzung, Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes, touristische Nutzung) sind weitere Ausnahmen erforderlich. Diese dürfen den



Im Nationalpark dürfen Bäume nach ihren eigenen Gesetzen wachsen und alt werden. Diese knapp 400 Jahre alte, über 60 m hohe und in Brusthöhe 1,60 m starke Fichte in der Kirnitzschklamm gehört zur europäischen „Baum-Elite“. Alte Bäume laden ein zum Staunen und Träumen.

Schutzzweck jedoch nicht gefährden und sind deshalb strikt zu begrenzen.

Als zulässig gelten in der Regel folgende Eingriffe:

- a) Eingrenzung einer Massenvermehrung von Forstinsekten zur Verhinderung eines Übergreifens auf an den Nationalpark angrenzende Waldflächen oder bei kleinräumiger Verzahnung mit Naturzone B beziehungsweise Pflegezone (Bereich mit Waldschutz) **auf einem deutlich untergeordneten Flächenanteil** und unter Beachtung besonderer Rahmenbedingungen (Verzicht auf Chemieeinsatz und Verbrennen, Belassen befallener Stämme im Bestand, kein nachträgliches Auspflanzen von Bestandslücken).
- b) Einzelmaßnahmen
 - Kronenpflege bei vitalen Weißtannen zum Schutz und zur Förderung von Restvorkommen einer in Sachsen vom Aussterben bedrohten Art,
 - Zurückdrängung gebietsfremder, besonders expansiver Baumarten (insbesondere Weymouthskiefer) zur Sicherung einer naturnahen Waldentwicklung und für Maßnahmen der Besucherlenkung,
 - Startmaßnahmen für lokale Renaturierung, zum Beispiel an Fließgewässern,
 - Unterhaltung ausgewählter Waldwiesen aus wildbiologischen und von Weiser- und Versuchsflächen aus wissenschaftlichen Gründen,
 - Pflege kleinflächiger, besonders geschützter Offenland-Biotope,
 - Erhaltung besonders markanter Sichtbeziehungen und Aussichtspunkte im Rahmen von Erholung und Naturerleben,
 - Freischneiden von Klettergipfeln auf der Grundlage des Positionspapieres „Zukunftsfähiger Bergsport in der Nationalparkregion

Sächsische Schweiz“,

- Saatguternte und Reiserengewinnung im Rahmen der Generhaltung und Vermehrung autochthoner Baumarten für das Elbsandsteingebirge (insbesondere Weißtanne) bei Gewährleistung ausreichender Möglichkeiten für Naturverjüngung,
 - Entnahme und Verwendung von Bäumen und Baumteilen (gebietsfremde Arten sowie Fichte) zur Wegeunterhaltung in schwer zugänglichen Geländebereichen.
- c) Unterhaltung eines für Schutz- und Überwachungsmaßnahmen sowie Naturerleben und Erholung dauerhaft erforderlichen Wegenetzes.

Im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung sollen Bereiche mit Waldschutz (Punkt a) sowie Einzelmaßnahmen gemäß Punkt b) und c) unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Eingriffsminimierung flächenkonkret dargestellt werden.

5.2.2.2 Naturzone B-Ruhebereich

Für Waldflächen in der Naturzone B soll nach einer Phase der gezielten (aktiven) Waldentwicklung abschnittsweise ein Zielzustand erreicht werden, der eine Überführung in den Prozessschutz ermöglicht (Anlage 5 Nr. 2 Satz 2 NLPR-VO).

Zur Erreichung dieses „Zielzustandes“ von Waldbeständen sind außer einem Übergangszeitraum von etwa 30 Jahren (vgl. Abschn. 5.2.1.3) keine qualitativen Kriterien vorgegeben. Dies ist auch kaum möglich, da bei einem Modell der ökosystemaren Selbstorganisation die Wechselbeziehungen zwischen einer Vielzahl von Individuen beteiligter Arten der Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Umwelt als wesentliche Gestaltungskraft wirken. Unter dem Gesichtspunkt der biologischen Vielfalt dürfte sich das Erreichen

eines „günstigen“ Zielzustandes für die Überführung in den Prozessschutz neben dem Kriterium der „Naturnähe“ relativ gut an einem Modell der „mittleren Störung“ ableiten lassen (SCHERZINGER 2005). Danach tragen naturgegebene Störungsmuster (z.B. nach Borkenkäferbefall, Windwurf) wesentlich zur walddtypischen Artenvielfalt bei. Störungen extremer Intensität können jedoch zum großflächigen Zusammenbruch von Wald und damit zum Verlust von Produktion und Lebensraumfunktion führen.

Wesentliche Kriterien naturgegebener Störungsmuster sind:

- Intensität: Einwirkungsqualität von Störungen
- Raum: Flächen-Ausmaß von Störungen
- Zeit: Dauer und Intervall des Auftretens von Störungen

Eine Überführung von Waldbeständen aus der Phase der gezielten Entwicklung in den Prozessschutz ist nach Prüfung des Einzelfalls dann möglich und geboten, wenn unter Berücksichtigung einer relativen Naturnähe Störungen extremer Art („Katastrophen“) weitgehend ausgeschlossen werden können.

Die Pflege- und Entwicklungsplanung, Teil Waldpflegemaßnahmen, soll nach Ablauf der bisherigen Planung (das heißt ab 01.01.2008) in Vorbereitung der gebotenen Ausweitung der Naturzone A Erweiterungsflächen für Prozessschutz auf dafür geeigneten, landeseigenen Flächen der Naturzone B ausweisen (Naturzone B-Ruhebereich).

Im Rahmen der Einzelfallprüfung können dafür Bereiche als geeignet bewertet werden, sofern mehrere der folgenden Kriterien zutreffen:

- a) **Naturnähe**
Flächen mit relativ naturnahen Waldbeständen, insbesondere

- Oberstand aus standortheimischen Baumarten
- Oberstand Fichte mit mindestens 40% Anteil standortheimischer Mischbaumarten
- Oberstand Fichte mit gesichertem Unterstand aus standortheimischen Baumarten

Eine relative Naturnähe kann je nach Waldgesellschaft einen Mischungsanteil gebietsfremder Baumarten (außer Weymouthskiefer) bis 30 % einschließen (SCHMIDT u.a. 1994).

b) **Mosaik**

Bereiche mit einem relativ kleinräumigen Wechsel verschiedener Waldgesellschaften bzw. Waldentwicklungsstadien und -phasen,

c) **Sonderstandorte**

Steilhang-Komplexstandorte, exponierte Trockenstandorte, Geländebereiche über 20 Grad Hangneigung sowie unmittelbare Tal- und Hangbereiche entlang der Fließgewässer Kirnitzsch und Polenz (Boden- und Gewässerschutz)

d) **Arrondierung**

Flächen zur Erweiterung sowie Verbindung der aktuellen Naturzone A mit dem Ziel der Förderung großflächiger und kompakter Bereiche zur Minderung von negativen Randlinieneffekten

Für die Naturzone B-Ruhebereich gelten die Ziele und Grundsätze für die Naturzone A sinngemäß.

5.2.3 Biotopschutz

5.2.3.1 Günstiger Erhaltungszustand

Neben dem Schutz offener Felsbildungen wird unter Beachtung des Prozessschutzes die Bewahrung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes naturnaher Wälder und eingeschlossener oder angrenzender Lebensräume bezweckt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 NLPR-VO).

Dies betrifft in ganz besonderem Maße FFH-Lebensräume des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ (§ 3 Abs.1, Anlage 4, Absatz A NLPR-VO).

Den Naturzonen A und B-Ruhebereich zugeordnet sind weit überwiegend relativ naturnahe Waldflächen und davon eingeschlossene oder angrenzende Lebensräume. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Sicherung natürlicher Abläufe (Prozessschutz) grundsätzlich ausreicht, um einen günstigen Erhaltungszustand dieser Lebensräume zu bewahren. Die Managementplanung für FFH-Lebensraumtypen umfasst deshalb vorrangig deren Erfassung und Dokumentation, eine Beschreibung und Bewertung ihres Erhaltungszustandes sowie eine Feststellung des eventuellen Maßnahmenbedarfs zur Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes. Für Flächen der Naturzone B-Pflegebereich und der Pflegezone erfolgt eine Ableitung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der Planung gemäß § 14 Abs. 2 NLPR-VO.

5.2.3.2 Wald

In der Naturzone B soll die Waldentwicklung durch geeignete forstliche Maßnahmen in Richtung der natürlichen Waldgesellschaften gelenkt werden, so dass abschnittsweise eine Überführung der Waldflächen in die Naturzone A ermöglicht wird. Ergänzend können stabile Dauerwaldstrukturen geschaffen und erhalten werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2, Anlage 5 Nr. 2 NLPR-VO).

Ziel der Waldentwicklung in der Naturzone B-Pflegebereich ist die Förderung natürlicher Prozesse und Strukturen mit anschließender Überführung der Waldbestände in die Naturzone B-Ruhebereich bzw. im Rahmen einer Novellierung der Rechtsverordnung in die Naturzone A. Dies soll erfolgen durch:

- zeitlich begrenzte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur aktiven Förderung naturnaher Waldstrukturen,
- ein hinsichtlich Intensität, Raum und Zeit gesteuertes Zulassen natürlicher Störungen.

In der Naturzone B-Pflegebereich eingeschlossene, bereits relativ naturnahe Waldbestände sind nicht in Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einzubeziehen.

Als „geeignete forstliche Maßnahmen“ zur Förderung einer natürlichen Waldentwicklung gelten unter Berücksichtigung der insgesamt gebotenen Eingriffsminimierung folgende Waldbehandlungsmaßnahmen:

- a) **Abwehr einer Massenvermehrung von Forstinsekten:** Durchführung von Waldschutzmaßnahmen, insbesondere bei Fichte, Verhinderung eines Übergreifens auf an den Nationalpark angrenzende Waldfläche

- b) **Mischungsregulierung** in Richtung der potenziell natürlichen Waldgesellschaft:

- Zurückdrängung/Entnahme gebietsfremder Baumarten (insbesondere Weymouthskiefer, Roteiche, Späte Traubenkirsche) im Ober- und Unterstand; vorrangige Entnahme aller Samenträger der Weymouthskiefer
- Förderung des natürlichen Baumartenspektrums (vorrangig Weißtanne, Stiel- und Traubeneiche) einschließlich von Pionierbaumarten (z.B. Birke)
- allgemeine Mischungsregulierung vorrangig in jungen und mittelalten Beständen

- c) **Naturverjüngung heimischer Baumarten** als Regelverfahren, Beschränkung der Pflanzung grundsätzlich auf Weißtanne, Stiel- und



Dieser naturferne Fichtenforst ist das Ergebnis einer ehemals vorrangig auf Holzproduktion ausgerichteten Wirtschaftsweise. Auf dem Weg zu einem naturnahen Mischwald mit Buche und Weißtanne bedarf er im Pflegebereich des Nationalparks wohl noch einer längeren „waldbaulichen Entwicklungshilfe“.

Traubeneiche, Verwendung von autochthonem, zumindest aus dem Elbsandsteingebirge stammenden Saat- und Pflanzgut,

d) **Wiedereinbringung/Förderung der Weißtanne:** Vorbereitung geeigneter Waldbestände durch Altdurchforstung (Absenkung des Schlussgrades auf 0,5 bis 0,7).

Andere Waldbehandlungsmaßnahmen sollen unterbleiben.

Bei der Planung und Ausführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Waldbeständen der Naturzone B-Pflegebereich gelten folgende Rahmenbedingungen:

a) Einhaltung der Standards für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung der PEFC („Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes“),

b) strikte räumliche und zeitliche Konzentration aller Maßnahmen durch Bildung größerer Pflegekomplexe und Beschränkung auf den Zeitraum 15.08. (in Schwerpunktbereichen von Artenschutz beziehungsweise Erholungsnutzung erst ab 01.11.) bis 15.03.,

c) Beschränkung des Biomassenentzugs, Schonung von Nebenbestand und Strauchwerk, Belassen von stehendem und liegendem Totholz sowie Ast- und Reisigmaterial möglichst flächig im Bestand,



Waldumbaumaßnahmen sind im Nationalpark Sächsische Schweiz Winterarbeit. Es werden vorrangig gebietsfremde Baumarten sowie Fichte eingeschlagen. Auf den Einsatz von Technik kann nicht verzichtet werden. Ihr Einsatz soll pfleglich erfolgen.

d) Minimierung von Waldbehandlungsmaßnahmen am Fuß von Felsmassiven (Oberhangbereiche) sowie an Felsabbrüchen und in Schluchtbereichen,

e) Durchführung von Waldbehandlungsmaßnahmen mit besonders boden- und bestandeschonenden Verfahren und Maschinen, kein weiterer Ausbau von Rücke- und Abfuhrwegen,

f) Maßnahmen zur Abwehr von Forstinsekten unter Verzicht auf Chemikalien und Verbrennen,

g) Durchführung aller Waldbehandlungsmaßnahmen mit besonders geschultem Personal.

Eine Schaffung und Erhaltung stabiler Dauerwaldstrukturen mit dauerhaften Eingriffen soll sich in der Naturzone B-Pflegebereich auf Flächen entlang

öffentlicher Straßen und angrenzend an ganzjährig bewohnte beziehungsweise genutzte Gebäude zur Gewährleistung einer hohen Verkehrssicherheit beschränken. Hinzu kommen Waldflächen in der Pflegezone bzw. solcher, die künftig voraussichtlich der Pflegezone zugeordnet werden sollen (zum Beispiel Waldeingänge, Erholungsschwerpunkte, Schwerpunkte Wiedereinbringung Weißtanne).

In der Pflegezone wird der Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 NLPR-VO (Prozessschutz) nicht verfolgt. Ansonsten gelten die Ziele und Grundsätze für die Naturzone B-Pflegebereich sinngemäß.

Der Teil Waldpflegemaßnahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung ist mindestens aller zehn Jahre fortzuschreiben. Aller fünf Jahre ist eine Zwischenrevision durchzuführen.

5.2.3.3 Offenland

Das Offenland in der Naturzone B soll dauerhaft erhalten und gepflegt werden, soweit Gründe des Arten- und Biotopschutzes, die Erhaltung des Landschaftsbildes oder Gründe der Landeskultur dies erfordern und eine Nutzung möglich ist. In der Pflegezone ist eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung geboten (Anlage 5 Nr. 3, 4 NLPR-VO).

Naturschutzgerecht ist eine landwirtschaftliche Nutzung in der Pflegezone, wenn sie im Rahmen der guten fachlichen Praxis erfolgt.

Für Offenlandflächen in der Naturzone B besteht vorrangig die Aufgabe, Möglichkeiten einer Überführung in den Prozessschutz zu suchen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 NLPR-VO). Dies betrifft insbesondere Flächen inmitten des Nationalparks in enger Verzahnung zu Wald-Fels-Gebieten beziehungsweise auf Grenzertragsstandorten ohne landwirtschaftliche Nutzungsperspektive (zum Beispiel Kirnitzsch- und Polenztal).

Einschränkend für eine Einbeziehung von Offenland in eine künftige Erweiterung der Naturzone A wirken dabei insbesondere:

- a) der überwiegende Flächenanteil befindet sich in Privateigentum,
- b) die langfristige Verpachtung, auch landeseigener Flächen, an und die landwirtschaftliche Nutzung überwiegend durch die landwirtschaftlichen Betriebe in Lohmen und Saupsdorf; In Abhängigkeit von der künftigen EU-Agrarpolitik erscheinen Möglichkeiten dauerhafter Flächenstilllegungen (Umwandlung von Acker in Grünland), insbesondere auf landwirtschaftlichen

Grenzertragsböden oder Hanglagenstandorten, nicht ausgeschlossen.

- c) Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes; Zur Sicherung von FFH-Lebensräumen (artenreiche Borstgrasrasen, magere Flachland-Mähwiesen, feuchte Hochstaudenfluren) sowie einzelner kleinflächiger Orchideenvorkommen werden gezielte Pflegemaßnahmen erforderlich. Wiesen sind dabei als Dauergrünland zu erhalten und mindestens einmal jährlich nach dem 15. Juni zu mähen, das Grüngut ist nach Trocknung und Aussamung (Heugewinnung) von der Fläche zu entfernen. Eine Nachbeweidung mit Schafen ist teilweise möglich. Zur Erhaltung von Hochstaudenfluren kann eine Entbuschung erforderlich werden (siehe Punkt d). Aufgrund ihres besonders aggressiven Auftretens soll bei Einzelvorkommen der Neophyten Sachalin-, Japan-Knöterich und Herkulesstau-de eine konsequente mechanische Bekämpfung erfolgen.
- d) die Erhaltung charakteristischer Sichtbeziehungen; Eine Offenhaltung von Flächen ist auch aus landschaftsästhetischen Gesichtspunkten geboten (zum Beispiel Teilflächen im Kirnitzsch- und Polenztal). Pflegemaßnahmen sollen sich hier aus naturschutzfachlichen und finanziellen Gründen auf eine Entbuschung bei sichtbehinderndem Gehölzaufwuchs und auf den Zeitraum Oktober bis Februar beschränken.
- e) landeskundliche Anforderungen; Landeskundlich bedeutsame Bereiche, insbesondere Räumliche (zum Beispiel Buschmüllers Räumliche im Kirnitzschtal) und Waldwiesen, sollen im Rahmen der Denkmalpflege und von Erholung und Bildung dauerhaft offen gehalten werden (Wiesenpflege beziehungsweise Entbuschung).



Flachland-Mähwiesen mit ihren über 30 Pflanzenarten bedürfen zu ihrer Erhaltung einer regelmäßigen Mahd. Die Vergabe von Fördermitteln soll die Flächeneigentümer und -nutzer motivieren, auch die artenärmeren Wiesen im Kirnitzschtal weitgehend zu erhalten.

Auf eine allgemeine Bekämpfung krautiger Neophyten soll bis auf einige Ausnahmen (siehe Punkt c) verzichtet werden. Eine Prognose zur weiteren Entwicklung dieser Arten ist kaum möglich, eine dauerhafte Unterbindung der Ansiedlung mit vertretbarem Mitteleinsatz nicht zu gewährleisten. Insofern soll lediglich versucht werden, durch die Art und Weise der Flächenbehandlung der weiteren Verbreitung von Neophyten entgegenzuwirken (zum Beispiel möglichst tiefes Mähen beim Auftreten der ersten Blüten von Drüsigen Springkraut).

Die Anforderungen des Naturschutzes für eine dauerhafte Erhaltung und Pflege des Offenlandes in der Naturzone B entsprechen mindestens denen in der Pflegezone. Eine Umsetzung soll bevorzugt im Rahmen von Förderprogrammen aus

Landwirtschaft und Naturschutz durch freiwillige vertragliche Vereinbarungen mit den Flächeneigentümern beziehungsweise -bewirtschaftern gewährleistet werden.

Eine Waldmehrung (Erstaufforstung) wird unabhängig von der Zonierung unter Prüfung des Einzelfalls (zum Beispiel Erhaltung charakteristischer Sichtbeziehungen, Arten- und Biotopschutz) grundsätzlich befürwortet, wenn dabei Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft Verwendung finden. Dies gilt im Rahmen der Biotopvernetzungsplanung Sachsen insbesondere für Flächen zwischen Kirnitzschleiten und Sebnitztal (Abschnitt Altendorf – Mittelndorf; siehe Abschnitt 6.3). Eine dauerhafte Pflege der Waldbestände ist nur bei einer künftigen Zuordnung zur Pflegezone möglich.



Den Charakter eines Wildbaches hat die Kirnitzsch in wesentlichen Abschnitten bewahrt. Dazu gehören auch natürliche Laufveränderungen (Mäandrierung) wie hier grenzüberschreitend im Abschnitt zwischen Kirnitzschklamm und Wüstung Hinterdittersbach.

5.2.3.4 Fließgewässer

Der Wildbachcharakter der Fließgewässer mit einer entsprechenden Durchlässigkeit für wasserbewohnende Tierarten soll erhalten oder wiederhergestellt werden, soweit Verkehrssicherungspflichten oder Erfordernisse des Hochwasserschutzes dem nicht entgegenstehen (Anlage 5 Nr. 7 NLPR-VO).

Die wichtigsten Fließgewässersysteme im Nationalpark sind Kirnitzsch (grenzüberschreitend) und Polenz. Das Hauptgewässer der Kirnitzsch liegt (ab Ostrauer Mühle gewässeraufwärts) in der Naturzone A, die Polenz abschnittsweise. Das untere Kirnitzschtal (unterhalb Aschebloß) ist durch einzelne Siedlungsbereiche und eine öffentliche Verkehrserschließung gekennzeichnet. Eine teilweise Aussetzung oder Reduzierung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung kann nur insoweit zugelassen werden, wie dadurch im Rahmen von Hochwasserschutz und Verkehrssicherung keine Gefährdung Dritter zu erwarten ist. Dementsprechend sind einzelne Entwicklungsziele und Behandlungsgrundsätze nicht beziehungsweise nur eingeschränkt umsetzbar.

Ziel der Fließgewässerentwicklung ist die Erhaltung und Entwicklung

- einer natürlichen Fließgewässerdynamik,
- einer Gewässerqualität, die mindestens dem Gütewert I-II (gering belastet) entspricht,
- ein durch menschliche Nutzungen nur gering beeinflusstes, durchgängiges Bachsystem mit dem gebietstypischen Spektrum an Lebensräumen, Pflanzen- und Tierarten.

Inbesondere soll dies erreicht werden durch:

- a) Sicherung beziehungsweise Revitalisierung der natürlichen Dynamik im Abflussgeschehen sowie der Gewässer- und Uferstruktur; insbesondere Gewährleistung von Laufveränderungen (Mäandrierungen), Uferabbrüchen, Sedimentablagerungen, Aufstauungen und Totholz im Gewässer (zum Beispiel Kirnitzsch zwischen Obere Schleuse und Floßrechen Aschebloß), Zulassen einer natürlichen Auflösung von Uferbefestigungen ohne Schutzfunktion einschließlich Rückbau/Gewässerrenaturierung (zum Beispiel Kirnitzsch oberhalb Lichtenhainer Mühle), Gewässerrandstreifen (beidseitig ca. 5 m) grundsätzlich ohne Offenlandpflege,
- b) Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der Durchgängigkeit, insbesondere Rückbau oder Umbau von Wehren und Sohlrampen, ggf. Herrichtung von Umleitungsgerinnen/Aufstiegshilfen; an der Oberen Schleuse Hinterhermsdorf Prüfung von Möglichkeiten einer begrenzten Durchgängigkeit (Winterhalbjahr) einschließlich Begrenzung von Störfwirkungen bei der Bewirtschaftung; Sicherung der Durchgängigkeit der Fließgewässer von der Elbe bis in den Nationalpark (Schwerpunkt Kirnitzsch, Wehr Ostrauer Mühle); Dieser Handlungsbedarf steht in Übereinstimmung mit dem Programm des Freistaates Sachsen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer. Kirnitzsch und Polenz befinden sich unter den Fließgewässern oberster Priorität.
- c) Erhalt und Verbesserung der Gewässergüte; Unterbindung der Einleitung ungeklärter Abwässer; regelmäßige Wartung und Überprüfung von Kläranlagen auf Funktionstüchtigkeit und Reinigungsleistung nach dem Stand der Technik; Verringerung diffuser Nährstoffeinträge im Auen- und Randbereich der Fließgewässer

(zum Beispiel durch Auskopplung des Ufersteifens); grundsätzlicher Verzicht auf den Einsatz von Auftausalzen im Winterdienst bei Straßen mit Entwässerung in Fließgewässer,

d) Sicherung der natürlichen Durchflussmengen; insbesondere keine Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser über den genehmigten Nutzungsumfang hinaus (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 NLPR-VO), Verhinderung einer Wasserableitung über nicht mehr genutzte Mühlgräben, Festlegung und Kontrolle von Mindestabflussmengen bei genehmigter Wasserableitung in Mühlgräben und Wasserkraftanlagen,

e) Beobachtung der Fischbestandsentwicklung; für die Kirnitzsch oberhalb Mittelndorfer Mühle (Auslauf Untergraben) grundsätzlicher Verzicht auf fischereiliche Hege, in allen anderen Fließgewässern Unterstützung des Schutzzwecks durch geeignete Maßnahmen der fischereilichen Hege (Anlage 5 Nr. 8 NLPR-VO).

Die Kulturdenkmale an den Fließgewässern (zum Beispiel Kirnitzsch mit Oberer und Niederer Schleuse, Busch- und Neumannmühle) sind in ihrer typischen Ausprägung zu erhalten.

5.2.4 Artenschutz

5.2.4.1 Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung

Unter Beachtung des Prozessschutzes sollen

- *die von Natur aus heimischen, wildlebenden Pflanzen- und Tierarten in ihrer genetischen Vielfalt und in ihren natürlichen oder natürlichen Lebensräumen erhalten oder entwickelt werden,*
- *ursprünglich heimischen Pflanzen- und Tierarten, deren Vorkommen erloschen ist, eine*

artgerechte Wiederansiedlung ermöglicht und Störungen von wildlebenden Pflanzen- und Tierarten ferngehalten werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 NLPR-VO).

Dies betrifft in ganz besonderem Maße Tier- und Pflanzenarten (FFH) einschließlich wildlebende Vogelarten (Europäisches Vogelschutzgebiet) im Rahmen des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ (§ 3 Abs. 1, Anlage 4 Absatz B und C NLPR-VO).

Für die Naturzone A (beziehungsweise den „Ruhebereich“) wird aufgrund der Naturnähe der Lebensräume davon ausgegangen, dass die Sicherung natürlicher Abläufe (Prozessschutz) grundsätzlich ausreicht, um einen günstigen Erhaltungszustand der vorkommenden Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung einschließlich deren Lebensräume zu gewährleisten. Besonders hervorzuheben ist jedoch die Beachtung der Störungsarmut durch gezielte Besucherlenkung (Abschnitt 5.3.1.3).

Die Managementplanung für FFH-Arten und Vogelarten nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie gemäß Anlage 4 NLPR-VO soll deshalb vorrangig eine Erfassung und Dokumentation, eine Beschreibung und Bewertung ihres Erhaltungszustandes sowie eine Feststellung des eventuellen Maßnahmenbedarfs zur Erhaltung und Entwicklung umfassen. Für Flächen der Naturzone B (beziehungsweise des „Pflegebereichs“) und der Pflegezone soll eine Ableitung dazu erforderlicher Maßnahmen im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung gemäß § 14 Abs. 2 NLPR-VO erfolgen, gegebenenfalls als zusätzlicher Teil Artenschutz.



Mit über 1000 Alt-Tannen dieser in Sachsen vom Aussterben bedrohten Baumart befindet sich im Nationalpark das wichtigste Vorkommen. Der Mitarbeiter der Nationalparkwacht Frank Kowalzik steigt als ausgebildeter Zapfenpflücker hoch in die Baumkronen, um einen Teil des wertvollen Saatgutes für die Anzucht und Wiedereinbringung junger Weißtannen zu ernten.

5.2.4.2 Wiedereinbringung der Weißtanne

Mit über 1000 Alt-Tannen dieser in Sachsen vom Aussterben bedrohten Baumart befindet sich ein erheblicher Anteil im Nationalpark. Dabei handelt es sich um ein Vorkommen von Weißtanne an der nordöstlichen Verbreitungsgrenze in der genetischen Herkunft „Elbsandsteingebirge“. Der Erhaltung und Förderung der Weißtanne kommt deshalb unter Berücksichtigung des vorrangigen Schutzzwecks eine erhebliche Bedeutung zu.

Ziel ist es, langfristig den Flächenanteil der Weißtanne im Nationalpark auf 3 - 4% (ca. 300 ha) zu sichern und zu steigern, insbesondere

- die vorhandenen vitalen Altbäume zu stabilisieren,
- den vorhandenen Unterstand (rd. 150 ha) zumindest in den konzentrierten Vorkommen dauerhaft zu sichern,
- mittel- und langfristig etwa 8 - 10 ha/Jahr Weißtanne einzubringen und dauerhaft zu sichern.

Für den Schutz und die Förderung der Weißtanne gelten dabei über die „Empfehlungen zur Wiedereinbringung der Weißtanne“ (EISENHAUER 2000) hinaus folgende Grundsätze:

- a) anhaltende Kronenpflege der vitalen Alttannen, insbesondere in den anerkannten



Zur Entwicklung naturnaher Wälder gehört das natürliche Verjüngen und Aufwachsen der standortheimischen Baumarten, hier Buche, Weißtanne und Fichte. Überschreitet der Verbiss der jungen Triebe einen kritischen Wert, wird eine Regulierung von Reh- und Rotwild erforderlich. Jagd im Nationalpark ist dem Schutzzweck untergeordnet.

Saatgutbeständen, unabhängig von der Zonierung, das heißt im Einzelfall auch in der Naturzone A beziehungsweise Naturzone B-Ruhebereich,

b) Konzentration der Wiedereinbringung von Weißtanne auf dafür optimal geeignete Bereiche (Standort einschließlich Kleinklima/natürliche Waldgesellschaft, Bestandesstruktur, Wildsituation) mit der Möglichkeit der langfristigen Förderung im Ober- und Unterstand (Pflegezone beziehungsweise Naturzone B-Pflegebereich),

c) wirksame Reduzierung der Bestände von Rot- und Rehwild, insbesondere in den

Weißtannenbereichen, um ein Aufwachsen und Verjüngen der Baumart in der Regel ohne Schutzmaßnahmen zu gewährleisten; abseits davon Sicherung vorhandener konzentrierter Vorkommen der Weißtanne durch Zäunung oder sonstige Schutzmaßnahmen,

d) Wiedereinbringung von Weißtanne vorrangig unter Verwendung von Saat- und Pflanzgut aus dem Elbsandsteingebirge (Sächsische und Böhmisches Schweiz) zur Erhaltung der genetischen Herkunft, bei Bedarf Ergänzung aus anderen Vorkommen des sudetischen Rückwanderungsweges.

5.2.4.3 Wildbestandsregulierung

Im Nationalpark wird unter anderem bezweckt, Störungen von wildlebenden Tierarten fernzuhalten (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 NLPR-VO). Das Fangen oder Töten wildlebender Tierarten ist verboten (§ 6 Abs. 2 Nr. 11 NLPR-VO).

Unter Beachtung des vorrangigen Prozessschutzes müsste dies eigentlich bedeuten, auch in die Populationen heimischer Wildtierarten nicht mehr regulierend einzugreifen. Dies ist jedoch durch das weitgehende Fehlen natürlicher Regulationsmechanismen (große Beutegreifer, Seuchen, strenge Winter) und ungünstige Lebensraumbedingungen (enge Verzahnung mit der Kulturlandschaft mit Siedlungs- und Verkehrsräumen, Beunruhigung durch Besucher, Einwanderung gebietsfremder Arten) praktisch nur sehr begrenzt möglich.

Geboten ist deshalb unter Beachtung der Eingriffsminderung eine Wildbestandsregulierung mit jagdlichen Maßnahmen, soweit und solange Belange des Schutzzwecks und andere öffentliche Interessen dies erfordern (§ 14 Abs. 2 Nr. 1c, Anlage 5 Nr. 6 NLPR-VO).

Wildbestandsregulierung ist demnach eine auf den Schutzzweck des Nationalparks sowie die Sicherung sonstiger öffentlicher Interessen ausgerichtete Form der Jagd.

Bezweckt wird dabei:

- die Entwicklung standortheimischer naturnaher Wälder, vor allem das Aufwachsen und Verjüngen standortheimischer Baumarten einschließlich Boden- und Strauchvegetation; Für die Übergangszeit von 30 Jahren (vergleiche Anlage 5 Nr. 5 NLPR-VO) gilt der Grundsatz,

„naturnahe Waldentwicklung vor unbeeinflusster Wildentwicklung“. Dazu erfolgt eine weitgehend flächendeckende Regulierung von Rot- und Rehwild mit der Maßgabe, einen noch näher zu bestimmenden Schwellenwert „Anteil Leittriebverbiss“ (differenziert nach Laubbaumarten und Weißtanne) nicht zu überschreiten. Angestrebt werden Bestände von **Rot- und Rehwild**, die sowohl eine Entwicklung gesunder und stabiler Wildtierpopulationen (unterer Grenzwert) als auch das Verjüngen und Aufwachsen standortheimischer Baumarten und der Strauch- und Bodenvegetation grundsätzlich ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen (oberer Grenzwert).

- die Begrenzung von Störungen durch **gebietsfremde Wildtierarten** (Beunruhigung und Veränderung der Lebensgemeinschaften einheimischer Wildtierarten, verstärkter Verbiss- und Schäldruck auf standortheimische Baumarten); Deshalb soll ein Bestandesaufbau im Gebiet nicht heimischer Wildtierarten (Anlage 5 Nr. 6d NLPR-VO) konsequent verhindert werden. Dies erfordert unter Beachtung von tierschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen möglichst die Erlegung jedes festgestellten Tieres. Ausgenommen davon ist bis auf weiteres die Gämse, die als gelegentlicher Durchzügler zurzeit keine spürbaren Störungen verursacht.
- der Schutz von Kulturlandschaftsbereichen (landwirtschaftliche Nutzflächen, Seuchenabwehr, Siedlungen) vor Schwarzwildschäden; Eine konsequente Bejagung von **Schwarzwild** ist dabei insbesondere in den Randbereichen des Nationalparks erforderlich.
- die Unterstützung bei der Abwehr von Tierseuchengefahr, insbesondere durch eine

Regulierung beim **Fuchs** in siedlungsnahen Bereichen.

Die gebotene Eingriffsminimierung bei der Wildbestandsregulierung soll, auch unter Berücksichtigung anderer Ziele, auf folgenden Ebenen erfolgen:

e) Wildtierarten | Verzicht auf eine Regulierung anderer als oben genannter Wildtierarten; konsequente Ausrichtung der Regulierung beim Schalenwild auf eine Leitart, Konzentration der Eingriffe in die Jugendklassen und auf weibliches Wild, Verzicht auf das Erlegen älteren männlichen Wildes (z.B. Rothirsche der Altersklassen III und IV)

f) Fläche | je nach vorrangiger Zielstellung räumliche Differenzierung von Umfang sowie Art und Weise der Eingriffsführung (im Sinne von „Zonierung“), das heißt intensive Bejagung in Bereichen mit Zielstellung „Weißtanne“, extensiveres Vorgehen in Bereichen mit Vorrang „Prozessschutz“; Ausweisung eines größeren Bereiches mit weitgehendem Verzicht auf jagdliche Maßnahmen im Interesse der Erlebbarkeit einheimischer Wildtiere (insbesondere Rotwild) durch Besucher im Rahmen des Naturerlebens (§ 4 NLPR-VO)

g) Zeit | Begrenzung der Jagdzeiten durch Intervalljagd bei strikter Ausrichtung auf die Leitart; im Intervall Bejagung aller anderen Wildtierarten im Rahmen der Wildbestandsregulierung unter Beachtung tierschutz- und jagdrechtlicher Erfordernisse

h) Methoden | Regulierung von Schalenwild vorrangig über Bewegungsjagden, Erhaltung und weitere Qualifizierung eines Netzes von

Bejagungsflächen, Jagdausübung vorrangig durch Mitarbeiter der Forstverwaltung sowie besonders ortskundige und qualifizierte private Jäger; keine Verpachtung von Jagdflächen und Verkauf von Trophäenträgern. Für die Erzielung sonstiger Einnahmen aus der Jagd gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Anfallende Trophäen von Schalenwildarten ab Altersklasse II werden durch die Nationalparkverwaltung aufbewahrt.

Ziele und Grundsätze der Wildbestandsregulierung lehnen sich unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten an die Empfehlungen zur Jagd in Nationalparks von EUROPARC Deutschland an (Anlage 3).

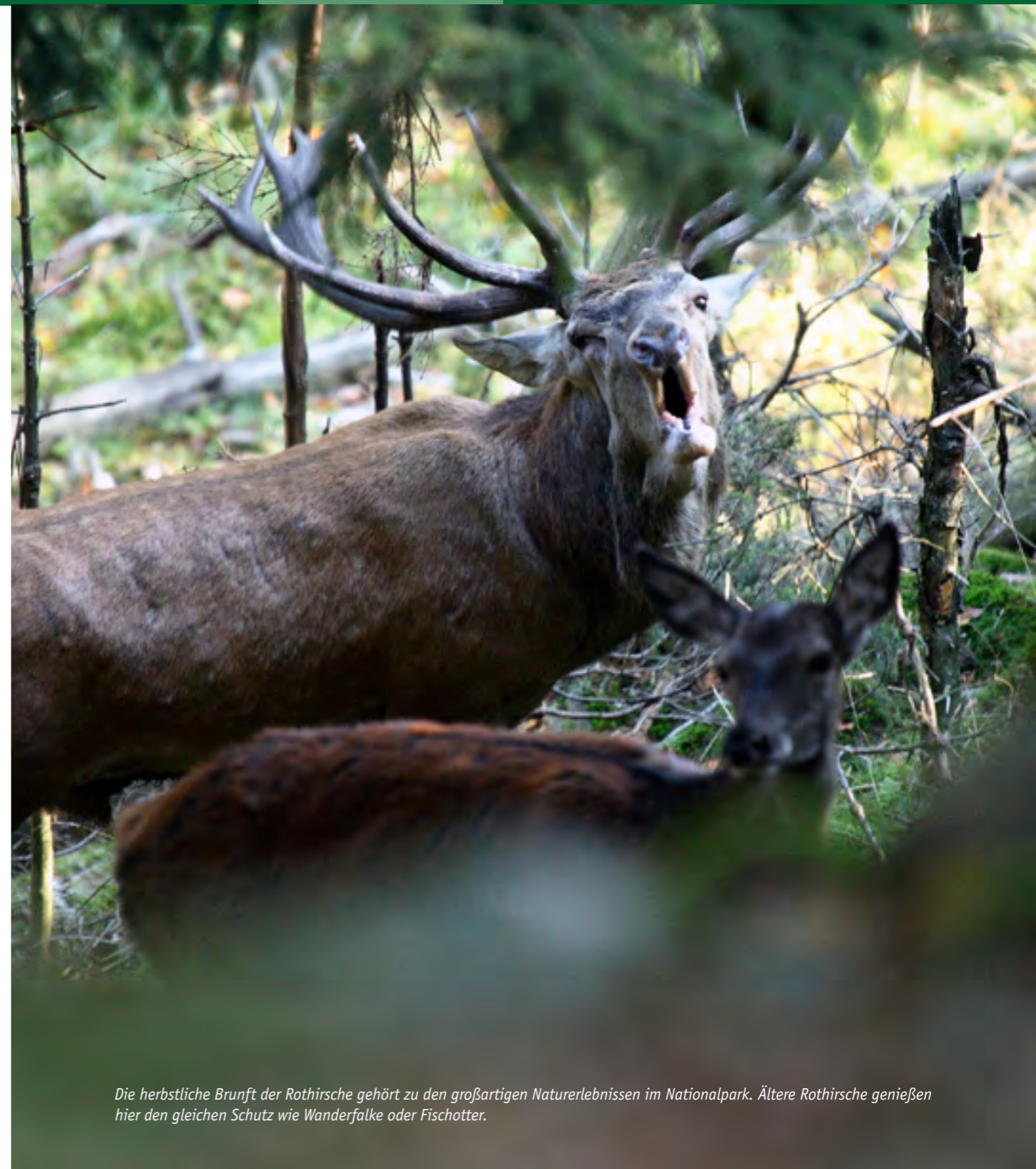
5.2.4.4 Wiederansiedlung

Unter Berücksichtigung des Prozessschutzes soll ursprünglich heimischen Tierarten, deren Vorkommen erloschen sind, eine artgerechte Wiederansiedlung ermöglicht werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 NLPR-VO).

Voraussetzung dafür ist eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls unter Beschränkung auf Wildtierarten mit äußerst geringer Wahrscheinlichkeit einer natürlichen Wiederansiedlung.

Unter Berücksichtigung landesweiter Programme und einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der Böhmisches Schweiz soll mittelfristig die Prüfung und gegebenenfalls Umsetzung folgender Wiederansiedlungsprogramme erfolgen:

a) Haselhuhn | Alte Abschusslisten belegen, dass das Haselhuhn im Elbsandsteingebirge einst



Die herbstliche Brunft der Rothirsche gehört zu den großartigen Naturerlebnissen im Nationalpark. Ältere Rothirsche genießen hier den gleichen Schutz wie Wanderfalke oder Fischotter.



In Sachsen war der Wanderfalke infolge massiven Chemikalieneinsatzes in der Landwirtschaft seit 1972 ausgestorben. Nach seiner erfolgreichen Wiederansiedlung 1989 bis 1996 durch die Nationalparkverwaltung ist der „König der Lüfte“ heute wieder mit über 20 Brutpaaren im Elbsandsteingebirge heimisch.

in großer Population lebte. Einschneidende Veränderungen in der Waldstruktur ließen die Bestände zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts rasch schrumpfen. Etwa um 1940 galt die Art als ausgestorben. Deutliche Verbesserungen im heutigen Waldbild lassen eine Wiederansiedlung mittlerweile Erfolg versprechend erscheinen. Eine Umsetzung von Wildhühnern aus tschechischen Vorkommen (zum Beispiel Nationalpark Böhmerwald) in den Nationalpark Böhmisches Schweiz wird grundsätzlich befürwortet. Maßnahmen zur gezielten Förderung der Wiederansiedlung auf deutscher Seite sollen jedoch unterbleiben. Ausgenommen davon ist eine Zurückdrängung von Nadelbaumarten entlang der Fließgewässer zur Entwicklung von Bachauen.

b) Luchs | Unter den heimischen Säugetierarten ist neben dem Wolf der Luchs das Gipfeltier am Ende einer langen Nahrungskette. Er gilt

im Elbsandsteingebirge seit 1743 (Sächsische Schweiz) beziehungsweise 1785 (Böhmische Schweiz) als ausgestorben. Nachweise der letzten 70 Jahre belegen den Luchs jedoch als Durchzügler. Dabei wird ein ca. 1000 km² großes grenzübergreifendes, vom Elbsandsteingebirge über das Kriebitzer Gebirge bis zu den östlichen Ausläufern des Lausitzer Berglandes reichendes Streifgebiet belegt. Ziel ist die Sicherung beziehungsweise Förderung einer stabilen Luchspopulation im Elbsandsteingebirge als Standwild in einem grenzübergreifenden, großräumigen Siedlungsareal mit Schwerpunkt in den Nationalparks Böhmisches und Sächsische Schweiz. In einem entsprechenden Luchs-Projekt sollen dazu Möglichkeiten einer natürlichen Wiederbesiedlung ebenso untersucht werden wie Aspekte einer gezielten Wiederansiedlung.



Der atlantische Lachs ist 2002 auch in der Kamnitz im Nationalpark Böhmisches Schweiz wieder angekommen. Voller Freude präsentiert Herr Pavel Benda, inzwischen Leiter des Nationalparks Böhmisches Schweiz, den Nachweis.

c) Lachs | Polenz und Kirnitzsch im Nationalpark gehörten bis zum Aussterben des Lachses in Sachsen 1930 zu den bedeutsamen Laichplätzen. Die unter Federführung der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft als Fischereibehörde seit 1995 andauernde, Erfolg versprechende Wiederansiedlung des Lachses bedarf auch in den nächsten Jahren weiterer Besatzmaßnahmen. Eine Bestandesregulierung der Bachforelle zugunsten des Lachses findet nicht statt.

5.2.5 Landschaftsschutz

Der Nationalpark bezweckt vornehmlich die Erhaltung oder Wiederherstellung der Schönheit und Eigenart der Landschaft in naturnahem Zustand (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 NLPR-VO).

Außerdem dient er der Erhaltung landeskundlich besonders wertvoller Flächen und Denkmale (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 NLPR-VO).

Zur Verwirklichung dieser Ziele wurde unter anderem festgesetzt, dass bei zulässigen baulichen Maßnahmen eine landschaftsgebundene und örtlich gewachsene Bauweise und bei Erweiterung baulicher Anlagen ein angemessenes Verhältnis zum Altbestand eingehalten werden sollen (Anlage 5 Nr. 11 NLPR-VO).

Entsprechend Regionalplan (Z 5.4.2.5) ist die Erschließung mit touristischer Infrastruktur im Nationalpark auf den Erhalt und die Revitalisierung bestehender Objekte zu beschränken.

Zur Förderung der gebotenen Entwicklung in Richtung Naturlandschaft sollen darüber hinaus alle Möglichkeiten genutzt werden, dauerhaft nicht mehr benötigte bauliche Anlagen auf landeseigenen Grundstücken (zum Beispiel Aufschüttungen, Befestigungen) zu beseitigen und die Flächen einer Renaturierung zuzuführen.

Das Gebot zur Einhaltung landschaftsgebundener und örtlich gewachsener Bauweisen richtet sich bei zulässigen baulichen Unterhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 1 Nr. 8 NLPR-VO) als Appell an die Bauherren sowie an die Gemeinden im Rahmen der Erarbeitung und Verabschiedung von örtlichen Gestaltungssatzungen.

In der Pflegezone bedarf die Änderung von Gebäuden, von Straßen, Wegen, Plätzen und sonstiger Verkehrsanlagen sowie von Leitungen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 NLPR-VO).

In den dazu erforderlichen fachlichen Stellungnahmen sowie in örtlichen Gestaltungssatzungen soll insbesondere auf folgendes hingewirkt werden:

- Im Sinne einer „angemessenen“ baulichen Erweiterung überschreitet diese nicht 30% des Gebäudebestandes.
- Die Erweiterung oder Änderung des äußeren Erscheinungsbildes von Gebäuden (Gestaltung Baukörper, Material- und Farbwahl) fügt sich in den Altbestand ein oder verbessert das Erscheinungsbild.
- Der Ausbau von Straßen und Wegen erfolgt im Bestand.
- Befestigungen von Wegen, Lagerplätzen und Kraftfahrzeug-Stellplätzen sind auf das unumgängliche Maß begrenzt, ein erhöhter Versiegelungsgrad wird vermieden. Bei Decken aus Naturstein findet die am Standort jeweils anstehende Gesteinsart (Sandstein, Granit) Verwendung.
- Die Rekonstruktion bzw. Änderung von Leitungen erfolgt in Form der Verlegung als Erdkabel.

Die Erhaltung landeskundlich besonders wertvoller Flächen und Denkmale ergibt sich aus dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz. Darüber hinaus sollen aber auch solche Objekte exemplarisch in ihrer typischen Ausprägung erhalten bleiben, die für die Landnutzungsgeschichte von besonderem Interesse sind (zum Beispiel Räumliche, Reste von Pechhütten, alte Wegeverbindungen mit Stützmauern, Pflaster aus Sandstein, Forstgrenzsteine, Wegesäulen, Salzlecken). In Bereichen, die für Besucher zugänglich sind, sollen sie in die Informations- und Bildungsarbeit des Nationalparks einbezogen werden.



Der Nationalpark bezweckt auch eine Erhaltung von Objekten der Landnutzungsgeschichte und des Denkmalschutzes. Dazu gehört dieser sächsische Forstgrenzstein an der Sellnitz bei Waltersdorf. Diese Zeugen der Vergangenheit sollen noch stärker in die Öffentlichkeitsarbeit des Nationalparks einbezogen werden.

5.3 Erholung

„... welche Wirkungen selbst begrenzte Wildnis auf den Menschen hat, das hat offener Sinn überall registriert; wir staunen und beunruhigen uns, wir sind begeistert und erschauern, wir empfinden Sehnsucht und ein rätselhaftes Gefühl von Dauer...“

Siegfried Lenz

5.3.1 Allgemeine Ziele und Grundsätze

5.3.1.1 Naturerleben

Der Nationalpark soll auch der Erholung, insbesondere dem Naturerleben und Naturerfahren der Besucher dienen, soweit dies dem Schutzzweck nicht widerspricht (§ 3 Abs. 3 Nr. 1, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 NLPR-VO).

Erholung im Nationalpark beinhaltet vorrangig die Vermittlung von unmittelbarem Naturerlebnis bei bewusstem Verzicht auf naturbelastende Aktivitäten, Einrichtungen und Hilfsmittel.

Neben den geomorphologischen und geologischen Besonderheiten sollen den Besuchern auch Einblicke in die charakteristischen Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren und in den Ablauf von Naturvorgängen ermöglicht werden.

5.3.1.2 Tradition

Den historisch gewachsenen Nutzungen und Interessen der Wanderer, Bergsteiger und des Tourismus ist bei der Anlage und Unterhaltung von Erschließungseinrichtungen und bei allen Maßnahmen und



Bei ihrem Besuch am 05. Oktober 2007 sind Bundespräsident Horst Köhler und seine Frau am Großen Schrammtor besonders beeindruckt von der Zerbrechlichkeit des Sandsteins und der Trittgefährdung an Boden und Vegetation. Eine wirksame Besucherlenkung ist deshalb die wichtigste Voraussetzung für den Schutz der sensiblen Naturlandschaft.



Markierte Wanderwege führen den Besucher auch zu spektakulären Aussichtspunkten, wie hier am Frienstein. Im Interesse der eigenen Sicherheit sowie aus Naturschutzgründen sollten über die Kernzone hinaus markierte Wege und Pfade im gesamten Nationalpark nicht verlassen werden.

Planungen für das Schutzgebiet angemessen Rechnung zu tragen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 NLPR-VO).

Im Vordergrund der weiteren Entwicklung soll die dauerhafte Sicherung und Förderung der traditionellen, weitgehend naturverträglichen Erholungsaktivitäten Wandern und das sächsische Bergsteigen sowie teilweise das Radfahren stehen.

5.3.1.3 Besucherlenkung

Im Gebiet soll der für Natur und Besucher gleichermaßen wichtige Ruhecharakter gefördert werden. Besuchereinrichtungen sollen zu einer wirksamen Besucherlenkung beitragen (§ 4 Abs. 2 Satz 3, Anlage 5 Nr. 13 NLPR-VO).

Das vorhandene Konfliktpotenzial zwischen Naturschutz und Erholung ist gezielt mit der Durchsetzung von Maßnahmen der Besucherlenkung zu minimieren (Regionalplan 2001, G 5.4.2.4).

Ziel ist es, unzerschnittene, weitgehend störungsfreie Räume in ausreichender Größe und Anzahl zu erhalten oder zu entwickeln. Dazu ist weiterhin die Lenkung der Besucher auf ein Netz gekennzeichnete Wege und Pfade erforderlich. Die Sicherung beziehungsweise Förderung der Störungsarmut durch eine gezielte Besucherlenkung ist auch ein wichtiger Aspekt bei der Erhaltung und Entwicklung von Pflanzen- und Tierarten (FFH-Gebiet) sowie Vogelarten (Europäisches Vogelschutzgebiet) im Rahmen des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (siehe Abschnitte 5.2.3.1 und 5.2.4.1).

Eine Erweiterung der Kernzone mit speziellen Regelungen zur Erholungsnutzung (§ 5 Abs. 3 NLPR-VO) ist nicht vorgesehen.

5.3.1.4 Verkehrssicherung

Besucher des Nationalparks haben sich auf Gefahren einzustellen, die sich unmittelbar aus dem Schutzzweck ergeben (zum Beispiel Naturwaldentwicklung mit einem Anteil an kranken, absterbenden und toten Bäumen). Auf die eingeschränkte Verkehrssicherung ist im Vorfeld hinzuweisen (§ 4 Abs. 3 NLPR-VO).

Maßnahmen der Verkehrssicherung im Wald beschränken sich, in Abhängigkeit von Benutzerkreis und -frequenz, weitgehend auf die Beseitigung akuter Gefahrenquellen. Grundlage dafür ist ein Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft. Maßnahmen zur Felsicherung richten sich nach § 823 BGB.

5.3.2 Erschließung und Einrichtungen

5.3.2.1 Besucherkonzeption

Für das Schutzgebiet ist eine Besucherkonzeption zu erarbeiten beziehungsweise fortzuschreiben. Sie soll auf der Grundlage der vorhandenen Erschließung und Einrichtungen insbesondere die gekennzeichneten Wanderwege, Bergpfade und Radrouten einschließlich der damit in Verbindung stehenden Besuchereinrichtungen wie Wegezeichnungen und Aussichtspunkte enthalten. Diese sollen dauerhaft unterhalten werden (§ 14 Abs. 4, Anlage 5 Nr. 12 NLPR-VO).

Grundlage für die Besucherkonzeption ist der bestehende Teil Wegekonzeption der Pflege- und Entwicklungsplanung für den Nationalpark (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft 2001; § 14 Abs. 7 NLPR-VO). Die Besucherkonzeption soll, über die Vorgaben der Rechtsverordnung hinausgehend, im Einvernehmen mit einer entsprechenden ständigen

Arbeitsgruppe erstellt und fortgeschrieben werden (§ 14 Abs. 4, § 17 Abs. 4 NLPR-VO).

Dabei sollen folgende Schwerpunkte und Grundsätze Berücksichtigung finden:

a) Aussichtspunkte | Ergänzung der Wegekonzeption durch ein System traditionell erschlossener Aussichtspunkte, die ein intensives Erleben von Landschaft und Natur ermöglichen und unabhängig von der Zonierung dauerhaft frei gehalten werden sollen; Rekonstruktion und Wiedereröffnung des in Landeseigentum befindlichen Aussichtsturmes auf dem Großen Winterberg mit einzigartiger Rundschau über die Sächsisch-Böhmische Schweiz

b) Barrierefreiheit | Ergänzung des Angebotes

an gekennzeichneten Wanderwegen und Aussichtspunkten mit Nutzbarkeit durch Körperbehinderte (Rollstuhlfahrer) und Kinderwagen, vorrangig in Anbindung an Ortslagen und Wanderparkplätze

c) Kennzeichnung | Dynamisches Wegekonzept, d.h. Kennzeichnung weiterer Wanderwege außerhalb der Kernzone zur Sicherung deren dauerhafter Unterhaltung und Nutzbarkeit in Prozessschutz-Bereichen; zugleich Möglichkeit der Sperrung/Renaturierung von Wegen und Pfaden, um Beeinträchtigungen der Naturausstattung auf ein unumgängliches Maß zu beschränken (Anlage 5 Nr. 12 NLPR-VO); Minimierung von dauerhaften Sondermarkierungen von Wegen (zum Beispiel Malerweg und Kur-Terrainwege im Sinne einer Ergänzung)

d) Radrouten | Erhaltung des bestehenden Netzes an Radrouten, außerhalb von Randbereichen grundsätzlich keine Neuausweisungen, um Beeinträchtigungen der Naturausstattung und des vorrangigen Wanderverkehrs zu minimieren

e) Reitwege | Abseits öffentlicher Straßen grundsätzlich keine Erschließung durch Reitwege zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Naturausstattung und des vorrangigen Wanderverkehrs; Ausnahmen zur Anbindung bereits vorhandener Reiterhöfe an das regionale Reitwegenetz (zum Beispiel Waitzdorf, Ebenheit)

f) Besuchereinrichtungen | Prüfung von Funktionsfähigkeit und Effizienz der Besuchereinrichtungen hinsichtlich der gebotenen Besucherlenkung (zum Beispiel Eingangsbereiche,

Rastplätze, Beschilderung, Aussichtspunkte), Minimierung zusätzlicher Infrastruktureinrichtungen für Besucher (zum Beispiel Schutzhütten, Sitzbänke) im Interesse des naturnahen Landschaftscharakters bzw. Beschränkung auf Randbereiche (Pflegezone) bei Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, Angebot von Sanitäreinrichtungen an größeren bewirtschafteten Wanderparkplätzen

5.3.2.2 Bergsportkonzeption

Die Pflege- und Entwicklungsplanung für den Nationalpark sieht einen Teil Bergsportkonzeption vor. Dieser soll auf der Grundlage der vorhandenen Erschließung und Einrichtung enthalten, zugelassene Klettergipfel und Kletterwege, sondermarkierte Zugänge zu Klettergipfeln (Kletterzugänge),



Für Radfahrer sind im Nationalpark 50 km Radrouten ausgewiesen. Abseits davon ist das Radfahren nicht gestattet. Grenzüberschreitende Radrouten ermöglichen auch ein Erkunden des angrenzenden tschechischen Nationalparks.



Inmitten einer einzigartigen Naturlandschaft bieten 755 Kletterfelsen mit rund 13.000 verschiedenen Kletterwegen eine Fülle an Möglichkeiten für das traditionelle sächsische Bergsteigen. Grundlage dafür ist die Bergsportkonzeption, die gemeinsam durch die Nationalparkverwaltung und die sächsischen Bergsportverbände erarbeitet wurde. Die freiwillige Einhaltung der im Nationalpark geltenden Regeln ist der wichtigste Beitrag zum Naturschutz.

Freiübernachtungsstellen (außerhalb der Kernzone), naturschutzfachlich begründete Grundsätze eines naturverträglichen Kletterns einschließlich der entsprechenden Ausbildung (§ 14 Abs. 2 Nr. 1h, Abs. 5 NLPR-VO).

Grundlage für die Bergsportkonzeption sind die bestehenden Teile der Pflege- und Entwicklungsplanung „Klettergipfel und -wege“ einschließlich Kletterzugänge (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft 2004) sowie „Freiübernachtung“ (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft 2002, jeweils in Verbindung mit § 14 Abs. 7 NLPR-VO). Die Ergänzung und Fortschreibung soll im Benehmen mit den vor Ort aktiven Bergsportverbänden erfolgen (§ 14 Abs. 5 Satz 3 NLPR-VO).

Dabei gilt es, den Ruhecharakter des Gebietes durch weitere räumliche und zeitliche Entflechtung

von Naturschutz und Bergsport zu fördern, insbesondere in der Kernzone (Anlage 5 Nr. 13 NLPR-VO).

Bei der Fortschreibung der Bergsportkonzeption sollen folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

a) Zeitlich befristete Kletterbeschränkungen | Prüfung weiterer zeitlich befristeter Sperrungen in touristisch sonst nicht beziehungsweise kaum erschlossenen Bereichen während der Brut-, Setz- und Aufzuchtperiode wildlebender Tierarten unter Berücksichtigung aktueller und potenzieller Vorkommen

b) Neuerschließungsverbot | Verbot der Neuerschließung von Kletterwegen an Klettergipfeln, soweit dies eine Neuerschließung von Zugangswegen (insbesondere Bergwegen) erfordern würde; Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung des Naturschutzes



Die Basteibrücke – hier mit Blick zum Neurathener Felsentor – zählt zu den Wahrzeichen der Sächsischen Schweiz. Ihre Unterhaltung obliegt ebenso wie zahlreiche andere touristische Einrichtungen der Nationalparkverwaltung.

c) Sperrung von Klettergipfeln und -wegen | Sperrung isoliert stehender Kletterfelsen beziehungsweise von Bergwegen in der Kernzone bei zunehmender Gebietsbeunruhigung durch Mitbenutzung der sondermarkierten Kletterzugänge durch Nichtbergsteiger

d) Ausbildung | Vereinbarung besonders geeigneter Klettergebiete und -gipfel für Ausbildungszwecke außerhalb der Kernzone, Festlegungen zur Anzahl Auszubildender je Betreuer

e) Freiübernachtung | Vermeidung teilweise massiver Verunreinigungen im Bereich genehmigter Freiübernachtungsstellen (Boofen) einschließlich lokaler Eutrophierung; Entsorgung von Exkrementen in dafür geeigneten Behältnissen durch die Boofen-Nutzer

5.3.2.3 Touristische Einrichtungen

Öffentliche touristische Einrichtungen, wie historische Gasthöfe, Pensionen, Felsenbühne und Amseesee Kurort Rathen, Felsenburg Neurathen, Obere Schleuse Hinterhermsdorf, sind traditionell Bestandteil des Gebietes und genießen Bestandschutz. Sie sollen auch weiterhin im traditionellen Rahmen erhalten und so betrieben werden, dass die einbezogene Naturausrüstung erhalten bleibt und in das Gebiet hineinreichende Störungen minimiert werden (insbesondere Lärm, Abwasser, Müll, Abgase).

Dazu sollen vorrangig

a) Grundstücke im Eigentum des Freistaates Sachsen auch künftig nicht veräußert, sondern über Erbbaupachtverträge betrieben werden, in denen gesonderte Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft festgeschrieben werden,

b) mit privaten Eigentümern und Betreibern oben genannter Grundstücke Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abgeschlossen und positive Beispiele öffentlichkeitswirksam gemacht werden (Nationalpark-Partner, siehe 6.4.3),

c) bei Objekten ohne öffentliche Verkehrsanbindung Fahrten mit Kraftfahrzeugen minimiert werden.

5.3.3 Organisierte Veranstaltungen

Das Recht der Allgemeinheit auf Erholung trifft auf Grenzen, wenn der Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigt wird (§ 4 Abs. 2 Satz 1 NLPR-VO). Dies kann sowohl durch die Art und Weise der Nutzung als auch durch die Anzahl gleichzeitig anwesender Besucher ausgelöst werden, insbesondere bei organisierten Veranstaltungen aller Art im Freien.

Zu beachten sind die Verbote (§ 6 Abs. 2 Nr. 21, 22 NLPR-VO), organisierte Veranstaltungen

- während der Nachtzeit (das heißt von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) oder
- in der Kernzone abseits gekennzeichnete Wanderwege oder Radrouten sowie öffentlicher Straßen durchzuführen (zum Beispiel Kletterveranstaltungen).

Organisierte Veranstaltungen aller Art im Freien mit voraussichtlich mehr als 60 Teilnehmern bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde. Einer Erlaubnis bedarf es in Einzelfällen dann nicht, wenn die Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz die Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Begünstigten für vereinbar mit dem Schutzzweck, den Zielen und Grundsätzen des Nationalparks erklärt hat (§ 7 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 NLPR-VO).

Eine derartige Vereinbarkeit kann insbesondere vermutet werden bei organisierten Veranstaltungen

- auf öffentlichen Straßen und Plätzen (zum Beispiel Volksläufen, Radsportveranstaltungen, motorisierte Ausfahrten ohne Rennsportcharakter)
- in Form traditioneller standortgebundener Veranstaltungen (zum Beispiel Totenehrung auf der Hohen Liebe),
- in Form traditionell stattfindender Wanderungen bei ausschließlicher Nutzung gekennzeichnete Wanderwege, mit weniger als voraussichtlich 250 Teilnehmern (keine Massenveranstaltungen).

Organisierte Veranstaltungen aller Art im Wald bedürfen unbeschadet sonstiger Regelungen der Genehmigung des Eigentümers (§ 11 Abs. 4 SächsWaldG).



Umweltbildungsarbeit mit Kindern aus der Region ist ein wichtiger Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit einer Naturschutzverwaltung. Die Bildungsprogramme sind nachgefragte Angebote für Kindergärten und Schulklassen.

5.4 Information und Bildung

„Das große Ziel der Bildung ist nicht Wissen, sondern Handeln.“

Herbert Spencer

5.4.1 Allgemeine Ziele und Grundsätze

5.4.1.1 Bildungsauftrag

Der Nationalpark soll auch dem Naturerlebnis und Naturerfahren der Besucher und der naturkundlichen Bildung sowie der Förderung von Verständnis und Unterstützung für den Naturschutz in der Bevölkerung dienen (§ 3 Abs. 3 Nr. 1, § 4 Abs. 1 NLPR-VO).

Damit wird dem Nationalpark ein umfassender staatlicher Auftrag für eine schutzgebietsbezogene Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit erteilt. Entsprechende Angebote sollen für Teilnehmer deshalb in der Regel kostenfrei sein.

Angestrebt wird, durch anspruchsvolle Nationalpark-Angebote (das heißt personell betreute Angebote einschließlich Ausstellungen) etwa 10% der Nationalpark-Besucher zu erreichen und damit den Wirkungsgrad der Besucherbetreuung deutlich zu erhöhen. Bei einer anzustrebenden Stärkung der touristischen Destination „Nationalpark Sächsische Schweiz“ als Beitrag zur Regionalförderung (siehe Abschnitt 6.1) ist dieser Umfang an Nationalpark-Angeboten erforderlich, um im Vergleich zu anderen deutschen Nationalparks zumindest einen mittleren Wert hinsichtlich der „Nationalparkstärke“ zu erreichen (HANNEMANN u. JOB 2003).

5.4.1.2 Zielgruppen

Der schutzgebietsbezogene Bildungsauftrag richtet sich an alle Besucher des Nationalparks. Bei jährlich über 2 Millionen Besuchern ist jedoch eine Konzentration von Angeboten auf bestimmte Zielgruppen unumgänglich.

Die Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit des Nationalparks soll sich dort, wo eine Differenzierung erforderlich wird, vorrangig richten an

- die einheimische Bevölkerung (Nationalparkregion und Landkreis Sächsische Schweiz),
- organisierte Nutzer im Freizeit- und Sportbereich, insbesondere Wanderer und Bergsteiger aus dem Ballungsraum Dresden/Oberes Elbtal,
- Kinder und Jugendliche.

5.4.1.3 Ziele

Durch Informations- und Bildungsangebote sowie durch Besucherbetreuung soll die Umsetzung des Schutzzweckes unterstützt, bei der Bevölkerung Verständnis für ungestörte Naturabläufe und den Nationalpark geweckt und ein Beitrag

zur allgemeinen Umweltbildung geleistet werden (Anlage 5 Nr. 15 NLPR-VO).

Vorrangiges Ziel ist es, den Schutzzweck „Natur Natur sein lassen“ für Besucher und Anwohner erlebbar und erfahrbar zu machen sowie um Akzeptanz für den Schutzzweck und die Arbeit der Nationalparkverwaltung zu werben.

Die Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Nationalpark soll dabei vorrangig der Förderung dienen

- von Wissen und Vertrauen in menschlich weitgehend ungesteuerte Naturabläufe (Wildnistoleranz),
- von Stolz auf den Nationalpark und seine regionaltypische Naturlandschaft als Teil des nationalen und internationalen Naturerbes (Heimatbewusstsein),
- der Überprüfung und Zurücknahme eigener Ansprüche gegenüber Natur und Umwelt (Suffizienz) sowie
- der Bereitschaft, an der Herausbildung einer umfassenden Verantwortungshaltung gegenüber Mensch und Natur mitzuwirken (Handlungsbereitschaft).

5.4.1.4 Methoden

Die Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit soll sich insbesondere dadurch auszeichnen, dass sie

- die originale Begegnung mit weitgehend „wilder“ Natur in den Mittelpunkt stellt,
- erlebnisorientiert ausgerichtet ist und Neugierde weckt,
- ein kooperatives, umfassend partnerschaftliches Verhältnis anstrebt.



Waldbestände mit „Totholz und Gestrüpp“ bieten einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten wertvollen Lebensraum, provozieren aber zugleich gewachsene Vorstellungen von einem „sauberen und gepflegten“ Wald. Anliegen ist es, den Schutzzweck „Natur Natur sein lassen“ für Besucher und Anwohner erlebbar und erfahrbar zu machen.

So weit als möglich sollen dabei Konzepte und Methoden der Wildnisinterpretation im Mittelpunkt stehen. Interpretation versucht, den Nationalpark-Besuchern die Zwiespältigkeit von „wilder Natur“ zwischen Faszination und Provokation als Ganzes zu vermitteln und eine persönliche Auseinandersetzung zum Verhältnis Mensch und Natur anzuregen.

5.4.1.5 Evaluierung

Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit ergänzen und bedingen einander. Sie sind erheblichen Veränderungen unterworfen und bedürfen deshalb einer permanenten internen und externen Erfolgskontrolle (Evaluierung).

5.4.2 Information

5.4.2.1 Ziele und Methoden

Information bezweckt die Sammlung, Verarbeitung und allgemein verständliche Aufbereitung von schutzgebietsbezogenen Daten, Phänomenen und Hintergründen für Einheimische und Besucher mit dem Ziel der Förderung von Verständnis und Akzeptanz für den Nationalpark. Die Informationsvermittlung erfolgt überwiegend in Form von nicht personell betreuten Angeboten.

5.4.2.2 Tafeln

Wichtigste Form der Information für Nationalpark-Besucher sind jederzeit verfügbare Tafeln und Wegweiser im Gelände.

Das derzeitige Besucher-Informationssystem (BIS) mit Tafeln und Wegweisern zur

- Orientierung (Erleichterung der Bewegung im Gelände)
- Disziplinierung (Beachtung von Ge- und Verboten)

- Information (zum Beispiel Hinweise auf Gefahren, naturkundliche und kulturhistorische Besonderheiten) in Form von Stelltafeln an Nationalpark-Eingängen und Berggaststätten soll erhalten und qualitativ fortentwickelt werden.

Ergänzt werden soll das BIS durch

- Interpretationstafeln (Pulttafeln) zur Vermittlung von Besonderheiten (Phänomenen) von Natur und Kultur an besonders geeigneten Punkten entlang markierter Wanderwege,
- Interpretationspfade zur Vermittlung verschiedener Phänomene entlang einer aus Leitideen bestehenden Themenlinie, möglichst als Rundwanderweg.



Nationalpark mit „BIS“. Das Besucher-Informationssystem soll künftig noch ergänzt werden. Blinde Zerstörungswut, wie hier am Brückwaldweg, bedeutet für die Nationalparkverwaltung zusätzlich Arbeit und Kosten.

5.4.2.3 Printmedien, Internet

Veröffentlichungen der Nationalparkverwaltung sollen sich auf wesentliche Themen konzentrieren. Dabei geht es vorrangig um Vermittlung von

- Grundinformationen zum Nationalpark (Zielgruppe: alle)
- Informationen zu Angeboten der Besucherbetreuung (Zielgruppe: Besucher, Kinder und Jugendliche)
- Aufgaben und Ergebnissen der Arbeit der Nationalparkverwaltung, zum Beispiel Nationalpark-Nachrichten, Jahresbericht (Zielgruppe: Multiplikatoren)
- Lösungsstrategien zu Konfliktthemen, zum Beispiel Waldpflege und Prozessschutz (Zielgruppe: Einheimische, Dauergäste).

Über die Vermittlung von dauerhaften und aktuellen Informationen zum Nationalpark soll die Internet-Präsentation zu einem breiten Kommunikationsforum zwischen Einheimischen und Besuchern und der Nationalparkverwaltung entwickelt werden (Öffentlichkeitsarbeit).



Seite aus dem Internet: www.nationalpark-saechsische-schweiz.de – auch mit diesem Klick kann man den Nationalpark besuchen und sich über Besonderheiten und Angebote informieren. Angestrebt wird, das Internet zu einem zusätzlichen Kommunikationsforum zwischen Einheimischen und Besuchern und der Nationalparkverwaltung zu entwickeln.

5.4.2.4 Nationalparkzentrum

Das Nationalparkzentrum in Bad Schandau in Verantwortung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt ist die zentrale Informationsstelle zum Nationalpark (siehe Abschnitt 6.4.4).

Im Mittelpunkt der Dauerausstellung soll auch künftig die Vermittlung des vorrangigen Schutzzweckes im Sinne von „Natur Natur sein lassen“ am Beispiel des Elbsandsteingebirges stehen.

5.4.2.5 Informationsstellen

Informationsstellen im Gelände sollen die Ausstellungen des Nationalparkzentrums ergänzen. Dazu werden spezielle Themen anhand konkreter Beispiele vor Ort vertiefend dargestellt:

- Amselfallbaude bei Rathewalde (Schluchtbiotop)
- Eishaus auf dem Winterberg (Waldentwicklung und Borkenkäfer)
- Schweizerhaus auf der Bastei (Kunst und Natur)
- Blockhaus Brand (Schutzgebiete und Lebensräume)
- Zeughaus (Kernzone Nationalpark)
- Infopunkt Schmilka (Klettern und Naturschutz)
- Beizehaus in Hinterhermsdorf (Waldumbau im Nationalpark) sowie Infopunkt Blockscheune (historische Waldarbeit).

Alle Informationsstellen sowie der forstgeschichtliche Erlebnisbereich „Waldhusche“ Hinterhermsdorf bedürfen regelmäßiger Unterhaltung.

Das Nationalparkzentrum in Bad Schandau ist die zentrale Informationsstelle zum Nationalpark. Sie wird ergänzt durch ein Netz thematisch ausgerichteter Informationsstellen im Gelände, die dem Besucher kostenfrei zur Verfügung stehen.



- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6

Nationalparkzentrum in Bad Schandau 1+2

„Amselfallbaude“ bei Rathewalde 3

Eingang zum „Eishaus“ auf dem Großen Winterberg 4

Forstgeschichtliche Ausstellung „Waldhusche“ in Hinterhermsdorf 5

„Blockhaus Brand“ bei Hohnstein 6





Angeregt durch Maler und Dichter bestaunen „die Fremden“ schon seit über 200 Jahren die pittoreske Felsenwelt, hier am Kuhstall. Die Nationalpark-Galerie auf der Bastei zeigt eindrucksvolle Beispiele aus drei Jahrhunderten zur künstlerischen Widerspiegelung des Elbsandsteingebirges. Die Exponate stammen zumeist aus der „Dietrich und Ursula Hasse-Stiftung“ der Nationalparkverwaltung.

5.4.2.6 Nationalparkwacht

Die Nationalparkverwaltung erfüllt auch Aufgaben einer Nationalparkwacht (§ 16 Abs. 1 NLPR-VO).

Die Mitarbeiter der Nationalparkwacht (hauptamtliche Naturschutzwarte) haben insbesondere die Aufgabe, Besucher über die Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft zu informieren und deren Einhaltung zu überwachen (§ 46 Abs. 5 SächsNatSchG). Den Naturschutzwarten können zur Erfüllung ihrer Aufgaben ehrenamtliche Helfer beigeordnet werden (§ 46 Abs. 8 SächsNatSchG). Angebote zur Besucherbetreuung sollen insbesondere in der Vor- und Nachsaison verstärkt werden.

Zur Gewährleistung einer quantitativ und qualitativ anspruchsvollen Informations- und Bildungsarbeit im Nationalpark soll die Nationalparkwacht durch interne Umsetzung von geeigneten Mitarbeitern weiter verstärkt werden. Mittelfristig soll die Anzahl der Naturschutzwarte im Nationalpark auf mindestens 23 (Sommerhalbjahr, im Winterhalbjahr 12) erhöht werden. Diese Ausstattung entspricht im Vergleich der deutschen Nationalparke (unter Berücksichtigung geomorphologischer und touristischer Bedingungen) sowohl einer bundesweiten Empfehlung (Bundesamt für Naturschutz 1997) als auch den Erfordernissen einer effizienten Wahrnehmung von Arbeitsaufgaben vor Ort.



Die naturkundlichen Bildungsangebote der Nationalparkverwaltung richten sich vorrangig an Kinder und Jugendliche der Nationalparkregion. Beim alljährlichen Sellnitz-Fest verfolgen auch die Erwachsenen gespannt eine Theateraufführung.

5.4.2.7 Einheitliches Erscheinungsbild

Um ein einheitliches unverwechselbares Auftreten des Nationalparks in der Öffentlichkeit zu erreichen, wird ein einheitliches Erscheinungsbild (Corporate Design – CD) mit dem Logo der amtlichen Schutzgebietskennzeichnung (Tafelberg mit Elbschleife) verwendet. Dieses Corporate Design gilt insbesondere für alle Ausschielderungen und Kennzeichnungen im Gelände, Veröffentlichungen, den Internetauftritt, Veranstaltungen sowie die Dienstbekleidung der Mitarbeiter der Nationalparkwacht.

Das Corporate Design soll in Abstimmung mit der Dachorganisation der Großschutzgebiete Deutschlands, EUROPARC Deutschland e.V. erarbeitet und fortgeschrieben werden. Das Logo des Nationalparks (Bild-Schrift-Marke) ist beizubehalten.

5.4.3 Naturkundliche Bildung

5.4.3.1 Ziele und Methoden

Naturkundliche Bildung im Nationalpark bezweckt überwiegend, durch unmittelbare Begegnung und Erfahrung von wilder Natur eine intensive persönliche Auseinandersetzung zu fördern mit dem Ziel einer Einstellungs- und Verhaltensänderung (Wildnispädagogik).

Dabei sollen folgende Kernpunkte erleb- und begreifbar gemacht werden:

- die Natur hat einen Eigenwert,
- der Mensch muss nicht überall herrschen,
- auch (oder gerade) die Haltung des „Sein-Lassens“ ist Schutz der Natur und benötigt Unterstützung.

Bildungsarbeit erfordert grundsätzlich personell intensiv betreute Angebote.

5.4.3.2 Bildungsprogramme, Projekte

Die Konzentration der Angebote von zielgruppenspezifischen Bildungsprogrammen der Nationalparkverwaltung auf Kinder und Jugendliche soll beibehalten und weiter ausgebaut werden, da in diesem Alter wesentliche Einstellungen des Menschen und damit sein tendenzielles Verhalten erworben werden. Vorrangig sollen dabei Schulen und andere Bildungsträger des Landkreises Sächsische Schweiz und der Stadt Dresden angesprochen werden.

Analog zu anderen Nationalparks (zum Beispiel Müritz, Bayerischer Wald) sollen im Rahmen der Wildnispädagogik neben eintägigen auch mehrtägige Bildungsprogramme entwickelt und angeboten werden. Die Voraussetzungen hierfür sollen in Form einer „Wildnisschule“ geschaffen werden.



Die Mitarbeiter der Nationalparkwacht sind gefragte Ansprechpartner für die Besucher. Am Aussichtspunkt Kippforn erläutern der Leiter der Arbeitsgruppe Schmilka, Maik Hille, Naturausstattung und Schutzzweck im Nationalpark (rechtselbisch) und im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet (linkselbisch).

Dazu soll ein teilweiser Um- und Ausbau der Bildungsstätte Sellnitz (Erdgeschoss), des ehemaligen Forstamtes in Lohmen oder eines anderen Gebäudes im beziehungsweise am Nationalpark erfolgen.

Die Bildungsprogramme werden auch künftig ergänzt durch Projektstage, Jugendaustausch-Programme und Jugendcamps, Waldjugend- und Nationalparkspiele und ähnliche Veranstaltungen.

5.4.3.3 Geführte Wanderungen

Geführte Wanderungen durch Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung sollen Besucher und einheimische Bevölkerung gleichermaßen ansprechen. Angebote sollen sich konzentrieren auf

- Aufgaben und Ergebnisse der Arbeit der Nationalparkverwaltung,
- die Vermittlung und Auseinandersetzung mit



Rund 6000 Kinder und Jugendliche erleben in Kleingruppen jährlich eines der 16 zielgruppenorientierten, eintägigen Bildungsprogramme im Nationalpark. Mit Begeisterung erforschen Schülerinnen und Schüler einer 5. Klasse die geschützte Natur. Hier werden sie betreut von Jana Petzold, einer freien Mitarbeiterin der Nationalparkverwaltung.

der Natur (Wildnisinterpretation),

- das Erleben von Geologie und Geomorphologie sowie der charakteristischen heimischen Tier- und Pflanzenwelt.

Wünschenswert ist eine Ergänzung der Angebote durch geführte Wanderungen Dritter. Diese sollen aus der Region stammen, ausgewiesene Kenner und Vermittler des Nationalpark-Anliegens sein und über eine permanente Fortbildung als „Nationalpark-Führer“ einschließlich einer jährlichen Zertifizierung durch die Nationalparkverwaltung verfügen.

Entsprechende (zumeist kostenpflichtige) Angebote werden durch die Nationalparkverwaltung mit beworben.

5.4.3.4 Junior-Ranger

Kindern und Jugendlichen aus der Region soll über die Möglichkeit der Teilnahme an regulären Bildungsprogrammen eine intensivere und langfristige Zusammenarbeit mit der Nationalparkverwaltung, insbesondere der Nationalparkwacht, angeboten werden. In einem Kurssystem aus Theorie und Praxis sollen sie sich zu „Junior-Rangern“ qualifizieren und an der Arbeit der Nationalparkverwaltung teilhaben dürfen. Ein attraktives Freizeitangebot soll dabei verbunden werden mit einer gezielten Werbung für ein ehrenamtliches Engagement im Naturschutz (zum Beispiel als Helfer der Naturschutzwarte).

5.4.4 Öffentlichkeitsarbeit

5.4.4.1 Ziele und Methoden

Öffentlichkeitsarbeit bezweckt vorrangig die Förderung

- der Einbindung des Nationalparks in die Region (siehe Abschnitt 6) sowie
- von Verständnis (Glaubwürdigkeit) und Unterstützung für die Arbeit der Nationalparkverwaltung.

Als Querschnittsaufgabe bedient sich Öffentlichkeitsarbeit einer Vielzahl von Mitteln und Methoden. Die Mitwirkung aller Bediensteten ist dabei

eine unerlässliche Voraussetzung für eine aktive, objektive und zeitgerechte Erfüllung. Dies erfordert künftig verstärkt eine interne Öffentlichkeitsarbeit, die jedem Mitarbeiter die für ihn erforderlichen Informationen bietet.

5.4.4.2 Medien

Durch Presse, Rundfunk und Fernsehen lassen sich mit vergleichsweise geringem Zeitaufwand viele Menschen erreichen. Eine aktive Pressearbeit soll sich auf die regionalen Medien konzentrieren. Pressemeldungen sowie Einladungen zu Pressegesprächen und -exkursionen sind Arbeitsschwerpunkte.



Die Waldarbeiter und Angestellten der Nationalparkwacht sind nicht nur wichtige Ansprechpartner für die Besucher, sondern zugleich mitverantwortlich für die Einhaltung und Durchsetzung der naturschutzrechtlichen Vorschriften. Für ihren oftmals nicht leichten Dienst gebührt ihnen der Dank aller Naturfreunde.

Eine Sonderform der Medien stellen Filmgesellschaften, Buchautoren und Fotografen dar. Eine intensive Betreuung durch die Nationalparkverwaltung ist zu gewährleisten. Bei Produktionen in unmittelbarer Verbindung zu den Anliegen des Nationalparks sowie bei öffentlich-rechtlichen Auftraggebern erfolgt die Beratung und Betreuung unentgeltlich.

Filmproduktionen, die Natur und Landschaft des Nationalparks vorrangig als „Kulisse“ benötigen, sollen auf Randbereiche oder die Region gelenkt werden. Eine Beratung und Betreuung soll bei Bedarf ebenfalls gewährleistet werden, da auch solche Produktionen zur Popularisierung der Nationalparkregion beitragen können.

5.4.4.3 Kommunikation

Akzeptanzprobleme gegenüber „wilder Natur“ sind insbesondere ein mentales und kommunikatives Problem. Ebenso wird das Verständnis und die Unterstützung für die Arbeit der Nationalparkverwaltung wesentlich vom Aspekt „Vertrauen“ geprägt. Es bedarf deshalb eines permanenten, von Sachlichkeit und Offenheit geprägten Dialoges zwischen der Nationalparkverwaltung, der einheimischen Bevölkerung, organisierten Nutzern im Freizeit- und Sportbereich und sonstigen Gruppen. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen dabei Multiplikatoren (siehe Abschnitt 6.4).

Über die Funktion „Besucherzentrum“ hinaus kommt hier dem Nationalparkzentrum als Bildungs- und Begegnungsstätte eine besondere Verantwortung zu (insbesondere Aufgreifen von Konflikthemen und Moderation).



Felsriffe mit ihren natürlichen Birken- Kiefernwäldern sind spannende Kampfplätze der Natur. Auf dieser Dauerbeobachtungsfläche oberhalb der Richterschlüchte benötigte eine Kiefer 125 Jahre, um ganze 9,0 cm stark und 3,5 m hoch zu werden – eine besondere Form von Bonsai auf dem nährstoffarmen Sandstein..

5.5 Forschung und Dokumentation

„Wir können nicht wissen, was wir tun, solange wir nicht wissen, was die Natur täte, täten wir nichts.“

Worldwatch Report 1992

5.5.1 Allgemeine Ziele und Grundsätze

Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung sollen vorrangig den Fragestellungen der weiteren Entwicklung des Nationalparks und seiner Integration in die Region dienen.

(Anlage 5 Nr. 14 NLPR-VO).

Der Nationalpark bezweckt auch, die Struktur und Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die ungestörte Dynamik der Ökosysteme wissenschaftlich zu beobachten und zu erforschen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 NLPR-VO).

Die Ergebnisse aus Forschung und Dokumentation sind wesentliche Grundlage für eine objektive Planung, Evaluierung und Erfolgskontrolle der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes einschließlich seiner Integration in die Region. Inhaltliche Schwerpunkte sind

- Inventarisierung
- Dauerbeobachtung und
- Begleitforschung.

Forschung und Dokumentation werden dabei so weit als möglich mit bundes- und landesweiten Programmen abgestimmt oder in solche eingebunden.

Die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit sollen allgemein verständlich und zugänglich aufbereitet werden. Raumbezogene Daten werden überwiegend im Geografischen Informationssystem (GIS) der Nationalparkverwaltung erfasst und aufbereitet.

5.5.2 Inventarisierung

Grundlage zur Verwirklichung der Schutzziele ist die Kenntnis der biotischen und abiotischen Komponenten im Gebiet. Zur Erfassung und Fortschreibung der Naturraumdaten gehören dabei

- biotische Inventarisierung: Erfassung von Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Habitats sowie von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften; einen Schwerpunkt bilden dabei Arten und Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung im Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ (siehe Anlage 4 NLPR-VO) sowie spezielle Indikatorarten
- abiotische Inventarisierung: Erfassung von standörtlichen Voraussetzungen für Arten und Lebensräume, zum Beispiel Böden, Felsen, Klima, Hydrologie, Immissionen.

Aufgrund bestehender Defizite soll der Schwerpunkt der weiteren Inventarisierung auf folgenden Gebieten liegen:

- Wirbellose
- Flechten
- Klima einschließlich mikroklimatischer Besonderheiten (zum Beispiel Inversion)
- Makro- und Mikroformen Geologie und Geomorphologie

5.5.3 Dauerbeobachtung

Forschung und Dokumentation müssen grundsätzlich auf eine Dauerbeobachtung (Monitoring) ausgerichtet sein.

Schwerpunkt bildet die Erforschung der Eigendynamik von Wald- und anderen Ökosystemen. Besondere Bedeutung haben die Untersuchungen zur Erkundung des Aufbaus, der ungestörten Entwicklung und der Zusammenhänge weitgehend



In der Polenz sind u.a. Lachs, Bachforelle, Äsche und Groppe beheimatet. Ihre Entwicklung wird durch Mitarbeiter der Fischereibehörde in regelmäßigen Abständen durch Elektrofischung überwacht. Die Daten stehen der Nationalparkverwaltung zur Naturraumdokumentation zur Verfügung.

naturnahe beziehungsweise sich selbst überlassener Lebensgemeinschaften, weil diese unter mitteleuropäischen Bedingungen großflächig fast nur im Nationalpark durchgeführt werden können. Aus den Ergebnissen lassen sich wichtige Erkenntnisse für eine nachhaltige Landnutzung sowie für den Naturschutz allgemein ableiten.

Mit der Dauerbeobachtung werden auch die Auswirkungen von Vorgängen und Ereignissen im Nationalpark untersucht, die eine plötzliche Veränderung der Lebensräume bewirken (Störungen).

Das Auftreten und die Entwicklung von Populationen forstlich relevanter Insektenarten (zum Beispiel Borkenkäfer) werden ständig

dokumentiert, da diese auch Auswirkungen auf angrenzende Waldflächen haben können.

Die Anlage und Erstaufnahme zur Permanenten Stichprobeninventur Wald zum 01.01.1996 mit rund 4400 Probeflächen bildet eine wesentliche Grundlage für die wissenschaftliche Beobachtung der Waldökosysteme im Nationalpark. Sie soll in vergleichbarer und für zukünftige Aufnahmen reproduzierbarer Form aller zehn bis zwölf-Jahre wiederholt und ausgewertet werden.

Die Permanente Stichprobeninventur soll ab dem nächsten Inventurtermin ergänzt werden durch die Anlage und Aufnahme von Probepunkten außerhalb von Wald (zum Beispiel Offenland, Fels, Fließgewässer), um die Entwicklung möglichst aller Ökosysteme zu erfassen.

Im Nationalpark ist ein Monitoring der Arten und Lebensräume im Rahmen des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ zur Überwachung des Erhaltungszustandes entsprechend europäischer und landesweiter Vorgaben durchzuführen. Dabei sollen Möglichkeiten der Vernetzung konsequent genutzt werden.

5.5.4 Begleitforschung

Die im Nationalpark geplanten und durchgeführten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der wissenschaftlichen Grundlage und Begleitung.

Hierunter fallen insbesondere

- die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen und die Ableitung von Empfehlungen für die Pflege- und Entwicklungsplanung (§ 14 NLPR-VO),
- die Effizienzkontrolle des gesamten Nationalpark-Managements zur Rückkopplung und Optimierung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (zum Beispiel Besucherlenkung, Wildbestandsregulierung), einschließlich Information, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit,
- sozioökonomische Untersuchungen (zum Beispiel Beitrag zur Regionalentwicklung) einschließlich Akzeptanzforschung,
- Beiträge zur Erforschung des Verhältnisses Mensch-Natur (zum Beispiel Verhaltensbiologie).

Begleitforschung muss somit weit über naturwissenschaftliche Grundlagenuntersuchungen hinausgehen. Dazu bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen Natur- und Geisteswissenschaften.

5.5.5 Durchführung

Forschung und Dokumentation gehören zu den Aufgaben der Nationalparkverwaltung als Naturschutzfachbehörde. Bedingt durch Umfang und Komplexität der Aufgabe bedarf es dazu des Aufbaus und der Fortentwicklung langfristiger Kooperationen mit Forschungseinrichtungen und Universitäten (zum Beispiel Abteilung Ressourcenmanagement des Staatsbetriebes Sachsenforst, Technische Universität Dresden).

Bei Forschungsvorhaben ist zu sichern, dass diese so durchgeführt werden, dass der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ist dies nicht gewährleistet, haben entsprechende Untersuchungen zu unterbleiben. Forschungsvorhaben im Gelände bedürfen deshalb einer vorherigen naturschutzrechtlichen Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 NLPR-VO). Die Ergebnisse sollen der Nationalparkverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden (Anlage 5 Nr. 14 NLPR-VO).

Experimentelle Forschungen und Forschungsarbeiten, die nicht zwingend auf die Nullflächen-Situation des Nationalparks angewiesen sind, sollen grundsätzlich auf Flächen außerhalb des Nationalparks gelenkt werden.



Der Nationalpark ist in vielfältiger Weise eingebunden in die geschützte Kulturlandschaft der Sächsischen Schweiz. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft müssen deshalb immer das Ganze vor Augen haben. Blick von der Großen Gans über die Feld- und Honigsteine in die Hintere Sächsische Schweiz.

6. Einbindung in die Nationalparkregion

6.1 Regionalentwicklung

Unter Beachtung des vorrangigen Prozessschutzes soll der Nationalpark insbesondere durch Angebote im Bereich Erholung, Information und naturkundliche Bildung zur Strukturverbesserung in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz beitragen (§ 4 Abs. 4 NLPR-VO).

Der Nationalpark leistet seinen Beitrag für die touristische Entwicklung der Region vorrangig durch eine auf den speziellen Schutzzweck ausgerichtete Pflege und Entwicklung im Sinne eines Vorranggebietes Natur und Landschaft gemäß Landesentwicklungsplan Sachsen. Damit sichert und fördert der Nationalpark direkt und indirekt Arbeitsplätze und Einkommen in einer ansonsten strukturschwachen Region (JOB u. a. 2005).

Nach übereinstimmender Auffassung der Touristiker erhalten Nationalparke allmählich den Status eines eigenständigen Reisegebietstyps. Das Prädikat eines Nationalparks fungiert als Markenzeichen für intakte Natur, eine Eigenschaft, die zu den wichtigsten Wettbewerbsfaktoren im Tourismus zählt (HANNEMANN und JOB 2003), denn Nationalparke

- werden aufgrund des höchstmöglichen Schutzstatus als Garanten für eine intakte Naturlandschaft wahrgenommen,
- schaffen ein positives Image für die Region bei den Besuchern,
- haben aufgrund ihres seltenen Vorkommens (rund 0,5% der Landesfläche Deutschlands) eine monopolähnliche Marktstellung, sie

können als knappes wirtschaftliches Gut angesehen werden,

- sind als Ressource aufgrund der standortgebundenen, staatlichen Ausweisung nicht transferierbar oder imitierbar,
- weisen eine echte Kernkompetenz auf, indem sie „Natur pur“ erlebbar machen; damit erfüllen sie einen zentralen Kundenwunsch und bieten die Grundlage für einen der wichtigsten Tourismustrends.

Der Tourismusverband Sächsische Schweiz bekennt sich in seinem Tourismusleitbild klar zum Nationalpark und ist bemüht, ihn als touristische Destination zur Sicherung von Arbeitsplätzen und Einkommen in der Region zielgerichtet zu entwickeln und zu vermarkten. Dieses Anliegen wird grundsätzlich unterstützt. Neben den traditionellen Maßnahmen (vergleiche Abschnitte 5.3 und 5.4) betrifft dies vorrangig die

- weitere Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Nationalpark und dem Tourismus,
- gemeinsamen Bemühungen zur Verstärkung des Nationalpark-Bezuges im regionalen Tourismusmarketing,
- weitere Verbesserung des Wirkungsgrades der Nationalpark-Angebote/Besucherbetreuung.

Erreicht werden soll dies unter anderem durch

- Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Nationalparks, zum Beispiel durch Verbindung allseits bekannter Naturattraktionen mit dem Nationalpark („Bastei im Nationalpark Sächsische Schweiz“),
- Entwicklung von Nationalpark-Pauschalen aus einzelnen Marken-Angeboten,
- nationalparkspezifische Fortbildung bzw. Zertifizierung touristischer Anbieter (zum Beispiel



Die Nationalparkverwaltung trägt durch Angebote im Bereich Erholung und Information auch zur Förderung des Tourismus in der Region bei. Dazu gehört u.a. die Unterhaltung und Markierung von rund 400 km Wanderwegen. Der „Malerweg“, hier auf den Schrammsteinen, wurde 2007 zum schönsten Wanderweg Deutschlands gekürt.

- Nationalpark-Führer, Nationalpark-Hotel),
- Entwicklung Saison verlängernder Angebote des Naturerlebens,
- Erweiterung von Angeboten zum Naturerleben durch stärkere Einbeziehung des umgebenden Landschaftsschutzgebietes (das heißt die gesamte Nationalparkregion) sowie des angrenzenden Nationalparks Böhmisches Schweiz.

6.2 Verkehrslenkung und -beruhigung

Im Nationalpark ist es geboten, den für Naturschutz und Erholung gleichermaßen entscheidenden Ruhecharakter der Landschaft durch lenkende Maßnahmen des ruhenden und fließenden Verkehrs zu erhalten und stärker auszuprägen (Anlage 5 Nr. 10 NLPR-VO).

„Für die gesamte Nationalparkregion Sächsische Schweiz ist eine umwelt- und gebietsverträgliche Verkehrserschließung zu schaffen, die zu einer spürbaren Verminderung der gegenwärtigen Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Bevölkerung führt. Dabei ist das Straßennetz zu erhalten und qualitativ zu verbessern“ (Regionalplan, G 7.3.15).

„Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und Verkehrseinschränkung zur Entlastung vom motorisierten Individualverkehr sollen bei Gewährleistung der Erreichbarkeit der Erholungsorte sowie des uneingeschränkten Wirtschafts- und Anwohnerverkehrs erfolgen“ (Regionalplan, G 7.3.18).

Diese Grundsätze des Regionalplans Oberes Elbtal/ Osterzgebirge (2001) für eine Verkehrsberuhigung



„Bitte umsteigen!“ Die an manchen Wochenend- und Feiertagen im Sommerhalbjahr katastrophale Verkehrssituation im Kirnitzschtal kann nur durch einen attraktiven Pendelverkehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelöst werden. Ein wichtiger Beitrag dazu ist die umweltfreundliche Kirnitzschtalbahn.

in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz gelten in besonderem Maße für den Nationalpark und unmittelbar angrenzende Bereiche.

Für die weitere Pflege- und Entwicklungsplanung Verkehrslenkung und -beruhigung werden dabei folgende Schwerpunkte gesehen:

a) ruhender Verkehr

- keine Kapazitätserweiterung von Wanderparkplätzen im Nationalpark (siehe Regionalplan, Z 5.4.2.5), Bewirtschaftung landeseigener Objekte und Nutzungsbeschränkung auf die Tagzeit,
- Einrichtung/Instandsetzung oder Erweiterung

von Wanderparkplätzen am Rande beziehungsweise außerhalb des Nationalparks (Schwerpunkt Bereich Waltersdorf)

- Einrichtung eines P+R-Platzes im Bereich Bad Schandau (zum Beispiel Bahnhof; siehe Regionalplan, G 7.3.19) einschließlich eines attraktiven Pendelverkehrs in den Nationalpark mit Schwerpunkt Kirnitzschtal,
- im Bereich Bastei Gewährleistung einer einheitlichen Bewirtschaftung von Basteistraße und den beiden Parkplätzen im beziehungsweise am Nationalpark zur Gewährleistung von Kundenzufriedenheit, betriebswirtschaftlichen Erfordernissen sowie Anforderungen von Umwelt- und Naturschutz.

b) fließender Verkehr

- Instandsetzung öffentlicher Straßen grundsätzlich im Bestand; bei der S163 (Ziegenrückstraße) zwischen Hockstein und Waltersdorf abschnittsweise Verbreiterung/Kurvenbegradigung sowie Fahrbahnbelagwechsel zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Lärmminde- rung erforderlich,
- Beibehaltung von Geschwindigkeitsbegrenzungen,
- Prüfung von Möglichkeiten einer teilweisen Entlastung der S 165 (Kirnitzschalstraße) vom motorisierten Individualverkehr zu Schwer- punktzeiten (siehe Regionalplan G 7.3.18) bei gleichzeitiger Förderung von Alternativen.

Diese Ziele und Grundsätze sollen Eingang finden in eine Verkehrskonzeption des Landkreises, insbe- sondere vor dem Hintergrund einer voraussichtlich weiteren Steigerung des Aufkommens von Tages- gästen (Anbindung an Bundesautobahn A 17 über B 172 a). Insofern wird die Erarbeitung eines at- traktiven Park-and-Ride-Systems für die gesamte Sächsische Schweiz erforderlich, möglichst ge- meinsam mit der Böhmisches Schweiz (Sach- verständigenrat Nationalparkregion Sächsische Schweiz 09.05.2005).

Zustimmungen zur Befahrung gesperrter Straßen und Wege durch die Nationalparkverwaltung (§ 8 Abs. 1 Nr. 9 NLPR-VO) sollen nur in begründeten Einzelfällen und grundsätzlich beschränkt auf Wo- chentage erteilt werden.

Die Erhaltung und Förderung des Ruhecharakters im Nationalpark schließt die Einhaltung und Durch- setzung des Verbotes ein, im Nationalpark mit Luft- fahrzeugen zu starten oder zu landen oder mit mo- torgetriebenen zivilen Luftfahrzeugen niedriger als 600 m über Grund zu fliegen (§ 6 Abs. 2 Nr. 12 NLPR-VO).

6.3 Ökologisches Verbundsystem

Das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz erfüllt unter anderem Puffer-, Vernetzungs- und Ergänzungsfunktionen für den Nationalpark (§ 9 Abs. 5 NLPR-VO).

Die gebotene Vernetzungsfunktion des Land- schaftsschutzgebietes ist von besonderer Be- deutung für eine Verbindung der beiden Natio- nalpark-Teile Vordere und Hintere rechtselbische Sächsische Schweiz über

- a) das Sebnitz-/Schwarzbachtal und das Keilholz,
- b) die Hohe Straße zwischen Altendorf und Mit- telndorf.

Im Regionalplan (2001) sind analog zum Natio- nalpark beide Verbindungskorridore als Vorrang- gebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Teile des Sebnitz- und Lachsbahtales einschließlich Keilholz (628 ha) werden außerdem als FFH-Ge- biet geführt. Die gemäß Regionalplan geplante Ausweisung eines Naturschutzgebietes „Schwarz- bach- und Sebnitztal“ wird unterstützt und wei- tergeführt.

Der Landesentwicklungsplan Sachsen (2003) un- terstreicht ebenfalls die Notwendigkeit der Siche- rung von Verbindungskorridoren zwischen den beiden Nationalpark-Teilen (Z 4.1.6) und weist als Gebietskulisse für die Ausweisung eines ökolo- gischen Verbundsystems eine Verbindung über die Hohe Straße im Bereich zwischen Altendorf und Mittelndorf aus. Zielstellung ist hier überwiegend die Entwicklung von Wäldern und Gehölzstruk- turen (Karte 7). Unter Prüfung des Einzelfalls und bei Gewährleistung traditioneller Sichtbe- ziehungen vom Panoramaweg aus sollen Vorha- ben zur Mehrung von Wald und Gehölzstrukturen vorrangig in diesem Bereich angeregt und un- terstützt werden. Dabei können sowohl Pflanzung



Verwaltung und Anliegergemeinden des Nationalparks verbindet eine enge Zusammenarbeit. Mit der Möglichkeit der Bezeichnung als „Nationalparkgemeinde“ soll ihnen ein spürbarer Vorteil bei der Bewerbung eines naturverträglichen Tourismus im touristischen Wettbewerb eingeräumt werden. Die Gemeinde Rathewalde fügt sich harmonisch ein in die geschützte Natur- und Kulturlandschaft im vorderen Nationalpark-Teil.

(Verwendung standortheimischer Baumarten) als auch eine natürliche Wiederbewaldung zur Anwendung kommen.

Unter Beachtung der Eigentumsverhältnisse sollen langfristig Möglichkeiten einer Erweiterung und Verbindung der beiden Nationalpark-Teile über die oben genannten Verbindungskorridore geprüft und gefördert werden.

6.4 Kooperation

6.4.1 Vorbemerkung

Eine erfolgreiche Entwicklung des Nationalparks bedarf des engen und vertrauensvollen Zusammenwirkens der Naturschutzbehörden und der Nationalparkverwaltung mit den kommunalen Gebietskörperschaften, Behörden, Betrieben und Einrichtungen, Verbänden und Vereinen sowie der einheimischen Bevölkerung. Dazu existieren zahlreiche Kooperationsstrukturen, die es weiter zu entwickeln gilt, deren Darstellung den Rahmen des Nationalpark-Programms jedoch sprengen würde. Die folgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf die Entwicklung qualitativ neuer Kooperationsbeziehungen.

6.4.2 Nationalparkgemeinden

Zur Unterstützung der Nationalparkverwaltung und zur Sicherung kommunaler Belange wird ein Nationalparkrat gebildet. Ihm gehören je ein Vertreter des Landkreises und der in der Nationalparkregion gelegenen Städte und Gemeinden an. Der Nationalparkrat wirkt insbesondere mit bei der Erarbeitung und Umsetzung von Planungen und Konzeptionen für die Nationalparkregion (§ 17 Abs. 2, 3 NLPR-VO).

Städte und Gemeinden mit Flächenanteil am Nationalpark, die sich den Zielen und Grundsätzen des Nationalparks durch schriftliche Vereinbarungen mit der Nationalparkverwaltung verpflichten, können nach Anerkennung durch die oberste Naturschutzbehörde des Freistaates Sachsen die nichtamtliche Bezeichnung „Nationalparkgemeinde“ führen (§ 18 Abs. 1 NLPR-VO).

Neben dem Sachverständigenrat zur Beratung der obersten Naturschutzbehörde über grundsätzliche Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Nationalparkregion (§ 17 Abs. 1 NLPR-VO) stellt der Nationalparkrat das entscheidende kommunale Beratungs- und Akzeptanzgremium für die weitere Entwicklung des Nationalparks dar. Es nahm seine Arbeit im Frühjahr 2004 auf. Neben der frühzeitigen Beratung und Abstimmung von Planungen und Maßnahmen soll der Nationalparkrat insbesondere bei eventuell auftretenden Konflikten zwischen Naturschutz und Kommunalentwicklung beratend und vermittelnd wirken im Interesse tragfähiger Kompromisse.

Mit der Möglichkeit der Bezeichnung „Nationalparkgemeinde“ soll den Nationalpark-Anliegergemeinden ein spürbarer Vorteil bei der Bewerbung eines naturverträglichen Tourismus im touristischen Wettbewerb eingeräumt werden. Außerdem verpflichtet sich die Nationalparkverwaltung, Angebote im Bereich Erholung, Information und naturkundliche Bildung vorrangig in Nationalparkgemeinden vorzuhalten.

Dies betrifft unter anderem

- die unentgeltliche Werbung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Nationalparkverwaltung (z.B. Publikationen, Internet-Präsentation),
- die unentgeltliche Installation und

Unterhaltung von Tafeln zur Besucherinformation im Rahmen des einheitlichen Besucher-Information-Systems (BIS), vorrangig im Zugangsbereich zum Nationalpark,

- die Unterstützung der Gemeinden bei der Informations- und Bildungsarbeit durch unentgeltliche Angebote von geführten Wanderungen, Präsentationen und Programmen.



Gemeinden mit Flächen im Nationalpark können auf Antrag den Titel Nationalparkgemeinde beantragen. Es werden nach der Zusage jährlich Vereinbarungen mit der Nationalparkverwaltung abgeschlossen.

Durch Ratsbeschluss verpflichten sich Nationalparkgemeinden gleichzeitig, die im Nationalpark-Programm enthaltenen Ziele und Grundsätze bei der weiteren Entwicklung des Nationalparks zu unterstützen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen mitzuwirken und für den Nationalpark zu werben.

Einmal jährlich sollen in einer gemeinsamen Ratssitzung mit der Nationalparkverwaltung der Stand bei der Umsetzung der schriftlichen Vereinbarung analysiert und weitere Maßnahmen festgelegt werden.

6.4.3 Nationalpark-Partner

In Anlehnung an die Partnerschaft zwischen dem Nationalpark und seinen Anliegergemeinden soll auch anderen lokalen Akteuren im und am Nationalpark die Möglichkeit geboten werden, ihre qualitativ hochwertigen Leistungen (z.B. in Beherbergung und Gastronomie, bei Führungen oder in der Erzeugung regionaler Produkte) mit dem Nationalpark zu bewerben und ihr Engagement

dafür hervorzuheben.

Zu diesem Zweck soll ein Modell „Nationalpark-Partner Sächsische Schweiz“ entwickelt werden. In Anlehnung an andere deutsche Nationalparks soll es folgendes Motto haben:

„Als Nationalpark-Partner fühlen wir uns Natur und Landschaft des Nationalparks und der Nationalparkregion Sächsische Schweiz besonders verpflichtet. Wir helfen, dass der Naturreichtum für uns und unsere Nachkommen erhalten bleibt. Ihnen als unserem Gast und Kunden möchten wir die Schönheit der Landschaft zeigen und mit unseren Leistungen beziehungsweise Produkten die Sächsische Schweiz von ihrer besten Seite präsentieren. Als Nationalpark-Partner Sächsische Schweiz verpflichten wir uns, den Nationalparkgedanken in unserer täglichen Arbeit mit zu tragen und Ihnen weiter zu vermitteln. Wir möchten, dass Sie sich bei uns wohl fühlen!“

Als Vorteile und Ziele einer solchen Nationalpark-Partnerschaft werden unter anderem gesehen:

a) für den Nationalpark-Partner:

- Anerkennung des Engagements für den Nationalpark,
- positive Marketingeffekte, unter anderem durch die Möglichkeit der Nutzung des Nationalpark-Logos in Verbindung mit dem Schriftzug „Nationalpark-Partner“,
- Verlinkung im Internetauftritt des Nationalparks einschließlich Bewerbung über eine deutschlandweite Nationalpark-Partner-Website,
- Positionierung als umweltfreundlicher Betrieb,
- Anreiz zur Qualitätssteigerung eigener Angebote,
- leichter Zugang zu aktuellem und besonderem Informationsmaterial.

b) für den Nationalpark:

- Partner wirken als Multiplikatoren und geben fundierte Informationen über den Nationalpark,
- Förderung einer positiven Einstellung zum Nationalpark,
- Qualitätssicherung und -steigerung der Angebote mit Nationalparkbezug,
- Förderung umweltverträglicher Wirtschaftsweisen und nachhaltiger Entwicklung in der Nationalparkregion.

Einzelheiten zur Nationalpark-Partnerschaft (zum Beispiel Vergabekriterien, Vergabegremium) sollen in einer gesonderten Konzeption in Ergänzung zur Pflege- und Entwicklungsplanung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 NLPR-VO erarbeitet werden. Mit der Erprobung und Umsetzung soll kurzfristig begonnen werden.

6.4.4 Nationalparkzentrum Sächsische Schweiz

Die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (LANU) hat unter anderem die Aufgabe, das

Nationalparkzentrum Sächsische Schweiz in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung zu betreiben. Das Nationalparkzentrum hat dabei vorrangig Funktionen als

- a) Informationszentrum (vorrangige Zielgruppe: Urlauber, Touristen) und
- b) Begegnungs- und Bildungsstätte (vorrangige Zielgruppe: Einheimische)

für den Nationalpark und die Nationalparkregion Sächsische Schweiz.

Dem Nationalparkzentrum kommt die Aufgabe zu, die Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit des Nationalparks (Abschnitt 5.4) wirksam mitzugestalten und zu unterstützen. Dabei ergeben sich eine Vielzahl von Schnittpunkten zu den Aufgaben der Nationalparkverwaltung. Zur weiteren Qualifizierung der Zusammenarbeit soll eine Vereinbarung zwischen der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt (LANU) und der Nationalparkverwaltung abgeschlossen und ausgestaltet werden.

Über die Vereinbarung soll langfristig gesichert werden, dass mit dem Nationalparkzentrum

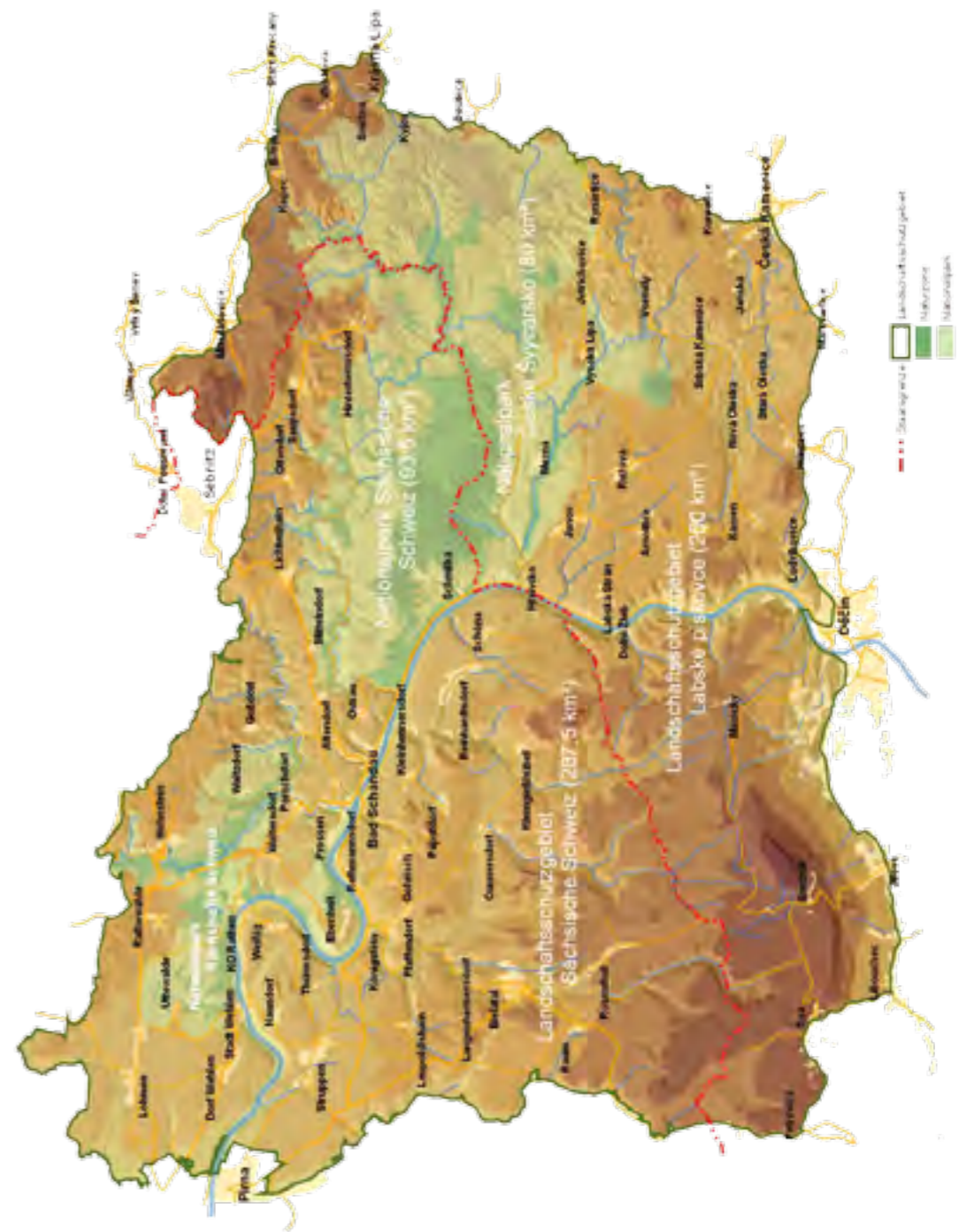
- schwerpunktmäßig der Schutzzweck und die Aufgaben des Nationalparks dargestellt und dafür um Akzeptanz und Unterstützung geworben wird,
- Konfliktthemen zwischen Naturschutz, Tourismus und Regionalentwicklung frühzeitig erkannt und mit dem Ziel tragfähiger Kompromisse moderiert werden.



Nationalparkpartner informieren Ihrer Gäste zu aktuellen Nationalparkbelangen und unterstützen durch Ihre tägliche Arbeit die Schutzgebietsarbeit. Sie unterstützen u.a. die Verwendung regionaler Produkte bzw. Bewerben den ÖPNV.



An den sächsischen grenzt seit dem Jahre 2000 auf tschechischer Seite der Nationalpark Böhmisches Schweiz an. Beide Nationalparke sollen aufeinander abgestimmt nach Richtlinien der internationalen Naturschutzunion IUCN entwickelt werden. Der Blick von der Aussicht am Prebischtor über die Langegrund- und Silberwände zum Großen Winterberg verdeutlicht die naturräumliche Einheit.



Über 700 km² geschützte Natur- und Kulturlandschaft im Elbsandsteingebirge. Über die Staatsgrenze hinweg ist hier schon zusammengewachsen, was zusammen gehört.

7. Nationale und internationale Zusammenarbeit

7.1 Nationalpark Böhmisches Schweiz

Mit dem Nationalpark Sächsische Schweiz sollen auf sächsischer Seite die Voraussetzungen für eine mit dem angrenzenden tschechischen Nationalpark Böhmisches Schweiz (Národní park České Švýcarsko) abgestimmte, grenzübergreifende Pflege und Entwicklung eines internationalen Schutzgebietes der Management-Kategorie II nach den Richtlinien der Internationalen Naturschutzunion IUCN geschaffen werden (§ 3 Abs. 5 NLPR-VO).

Die Zusammenarbeit zwischen der Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz und der Nationalparkverwaltung Böhmisches Schweiz erfolgt auf der Grundlage des gemeinsamen Leitbildes zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Anlage 4).

Die Ausrichtung der gemeinsamen Nationalpark-Entwicklung auf die IUCN-Kriterien ergibt sich aus der teilweise unterschiedlichen nationalen Naturschutz-Gesetzgebung beider Länder sowie aus der zunehmenden internationalen Zusammenarbeit auch im Naturschutz.

Im Interesse einer weitergehenden grenzüberschreitenden fachlichen Abstimmung und Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Dokumentation, wird ein gemeinsamer Forschungsbeirat Sächsisch-Böhmisches Schweiz aus Vertretern einschlägiger Wissenschaftsbereiche beider Länder angestrebt. Aufgrund des grenzüberschreitend einheitlichen Natur- und Landschaftsraumes sollen dazu auch die beiden Landschaftsschutzgebiete im Elbsandsteingebirge einbezogen werden.

7.2 EUROPARC Deutschland e.V.

Der Nationalpark Sächsische Schweiz zählt zu den Gründungsmitgliedern und aktiven Mitgestaltern des Dachverbandes der deutschen Großschutzgebiete (Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturparke). Neben einem länderübergreifenden fachlichen Erfahrungsaustausch besteht das Anliegen in der Entwicklung, Stärkung und Bewerbung einer gemeinsamen Dachmarke „Nationalparke Deutschlands“ (vergleiche zum Beispiel USA, Norwegen, Österreich). Dazu wirkt die Nationalparkverwaltung insbesondere mit in der Arbeitsgruppe „Nationalparke“.

Schwerpunkte der Zusammenarbeit stellen dar

- die Gewährleistung eines gemeinsamen öffentlichen Erscheinungsbildes,
- die Erarbeitung, Erprobung und Anwendung von Qualitätskriterien und -standards für deutsche Nationalparke einschließlich Beteiligung/Mitwirkung bei einer periodischen Evaluierung des Nationalpark-Managements,
- die Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Projekte,
- ein Fach- und Personalaustausch zu Schwerpunktthemen.

Eine besonders enge Zusammenarbeit pflegt die Nationalparkverwaltung mit dem Nationalpark Bayerischer Wald auf der Grundlage des Partnerschaftsvertrages aus dem Jahre 1991.

7.3 EUROPARC Federation

Als Mitglied von EUROPARC Deutschland e.V. ist der Nationalpark Sächsische Schweiz zugleich Mitglied im Dachverband der europäischen

Großschutzgebiete EUROPARC Federation. Neben Aktivitäten auf europäischer Ebene pflegt die Nationalparkverwaltung besonders die fachliche Zusammenarbeit mit den Nationalparks im deutschsprachigen Raum und in der angrenzenden Tschechischen Republik.

Darüber hinaus hält die Nationalparkverwaltung Kontakte zu weiteren internationalen Organisationen des Naturschutzes (zum Beispiel Internationale Naturschutzunion IUCN).



Die Naturschutzverwaltungen der Sächsischen und Böhmisches Schweiz verbindet eine enge und freundschaftliche Zusammenarbeit. Gemeinsam werden auch grenzüberschreitende botanische Wanderungen angeboten, hier bei Hinterhermsdorf mit Holm Riebe aus Bad Schandau und Petr Bauer aus Děčín..



Nationalpark Sächsische Schweiz – eine einzigartige Chance für Natur und Mensch. Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze bedarf es einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit allen Verantwortungsträgern, Verbänden und Vereinen sowie der einheimischen Bevölkerung. November im Kleinen Zschand mit Blick zu den Gleitmannstürmen

Literaturverzeichnis

Bundesamt für Naturschutz, 1997: Studie über bestehende und potentielle Nationalparke in Deutschland. Angewandte Landschaftsökologie, Heft 10, Bonn/Bad Godesberg

EISENHAUER, D.-R., 2000: Empfehlungen zur Wiedereinbringung der Weißstanne. Schriftenreihe der Sächsischen Landesanstalt für Forsten, Heft 22

EUROPARC und IUCN, 2000: Richtlinien für Management-Kategorien von Schutzgebieten – Interpretation und Anwendung der Management-Kategorien für Europa. Grafenau/Deutschland

HANNEMANN, T. und JOB, H., 2003: Destination „Deutsche Nationalparke“ als Touristische Marke. Tourism Review 58 (2), 6-17

JOB, H. u. a., 2005: Ökonomische Effekte von Großschutzgebieten. Untersuchung der Bedeutung von Großschutzgebieten für den Tourismus und die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Bundesamt für Naturschutz, Skripten 135

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Ostergebirge, 2001: Regionalplan Oberes Elbtal/Ostergebirge

Sächsische Staatsregierung, 2003: Verordnung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16.12.2003. Sonderdruck des SMI, Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft/SMUL, 2001: Bekanntmachung über den Pflege- und Entwicklungsplan für den Nationalpark Sächsische Schweiz, Teil Wegekonzepktion vom 12.02.2001. Sächsisches Amtsblatt Nr. 10, S. 279 f.

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft/ SMUL, 2002: Bekanntmachung über den Pflege- und Entwicklungsplan für den Nationalpark Sächsische Schweiz, Teil Bergsportkonzepktion, Abschnitt Freiübernachtung vom 12.08.2002. Sächsisches Amtsblatt Nr. 36, S. 956 ff.

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft/SMUL, 2004: Bekanntmachung über den Pflege- und Entwicklungsplan für den Nationalpark Sächsische Schweiz, Teil Bergsportkonzepktion, Abschnitt Klettergipfel und -wege vom 27.08.2004. Sächsisches Amtsblatt Nr. 38, S. 935 ff.

SCHMIDT, P.A. u.a., 1994: Erarbeitung von Grundlagen für einen Pflege- und Entwicklungsplan für die Wälder im Nationalpark Sächsische Schweiz; unveröff. Projekt, Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz

SCHERZINGER, W., 2005: Klimax oder Katastrophen – kann die Dynamik naturgegebener Waldentwicklung zur Bewahrung der Biodiversität beitragen?, Laufener Seminarbeiträge 1/05, S. 19 - 32

8. Anlagen

Anlage 1

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23. Oktober 2003 (Auszug)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Schutzgebiete

§ 1 Festsetzung als Schutzgebiete

§ 2 Schutzgegenstände

Abschnitt 2

Bestimmungen für den Nationalpark

§ 3 Schutzzweck

§ 4 Erholung und Bildung

§ 5 Zonierung

§ 6 Verbote

§ 7 Erlaubnisvorbehalte

§ 8 Zulässige Handlungen

Abschnitt 4

Planung und Organisation

§ 14 Planung

§ 16 Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz

§ 17 Fachliche Beratung

§ 18 Nationalparkgemeinde

Abschnitt 5

Sonstige Bestimmungen

§ 20 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 4 zur NLPR-VO

Lebensräume und Arten des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“

Anlage 5 zur NLPR-VO

Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung im Nationalpark

Abschnitt 1 | Schutzgebiete

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiete

(1) Die in § 2 Abs. 1 bis 3 näher bezeichneten Flächen werden als Nationalpark festgesetzt. Er umfasst im Landkreis Sächsische Schweiz Teile der Städte und Gemeinden Bad Schandau, Hohnstein, Kirnitzschtal, Königstein, Lohmen, Porsdorf, Kurort Rathen, Sebnitz, Stolpen und Stadt Wehlen. Der Nationalpark führt die Bezeichnung „Nationalpark Sächsische Schweiz“.

(2) Die in § 2 Abs. 1 bis 3 näher bezeichneten Flächen werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Es umfasst im Landkreis Sächsische Schweiz Teile der Städte und Gemeinden Bad Gottleuba-Berggießhübel, Bad Schandau, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Gohrisch, Hohnstein, Kirnitzschtal, Königstein, Lohmen, Pirna, Porsdorf, Kurort Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal, Sebnitz, Stadt Wehlen und Struppen. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz“.

(3) Nationalpark und Landschaftsschutzgebiet bilden zusammen die „Nationalparkregion Sächsische Schweiz“.

§ 2

Schutzgegenstände

(1) Der Nationalpark hat eine Größe von rund 9 350 ha. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst rund 28 750 ha.

(2) Die äußeren Grenzen der Nationalparkregion und die Lage des Nationalparks in der Nationalparkregion werden grob in Anlage 1 beschrieben und in Anlage 2 auf einer Karte im Überblick dargestellt.

(3) Die Grenzen des Nationalparks sowie die in § 5 aufgeführten Zonen innerhalb des Nationalparks und die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den in Anlage 3 benannten Karten des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf der äußeren Grenze der Schutzgebiete ist die Linienaußenkante. Sofern Straßen, Wege oder Bahnlinien die äußere Grenze der Nationalparkregion bilden, liegen diese außerhalb der Schutzgebiete. Die Grenzen der Zonen innerhalb des Nationalparks verlaufen entlang der Strichmitte der jeweiligen Grenzsignatur. Maßgeblich ist jeweils die Darstellung in der Karte mit dem größten Maßstab.

(4) Die in Anlage 3 benannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten wird beim Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, 01097 Dresden, Wilhelm-Buck-Str. 2, Raum 390, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der obersten Naturschutzbehörde sowie bei der höheren Naturschutzbehörde und im Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Abschnitt 2 | Bestimmungen für den Nationalpark

§ 3

Schutzzweck

(1) Der Nationalpark nimmt als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), in der jeweils geltenden Fassung und als Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG wichtige Funktionen im Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG wahr. Die Regelungen dieser Verordnung dienen auch der Umsetzung der Erhaltungsziele im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, insbesondere für die in Anlage 4 aufgeführten Lebensräume und Arten.

(2) Der Nationalpark bezweckt vornehmlich,

1. Eigenart, Schönheit und naturräumliche Vielfalt von Ausschnitten des Elbsandsteingebirges einschließlich Übergangslagen mit entsprechendem Standorts- und Vegetationsmosaik in naturnahem Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen (Landschaftsschutz),
2. ein von menschlichen Eingriffen weitgehend ungestörtes Wirken der Naturprozesse wie Verwitterung, Bodenentwicklung, Wasserhaushalt oder Fließgewässerentwicklung und Dynamik der Lebensgemeinschaften, insbesondere Waldentwicklung in Richtung vollständiger Mosaik der Entwicklungsstadien standorthemischer naturnaher Wälder, auf möglichst großer Fläche nachhaltig zu sichern (Prozessschutz),

3. offene Felsbildungen vor Beeinträchtigungen und Störungen zu schützen sowie unter Beachtung des Prozessschutzes gemäß Nummer 2 einen günstigen Erhaltungszustand naturnaher Wälder und eingeschlossener oder angrenzender Lebensräume zu bewahren oder zu entwickeln (Biotopschutz),

4. unter Beachtung des Prozessschutzes gemäß Nummer 2 die von Natur aus heimischen, wildlebenden Pflanzen- und Tierarten in ihrer genetischen Vielfalt und in ihren natürlichen und naturnahen Lebensräumen zu erhalten oder zu entwickeln, darüber hinaus ursprünglich heimischen Pflanzen- und Tierarten, deren Vorkommen erloschen sind, eine artgerechte Wiederansiedlung zu ermöglichen sowie Störungen von den wildlebenden Pflanzen- und Tierarten fernzuhalten (Artenschutz).

(3) Ferner bezweckt der Nationalpark,

1. das Naturerlebnis der Bevölkerung und die naturkundliche Bildung im Sinne von § 4 zu ermöglichen und zu fördern,
2. die Struktur und die Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die ungestörte Dynamik der Ökosysteme wissenschaftlich zu beobachten und zu erforschen,
3. landeskundlich besonders wertvolle Flächen und Denkmale wie Felsenburgen, Floßanlagen, Grenz- und Gedenksteine exemplarisch in ihrer typischen Ausprägung zu erhalten.

(4) In dem Nationalpark wird keine wirtschaftsbestimmte Nutzung von Naturgütern wie Holz, Wasser, Steinen und Erden bezweckt.

(5) Mit dem Nationalpark Sächsische Schweiz sollen auf sächsischer Seite die Voraussetzungen für eine mit dem angrenzenden tschechischen Nationalpark Böhmisches Schweiz (Národní park České Švýcarsko) abgestimmte, grenzübergreifende Pflege und Entwicklung eines internationalen Schutzgebietes der Management-Kategorie II nach den Richtlinien der International Union for the Conservation of Nature and Natural Resources (veröffentlicht in: „Richtlinien für Management-Kategorien von Schutzgebieten - Interpretation und Anwendung der Management-Kategorien für Europa“, Grafenau/ Deutschland, 2000) geschaffen werden.

§ 4

Erholung und Bildung

(1) Der Nationalpark soll auch der Erholung und dem Naturgenuss der Allgemeinheit, insbesondere dem Naturerfahren der Besucher und der naturkundlichen Bildung sowie der Förderung von Verständnis und Unterstützung für den Naturschutz in der Bevölkerung dienen.

(2) Der Nationalpark ist der Allgemeinheit zur Erholung und zum Naturerleben zugänglich, soweit dies dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 nicht widerspricht. Den historisch gewachsenen Nutzungen und Interessen der Wanderer, Bergsteiger und des Tourismus ist bei der Anlage und Unterhaltung von Erschließungseinrichtungen und bei allen Planungen und Maßnahmen für das Schutzgebiet angemessen Rechnung zu tragen. Die Einrichtungen sollen zur nationalparkverträglichen Besucherlenkung beitragen.

(3) Besucher des Nationalparks haben sich auf Gefahren einzustellen, die sich aus dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ergeben können. Auf die eingeschränkte Verkehrssicherung ist im Vorfeld hinzuweisen. Das Betreten des Nationalparks erfolgt insofern auf eigene Gefahr.

(4) Unter Beachtung des Schutzzweckes gemäß § 3 Abs. 2 soll der Nationalpark insbesondere durch Angebote im Bereich Erholung, Information und naturkundliche Bildung zur Strukturverbesserung in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz beitragen.

§ 5

Zonierung

(1) Der Nationalpark gliedert sich in drei Schutzzonen mit unterschiedlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen. Zur Regelung der Erholungsnutzung ist unabhängig davon eine Kernzone ausgewiesen.

(2) Die Schutzzonen gliedern sich wie folgt:

1. Die Naturzone A umfasst insbesondere Wälder, offene Felsbildungen, Gewässer und Offenlandbereiche, in denen der Schutz der Dynamik der Lebensräume und -gemeinschaften grundsätzlich gewährleistet ist. Auf diesen Flächen soll sich Natur weitestgehend ungenutzt und ungenutzt entwickeln können.

2. Die Naturzone B umfasst insbesondere Flächen, die nach Maßgabe der Nationalpark-Planung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 durch gezielte Maßnahmen so entwickelt werden sollen, dass sie überwiegend der ungestörten natürlichen Entwicklung im Sinne von Nummer 1 überlassen werden können.

3. Die Pflegezone umfasst im Nationalpark liegende Kulturlandschafts- und Erholungsbereiche sowie bebaute Grundstücke, die ganzjährig bewohnt oder bewirtschaftet werden. Sie dient auch der Minimierung von Störeinflüssen nach innen und außen. Der Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird in der Pflegezone nicht verfolgt.

(3) Die Kernzone zur Regelung der Erholungsnutzung umfasst Flächen, in denen zum Schutz der Naturausstattung besondere Verhaltensanforderungen für Besucher gelten. Die Kernzone ist im Gelände zu kennzeichnen.

§ 6

Verbote

(1) Im Nationalpark sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachteiligen Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer sonstigen erheblichen Störung führen.

(2) Insbesondere ist es vorbehaltlich des Ergebnisses einer nach § 7 erforderlichen Prüfung verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, 86, 186), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 427) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, auch wenn keine Baugenehmigung erforderlich ist, sowie in den Naturzonen A und B bauliche Anlagen zu ändern,

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen sowie in den Naturzonen A und B derartige Anlagen zu ändern, Handlungen vorzunehmen, die den Boden, offene Felsbildungen oder Gewässer verunreinigen oder in ihrer Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern

oder verändern können oder Teile der unbelebten Natur wie Steine, Mineralien oder Fossilien zu beschädigen oder zu entnehmen,

3. Auffüllungen vorzunehmen und Ablagerungen einzubringen,

4. Abfälle und sonstige Materialien im Gebiet zu lagern oder dorthin zu beseitigen,

5. neue Wasserkraftanlagen zu errichten, stillgelegte Anlagen, die über kein bestätigtes Altrecht verfügen, wieder in Betrieb zu nehmen oder bestehende Wasserkraftanlagen über den bisherigen Umfang hinaus zu betreiben sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können,

6. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art und Weise zu ändern, welche dem Schutzzweck gemäß § 3 zuwiderläuft, Verkaufsstände aufzustellen sowie Waren im Freien anzubieten,

7. Kahlhiebs gemäß § 19 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (Sächs GVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 312, 315) geändert worden ist, durchzuführen,

8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie die Lebensstätten wildwachsender Pflanzen zu beeinträchtigen,

9. Tiere auszusetzen, wildlebende Tierarten zu füttern, zu beunruhigen oder zu verletzen oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,

10. wildlebende Tierarten zu fangen oder zu töten sowie Hunde, mit Ausnahme von Jagdhunden im Rahmen der zugelassenen Jagdausübung, unangeleint laufen zu lassen,

11. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder mit motorgetriebenen zivilen Luftfahrzeugen niedriger als 600 m über Grund zu fliegen, Flugmodelle zu betreiben sowie im Freien Beleuchtungen und Anstrahlungen über das zur Verkehrssicherung unabdingbare Maß hinaus vorzunehmen,

12. durch Lärmen oder die Benutzung von Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten oder Musikinstrumenten im Freien die Ruhe der Natur zu stören oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen,

13. außerhalb von bebauten und eingefriedeten Grundstücken Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Gewässer für Freizeit Zwecke, einschließlich Baden, zu nutzen,

14. außerhalb von Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen oder der für die nachfolgend genannten Nutzungsarten ausdrücklich zugelassenen Straßen, Wege und Plätze mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen und Schlitten aller Art zu fahren, diese oder Anhänger dort abzustellen, zu reiten, Pferde zu führen oder Fahrrad zu fahren,

15. in der Kernzone Flächen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder gekennzeichneten Wege (Wanderwege, Radrouten, Bergpfade, Kletterzugänge) zu betreten oder außerhalb von Gebäuden zu lagern oder zu nächtigen,

16. außerhalb der Kernzone Straßen oder Wege zu verlassen oder außerhalb von bebauten, eingefriedeten Grundstücken an anderen als mit Veröffentlichung gemäß § 14 Abs. 6 Satz 4 zugelassenen und gekennzeichneten Stellen zu lagern oder zu nächtigen,

17. nach Veröffentlichung gemäß § 14 Abs. 6 Satz 4 an anderen als den damit zugelassenen Klettergipfeln und -wegen zu klettern,

18. an nassem oder feuchtem Gestein zu klettern, künstliche Hilfsmittel oder chemische oder mineralische Stoffe wie Magnesia zu benutzen und neue Kletterwege anders als von unten nach oben zu erschließen,

19. Motorsport zu betreiben oder Radsportveranstaltungen abseits von Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen durchzuführen,

20. organisierte Veranstaltungen wie Führungen oder Wanderungen während der Nachtzeit durchzuführen,

21. in der Kernzone organisierte Veranstaltungen abseits gekennzeichneten Wanderwege oder Radrouten sowie öffentlicher Straßen durchzuführen.

§ 7

Erlaubnisvorbehalte

(1) Im Nationalpark bedürfen folgende Handlungen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde:

1. forstwirtschaftliche, jagdliche und fischereiliche Maßnahmen, soweit diese nicht bereits nach § 8 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6, 7 oder Abs. 2 zulässig sind,
2. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Einrichtungen,
3. Forschungsvorhaben im Gelände,
4. das Anbringen, Entfernen oder Verändern von Bild- und Schrifttafeln sowie die Kennzeichnung von Wegen und Objekten,
5. das Aufstellen von Bänken, Sitzgruppen, Papierkörben oder ähnlichen Besuchereinrichtungen,
6. außerhalb der Kernzone organisierte Veranstaltungen abseits gekennzeichnete Wanderwege oder Radrouten sowie öffentlicher Straßen,
7. organisierte Veranstaltungen aller Art im Freien mit voraussichtlich mehr als 60 Teilnehmern,
8. Übungen ziviler Hilfs- und Schutzdienste,
9. der Abbruch baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsBO in der am 28. November 2003 geltenden Fassung,
10. in der Pflegezone die Änderung baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsBO in der am 28. November 2003 geltenden Fassung oder die Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Verkehrsanlagen sowie von Leitungen.

(2) Einer Erlaubnis bedarf es in Einzelfällen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 8 nicht, wenn das Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz die jeweilige Handlung schriftlich gegenüber dem Begünstigten für mit dem Schutzzweck gemäß § 3 und den Zielen und Grundsätzen gemäß §§ 4, 5 sowie Anlage 5 vereinbar erklärt hat. Weitergehende Vorschriften über die Beteiligung der Naturschutzbehörden in anderen Rechtsvorschriften außerhalb dieser Verordnung bleiben unberührt.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck gemäß § 3 und den Zielen und Grundsätzen gemäß §§ 4, 5 sowie Anlage 5 nicht zuwiderläuft oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können.

(4) Die Erlaubnis kann unter Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerrufenlich erteilt werden. Über die Erteilung der Erlaubnis ist innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrages bei der höheren Naturschutzbehörde zu entscheiden. Äußert sich diese innerhalb der Frist nicht, gilt die Erlaubnis als erteilt. Die Frist kann verlängert werden, wenn eine Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABL. EG Nr. L 206 S. 7), die zuletzt durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305 S. 42) geändert worden ist, erforderlich ist.

(5) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde ergangen ist. § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG gilt entsprechend. Für die Erteilung des Einvernehmens gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 8

Zulässige Handlungen

(1) Im Nationalpark gelten die §§ 6 und 7 nicht für:

1. Maßnahmen der Naturschutzbehörden, des Nationalpark- und Forstamtes Sächsische Schweiz oder deren Beauftragten, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben unerlässlich und mit dem Schutzzweck vereinbar ist,
2. Maßnahmen der Umweltschutzbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben unerlässlich und mit dem Schutzzweck vereinbar ist, nach vorheriger Anzeige bei dem Nationalpark- und Forstamt,
3. die Behandlung des Offenlandes im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in der Pflegezone sowie für die Bewirtschaftung von Hausgärten,
4. forstwirtschaftliche Maßnahmen, soweit sie Bestandteil des Pflege- und Entwicklungsplanes nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a sind,

5. jagdliche Maßnahmen, soweit sie Bestandteil des Pflege- und Entwicklungsplanes nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c sind,
6. Maßnahmen der fischereilichen Hege, soweit sie Bestandteil des Pflege- und Entwicklungsplanes nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d sind,
7. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, solange und soweit sich der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zur Einhaltung der dort ausgesprochenen Vorgaben verpflichtet hat,
8. die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege, Gewässer, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen und Eisenbahnstrecken sowie der rechtmäßig bestehenden Gebäude und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung,
9. das Befahren der gesperrten Straßen und Wege mit Fahrzeugen durch Mitarbeiter von Behörden im Rahmen ihrer Dienstaufgaben oder deren Beauftragten sowie durch Sonstige mit Zustimmung des Nationalpark- und Forstamtes Sächsische Schweiz,
10. das Aufsuchen der mit Veröffentlichung gemäß § 14 Abs. 6 Satz 4 zugelassenen Klettergipfel und -wege in der Kernzone zur unmittelbaren Ausübung des Felskletterns abseits gekennzeichnete Wege, sofern keine Kletterzugänge markiert sind. Das Verbot nach § 6 Abs. 2 Nr. 22 bleibt unberührt,
11. das Lagern in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Felskletterns im Bereich der mit Veröffentlichung gemäß § 14 Abs. 6 Satz 4 zugelassenen Klettergipfel und -wege,
12. das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen außerhalb der Kernzone im Rahmen des § 30 Abs. 1 SächsNatSchG,
13. eine nach Art und Menge schonende Entnahme von Pilzen und Beeren für den persönlichen Bedarf; die Verbote nach § 6 Abs. 2 Nr. 16 und 17 bleiben unberührt,
14. die Nutzung der Standgewässer Amselsee Rathen und

Obere Schleuse Hinterhermsdorf für den traditionellen Bootsverkehr sowie den nach Art und Umfang bisher üblichen Betrieb der Felsenbühne Rathen,

15. das Anzünden und Unterhalten von Feuer an den vom Nationalpark- und Forstamt errichteten oder genehmigten Feuerstellen,
16. die Landung nicht motorgetriebener Luftfahrzeuge wie Segelflugzeuge, Hängegleiter, Gleitsegel und Ballone, wenn dies nicht bereits beim Start vorhersehbar war,
17. Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse, die der Unterhaltung und dem laufenden Betrieb der Bundeswasserstraße Elbe dienen,
18. unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte und von Tieren,
19. Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Polizei und der Feuerwehr im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) §§ 6 und 7 gelten nicht für Maßnahmen, die in Plänen im Sinne von § 22 Abs. 2 SächsWaldG enthalten sind, wenn die oberste Naturschutzbehörde zuvor schriftlich die Vereinbarkeit der Planaussagen mit dem Schutzzweck nach § 3 und den Zielen und Grundsätzen nach §§ 4, 5 sowie Anlage 5 bestätigt hat. §§ 6 und 7 gelten nicht für Maßnahmen, die in Plänen nach § 33 Abs. 1 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 312, 315) geändert worden ist, oder nach § 27 des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) vom 1. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 109), das durch Artikel 51 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430) geändert worden ist, enthalten sind.

(3) Weiter bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf Grund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen im Nationalpark unberührt.

(4) Die Notwendigkeit anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

Abschnitt 4 | Planung und Organisation

§ 14 Planung

(1) Konzeptionelle Rahmenvorgaben zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Nationalpark und Landschaftsschutzgebiet werden

1. für den Nationalpark entsprechend den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 und den in Anlage 5 aufgeführten Grundsätzen und Zielen im Nationalpark-Programm und
2. für das Landschaftsschutzgebiet entsprechend dem Schutzzweck nach § 9 und den in Anlage 7 aufgeführten Grundsätzen und Zielen in einem Rahmenkonzept dargestellt und fortgeschrieben.

(2) Auf der Grundlage des Nationalpark-Programms und des Rahmenkonzeptes für das Landschaftsschutzgebiet gemäß Absatz 1 und zur Ausformung konkreter Einzelziele und Maßnahmen ist eine Pflege- und Entwicklungsplanung gemäß § 15 Abs. 2 und 5 SächsNatSchG zu erstellen und fortzuschreiben, die insbesondere folgende Teile enthalten soll:

1. für den Nationalpark entsprechend den in Anlage 5 aufgeführten Grundsätzen und Zielen
 - a) Waldpflegemaßnahmen,
 - b) Offenlandbehandlung,
 - c) Wildbestandsregulierung,
 - d) Fließgewässerentwicklung,
 - e) Nutzungen und Gestattungen,
 - f) Verkehrslenkung und -beruhigung,
 - g) Besucherkonzeption,
 - h) Bergsportkonzeption,
 - i) Information und naturkundliche Bildung,
 - j) Forschung und Dokumentation,
2. für das Landschaftsschutzgebiet entsprechend den in Anlage 7 aufgeführten Grundsätzen und Zielen
 - a) Besucherkonzeption,
 - b) Bergsportkonzeption.

Zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze gemäß Anlagen 5 und 7 können weitere Pflege- und Entwicklungspläne erstellt und fortgeschrieben werden.

(3) Die Planungen nach Absatz 1 und 2 obliegen dem Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz. Dieses hat den Landkreis Sächsische Schweiz, die betroffenen Kommunen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Das Rahmenkonzept für das Landschaftsschutzgebiet

gemäß Absatz 1 Nr. 2 wird im Benehmen mit dem Landkreis Sächsische Schweiz und den betroffenen Kommunen erstellt und fortgeschrieben. Verbände und Vereine sollen immer dann gehört werden, wenn ihre satzungsmäßigen Zwecke durch die Planungen berührt und sie im Gebiet aktiv sind. Angehört werden sollen ebenfalls die tschechischen Schutzgebietsverwaltungen für den Nationalpark Böhmisches Schweiz und das Landschaftsschutzgebiet Elbsandsteingebirge.

(4) Die Besucherkonzeptionen enthalten auf der Grundlage der vorhandenen Erschließung und Einrichtungen insbesondere die gekennzeichneten Wanderwege, Bergpfade und Radrouten einschließlich der damit in Verbindung stehenden Besuchereinrichtungen wie Wegezeichnungen und Aussichtspunkte. Die Besucherkonzeptionen werden im Benehmen mit der Arbeitsgruppe gemäß § 17 Abs. 4 erstellt und fortgeschrieben.

(5) Die Bergsportkonzeptionen enthalten auf der Grundlage der vorhandenen Erschließung und Einrichtungen die zur Zulassung vorgesehenen Klettergipfel und -wege sowie die sondermarkierten Zugänge zu Klettergipfeln (Kletterzugänge) und im Nationalpark zusätzlich die Freiübernachtungsstellen. Sie beinhalten auch die naturschutzfachlich begründeten Grundsätze eines weitgehend naturverträglichen Kletterns (Sächsische Kletterregeln) einschließlich der entsprechenden Ausbildung. Die Bergsportkonzeptionen werden im Benehmen mit den vor Ort aktiven Bergsportverbänden erstellt und fortgeschrieben.

(6) Die Planungen nach Absatz 1 und 2 oder deren Teile bedürfen der Zustimmung durch die oberste Naturschutzbehörde. Für den Teil nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a wird die Zustimmung im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde, für den Teil nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde und für den Teil nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. d im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde und der obersten Fischereibehörde erteilt. Die so bestätigten Planungen sind im Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz für jedermann zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten bereitzuhalten. Die Ergebnisse der Planungen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. g und h sowie nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b werden in geeigneter Form im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

(7) Die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung erstellten und von der obersten Naturschutzbehörde bestätigten Pläne oder Teilpläne im Sinne von Absatz 1 und 2 gelten fort.

§ 16 Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz

(1) Das Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz erfüllt auch Aufgaben einer Nationalparkwacht. Die Mitglieder der Nationalparkwacht werden gemäß § 46 Abs. 5 bis 7 SächsNatSchG in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Naturschutzdienst (NaturschutzdienstVO) vom 11. August 1995 (SächsGVBL S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. November 2001 (SächsGVBL S. 734, 735), zu hauptamtlichen Naturschutzwarten bestellt.

(2) Das Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz arbeitet eng mit den Verwaltungen für den tschechischen Nationalpark Böhmisches Schweiz und das tschechische Landschaftsschutzgebiet Elbsandsteingebirge zusammen.

§ 17 Fachliche Beratung

(1) Zur Beratung der obersten Naturschutzbehörde über grundsätzliche Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Nationalparkregion wird ein Sachverständigenrat gebildet. Die Berufung der Mitglieder und die Geschäftsführung liegen bei der obersten Naturschutzbehörde.

(2) Zur Unterstützung des Nationalpark- und Forstamtes Sächsische Schweiz und zur Sicherung kommunaler Belange wird ein Nationalparkrat gebildet. Der Nationalparkrat wirkt insbesondere mit bei

1. der Erarbeitung und Umsetzung von Planungen und Konzeptionen des Nationalpark- und Forstamtes Sächsische Schweiz und
2. der Auswahl der jährlichen Maßnahmen des Nationalpark- und Forstamtes Sächsische Schweiz zur Entwicklung der Nationalparkregion.

Der Nationalparkrat kann weitere Planungen und Maßnahmen in der Nationalparkregion anregen, Empfehlungen zur schutzzweckgerechten Entwicklung des Gebietes aussprechen sowie sich über fachliche Stellungnahmen des Nationalpark- und Forstamtes Sächsische Schweiz unterrichten lassen und dazu Stellung nehmen.

(3) Dem Nationalparkrat gemäß Absatz 2 gehören je ein Vertreter des Landkreises Sächsische Schweiz und der in der Nationalparkregion gelegenen Städte und Gemeinden an, soweit sie auf eine Mitarbeit im Nationalparkrat nicht verzichten. Der Nationalparkrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Aufnahme weiterer Mitglieder vorsehen kann. Die

Geschäftsführung des Nationalparkrates kann dem Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz übertragen werden. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Naturschutz- und Forstbehörde.

(4) Zur Abstimmung von Angelegenheiten, welche die Planungen nach § 14 Abs. 4 sowie deren Umsetzung betreffen, wird eine ständige Arbeitsgruppe gebildet. Der Arbeitsgruppe gehören je ein von der jeweiligen Interessengruppe legitimer Vertreter der in der Nationalparkregion gelegenen Städte und Gemeinden, der Forstbehörden und der Naturschutzfachbehörde sowie der vor Ort aktiven Wander- und Bergsportverbände, der anerkannten Naturschutzverbände und der Tourismusvereine an. Die Arbeitsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Aufnahme weiterer Mitglieder vorsehen kann. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Naturschutz- und Forstbehörde.

§ 18 Nationalparkgemeinde

(1) Städte und Gemeinden gemäß § 1 Abs. 1, die sich den Zielen und Grundsätzen des Nationalparkes durch schriftliche Vereinbarung mit dem Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz verpflichten, können nach Anerkennung durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberster Naturschutzbehörde die nichtamtliche Bezeichnung „Nationalparkgemeinde“ führen.

- (2) Angebote des Nationalparkes gemäß § 4 Abs. 4 sollen vorrangig in den Nationalparkgemeinden wirksam werden.
- (3) Die Bezeichnung „Nationalparkgemeinde“ kann aberkannt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nach Absatz 1 mindestens ein Jahr nicht erfüllt wurden.

§ 20 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Folgende gemäß Nummer 14 Buchst. a der Anlage zu § 2 des Gesetzes des Freistaates Sachsen zur Bereinigung des alten Landesrechts sowie des als Landesrecht fortgeltenden Rechts der Deutschen Demokratischen Republik (Sächsisches Rechtsbereinigungsgesetz – SächsRBG) vom 17. April 1998 (SächsGVBL S. 151) fortgeltende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Ministerrates der DDR über die Festsetzung des Nationalparkes Sächsische Schweiz vom 12. September 1990 (GBL, SDr. Nr. 1470), zuletzt geändert durch Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 14. September 1999 (SächsGVBl. S. 537),
2. der Beschluss des Rates des Bezirkes Dresden Nr. 78-15./ 56 (BLSG) vom 17. August 1956 über die Erklärung der Sächsischen Schweiz als Landschaftsschutzgebiet (Amtliche Bekanntmachungen der Sächsischen Zeitung Nr. 201 vom 29. August 1956),
3. der Beschluss des Rates des Bezirkes Dresden Nr. 92-14/ 74 vom 04. Juli 1974 über die Erklärung der Elbhänge und Schönfelder Hochland als Landschaftsschutzgebiet für das Gebiet der Gemeinde Lohmen (Mitt. Staatsorgane Nr. 4/74).

Dresden, den 23. Oktober 2003

**Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath**

Anlage 4 zur NLPR-VO

Lebensräume und Arten des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“

A. Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Nationalpark Sächsische Schweiz gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG

1. Fließgewässer mit Unterwasservegetation (FFH- Lebensraumtyp 3260)
2. Trockene europäische Heiden (FFH- Lebensraumtyp 4030)
3. Artenreiche Borstgrasrasen (prioritärer FFH- Lebensraumtyp 6230*)
4. Feuchte Hochstaudenfluren inklusive Waldsäume (FFH- Lebensraumtyp 6430)
5. Magere Flachland-Mähwiesen (FFH- Lebensraumtyp 6510)
6. Kalktuff-Quellen (prioritärer FFH- Lebensraumtyp 7220*)
7. Silikatschutthalden (FFH- Lebensraumtyp 8150)
8. Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (FFH- Lebensraumtyp 8220)
9. Silikatfelsen mit Pioniervegetation (FFH- Lebensraumtyp 8230)

10. nicht touristisch erschlossene Höhlen (FFH- Lebensraumtyp 8310)
11. Hainsimsen-Buchenwälder (FFH- Lebensraumtyp 9110)
12. Waldmeister-Buchenwälder (FFH- Lebensraumtyp 9130)
13. Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer FFH- Lebensraumtyp 9180*)
14. Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (prioritärer FFH- Lebensraumtyp 91E0*)

B. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Nationalpark Sächsische Schweiz gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

1. Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Kleine Hufeisennase
2. Fischotter, Luchs
3. Westgroppe, Bachneunauge, Lachs
4. Spanische Flagge
5. Prächtiger Dünnfarn, Grünes Besenmoos

C. Wildlebende Vogelarten im Nationalpark Sächsische Schweiz gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9), nachstehend Vogelschutzrichtlinie genannt

1. im Gebiet brütende Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie wie Schwarzstorch, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenralle, Uhu, Sperlingskauz, Rauhfußkauz, Ziegenmelker, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Halsbandschnäpper und Neuntöter
2. Brutvorkommen weiterer Vogelarten, insbesondere gefährdeter und für das Gebiet charakteristischer Arten, wie Sperber, Turmfalke, Würgfalke, Wachtel, Hohltaube, Gebirgsstelze, Braunkehlchen, Wasseramsel, Tannenhäher und Dohle

Anlage 2 (Anlage 5 zur NLPR-VO)

Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung im Nationalpark

Im Gebiet des Nationalparkes soll

1. in der Naturzone A die Entwicklung der Natur grundsätzlich ohne nutzende und lenkende Eingriffe ihren natürlichen Abläufen überlassen bleiben.
2. in der Naturzone B die Waldentwicklung durch geeignete forstliche Maßnahmen auf der Grundlage von Waldbehandlungsgrundsätzen, welche die oberste Naturschutzbehörde und die oberste Forstbehörde einvernehmlich erlassen, in Richtung der natürlichen Waldgesellschaften gelenkt werden. Abschnittsweise soll ein Zielzustand erreicht werden, der eine Waldentwicklung nach Nummer 1 ermöglicht. Ergänzend können stabile Dauerwaldstrukturen geschaffen und erhalten werden. Unmittelbar an offene Felsbildungen oder Gewässer angrenzende Bereiche sollen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausgenommen werden.
3. in der Naturzone B das Offenland dauerhaft erhalten und gepflegt werden, soweit Gründe des Arten- und Biotopschutzes, der Erhaltung des Landschaftsbildes oder der Landeskunde dies erfordern und eine Nutzung möglich ist.
4. in der Pflegezone durch eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Wald und Offenland sowie durch spezifische Naturschutzmaßnahmen die biotoptypische Artenvielfalt der heimischen Pflanzen- und Tierwelt erhalten oder erhöht werden.
5. innerhalb eines Übergangszeitraumes von etwa 30 Jahren für mindestens zwei Drittel der Fläche der Naturzone B die Voraussetzungen für eine Überführung in eine räumlich möglichst zusammenhängende Naturzone A geschaffen werden. Bis zu einem Drittel der Fläche der Naturzone B kann langfristig der Pflegezone zugeordnet werden.
6. die Bestandsentwicklung ausgewählter Tierarten mit jagdlichen Maßnahmen (Wildbestandsregulierung) unter Beachtung der gebotenen Eingriffsminimierung soweit und solange gesteuert werden, wie Belange des Schutzzweckes und andere öffentliche Interessen dies erfordern. Demnach sollen bejagt werden

- a) Reh-, Rot- und Schwarzwild zur Sicherung der natürlichen Waldentwicklung,
 - b) Schwarzwild zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen vor Wildschäden,
 - c) Füchse zur Abwendung der Tierseuchengefahr und
 - d) im Gebiet nicht heimische Wildtierarten (Dam-, Sika-, Gams-, Muffelwild, Waschbär, Marderhund, Nutria, Mink), um einen Bestandsaufbau zu verhindern.
- Eine Bestandsregulierung anderer Wildtierarten ist grundsätzlich nicht vorzunehmen.
7. der Wildbachcharakter der Fließgewässer mit einer entsprechenden Durchlässigkeit für wasserbewohnende Tierarten erhalten oder wiederhergestellt werden, soweit Verkehrssicherungspflichten oder Erfordernisse des Hochwasserschutzes dem nicht entgegen stehen.
 8. die Fischbestandsentwicklung des Fließgewässersystems der Kirmitzsch oberhalb der Mittelendorfer Mühle (Auslauf Untergraben) beobachtet werden mit dem Ziel, Maßnahmen der fischereilichen Hege auf außergewöhnliche, den natürlichen Fischbestand oder den Gewässerlebensraum gefährdende Situationen zu begrenzen. In allen anderen Fließgewässern soll die Fischbestandsregulierung durch geeignete Maßnahmen der fischereilichen Hege den Schutzzweck nach § 3 unterstützen.
 9. in den Naturzonen A und B noch bestehendes Nutzungsrecht an Naturgütern, wie Holz, Wasser, Steinen und Erden, langfristig abgelöst werden.
 10. durch lenkende Maßnahmen des ruhenden und fließenden Verkehrs der für Naturschutz und Erholung gleichermaßen entscheidende Ruhecharakter der Landschaft erhalten und stärker ausgeprägt werden.
 11. bei zulässigen baulichen Maßnahmen eine landschaftsgebundene und örtlich gewachsene Bauweise sowie bei Erweiterungen baulicher Anlagen ein angemessenes Verhältnis zum Altbestand eingehalten werden.
 12. im Rahmen der Erholungsvorsorge ein Netz einheitlich gekennzeichnete Wege (Wanderwege, Radrouten, Bergpfade, Kletterzugänge) und Aussichtspunkte, das ein intensives Erleben von Natur und Landschaft ermöglicht und Beeinträchtigungen der Naturlandschaft auf ein unumgängliches Maß beschränkt, dauerhaft unterhalten werden.

13. der Ruhecharakter gefördert werden, indem insbesondere in der Kernzone Naturschutz und Bergsport nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 Satz 3 räumlich und zeitlich entflochten werden.
14. wissenschaftliche Beobachtung und Forschung vorrangig den Fragestellungen der weiteren Entwicklung des Nationalparks und seiner Integration in die Region dienen. Ihre Ergebnisse sollen der Nationalparkverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.
15. durch Informations- und Bildungsangebote sowie durch Besucherbetreuung die Umsetzung des Schutzzweckes nach § 3 unterstützt, bei der Bevölkerung Verständnis für ungestörte Naturabläufe und den Nationalpark geweckt und ein Beitrag zur allgemeinen Umweltbildung geleistet werden.
16. die Zusammenarbeit mit dem angrenzenden tschechischen Nationalpark Böhmisches Schiefergebirge und dem tschechischen Landschaftsschutzgebiet Elbsandsteingebirge gefördert werden.



Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstrasse 60
10117 Berlin
info@europarc-deutschland.de
www.europarc-deutschland.de
www.nationale-naturlandschaften.de

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Nationalparke zum Thema Wildtierregulierung

(Stand 09.01.2012)

1) Allgemein Nationalpark & Wildtierregulierung

Nationalparke sichern einen wesentlichen Teil des Naturerbes in Deutschland. Sie haben zum Ziel, den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Dazu gehört auch der Einfluss von Wildtieren.

Nationalparke in Deutschland sind meist klein und zugleich eingebettet in eine intensiv genutzte Kulturlandschaft. Mobile Arten stellen damit keine isolierten Populationen dar und können aufgrund vielfältiger Randeffekte wichtige walddynamische Schlüsselprozesse in Nationalparks nachhaltig verändern. Überhöhte Schalenwildpopulationen stellen daher einen vom Menschen verursachten Faktor dar, der dem Ziel des Prozessschutzes in Nationalparks entgegensteht und die natürliche Artenzusammensetzung negativ beeinflussen kann.

Ein Eingriff in Wildtierpopulationen muss sich streng am jeweiligen Schutzzweck orientieren.

Diese Zielsetzung unterscheidet sich so grundlegend vom herkömmlichen Jagdwesen mit seinen Hege- und Erntevorstellungen, dass in Nationalparks von einer Wildtierregulierung gesprochen wird.

- Regulierende Eingriffe werden unabhängig von herkömmlichen Bewirtschaftungskriterien oder Trophäengesichtspunkten gesteuert. Eine Verwertung von Trophäen als solche sowie ihre Ausstellung auf Hegeschauen ist auszuschließen.
- Wildbret von erlegten Wildtieren kann verwertet werden.
- Im öffentlichen Eigentum befindliche Flächen in Nationalparks sind von der Verpachtung und anderen entgeltlichen Vergaben auszunehmen. Die Bejagung in angrenzenden Flächen soll grundsätzlich den Schutzzweck des Nationalparks unterstützen.

2) Rechtfertigung

Wildtierregulierung in Nationalparks ist gerechtfertigt:

- zur Erreichung eines definierten Schutzzweckes bzw. eines Nationalparkzieles, z.B. zur Reduktion bzw. Kontrolle überhöhter Schalenwildbestände, zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Waldbestände sowie in Einzelfällen auch zum Schutz gefährdeter Tierarten.
- zur unmittelbaren Gefahrenabwehr (z.B. Deich-, Lawinen- und Erosionsschutz, Tierseuchen);
- zur Vermeidung nicht vertretbarer negativer Auswirkungen auf die angrenzende Kulturlandschaft.

Eine Regulierung von Wasser- und Watvögeln ist dagegen nicht gerechtfertigt.

3) Methoden

Zur Durchführung der Wildtierregulierung sind diejenigen Methoden auszuschöpfen, die eine effektive Regulierung ermöglichen und die zugleich eine Minimierung des Störungseffekts und eine optimale Berücksichtigung des Tierschutzes gewährleisten:

- Die Regulierung ist zeitlich und räumlich so stark wie möglich zu beschränken und möglichst auf Zeiten außerhalb der Paarungs-, Brut-, Setz- und Rastzeiten zu verlagern.
- Die Wildtierregulierung und ihre Auswirkungen sind durch ein Monitoring zu begleiten.
- Notwendige jagdliche Einrichtungen sollen möglichst flexibel ausgeführt werden.
- Zur Wildtierregulierung eingesetzte Jäger sind regelmäßig in nationalparkspezifischen Themen fortzubilden. Die Schießfertigkeit ist jährlich nachzuweisen.

Die Nationalparkverwaltungen sollen mit Hegegemeinschaften und regionalen Organisationen der Jägerschaft vertrauensvoll und eng kooperieren, um auch das Verständnis für die Nationalpark-Ziele zu fördern.

Ansprechpartner: Dirk Treichel, Sprecher der AG Nationalparke und Leiter des Nationalparks Unteres Odertal, Tel. 0 33 32/26 77 - 0

Erläuterungen zum Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Nationalparke zum Thema Jagd in Nationalparken

*Definition **Wildtiermanagement** im Sinne des Positionspapiers: Einflussnahme oder Unterlassung der Einflussnahme des Menschen auf Wildtierpopulationen zur Erreichung des Schutzzieles unter Beachtung folgender Gesichtspunkte:*

zu 1)

Der Prozessschutz, also die ungestörte dynamische Entwicklung der Natur, ist Hauptziel von Nationalparken. Eingriffe, die auf Grund von anthropogenen Einflüssen in der Vergangenheit erforderlich sind, müssen daher konsequent und auf ein Mindestmaß begrenzt werden:

- Regulierende Eingriffe orientieren sich ausschließlich an den natürlichen Populationsstrukturen und nicht an herkömmlichen jagdlichen Bewirtschaftungskriterien.
- Regulierende Eingriffe werden völlig unabhängig von Trophäengesichtspunkten gesteuert. Soweit Trophäen anfallen, werden sie von der Nationalparkverwaltung eingezogen. Eine Verwertung als Trophäe ist auszuschließen. Dies gilt nicht für die Abgabe an Schulen oder Museen oder für den Verkauf zur Weiterverarbeitung.
- Da es Jagd in Nationalparken nicht gibt, sind jagdliche Traditionen mit Außenwirkung grundsätzlich nicht angebracht.
- Trophäen von Wild aus Nationalparken sind nicht auf Hegeschauen auszustellen.
- Wildbret von erlegten Wildtieren soll verwertet, kann aber auch an Ort und Stelle belassen werden. Fallwild verbleibt immer auf der Fläche.
- Im öffentlichen Eigentum befindliche Flächen innerhalb von Nationalparken und in angrenzenden Gebieten sind von der Verpachtung und von der Pirschbezirksvergabe auszunehmen. Die Bejagung in angrenzenden Flächen sollte grundsätzlich Nationalparkgesichtspunkte berücksichtigen.

zu 2)

Im Idealfall bleiben die Wildtierpopulationen in Nationalparken von Eingriffen jeglicher Art verschont. Ausnahmen sind in Verordnungen und Nationalparkplänen hinsichtlich ihrer spezifischen Zielsetzungen zu begründen und nur in folgenden Fällen gerechtfertigt:

- Zur Erreichung eines definierten Schutzzweckes bzw. eines Nationalparkzieles, z.B. zur Reduktion bzw. Kontrolle überhöhter Schalenwildbestände als Folge des

Fehlens von Beutegreifern (Bär, Wolf, Luchs), zur Förderung des Umbaus naturferner Waldbestände oder in Einzelfällen auch zum Schutz gefährdeter Tierarten.

- Zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, z.B. zur Verhinderung von Deichschäden durch Nagetiere, zum Schutz vor Lawinen bzw. Erosion bei einer Verbissbelastung, die die Waldverjüngung behindert, zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Tierseuchen.
- Zur Vermeidung nicht akzeptabler Schäden in der angrenzenden Kulturlandschaft z.B. durch Schwarzwild.

Das Wildtiermanagement wird konsequent an Kriterien zur Erreichung dieser Ziele ausgerichtet. Eine Regulierung von Wasser- und Watvögeln ist generell nicht erforderlich.

zu 3)

Die Regulierungsmethoden sind sowohl hinsichtlich ihres Störungspotenzials als auch des Tierschutzes zu optimieren:

- Die Regulierung ist zeitlich und räumlich möglichst stark zu beschränken und auf Zeiten außerhalb der Paarungs-, Brut-, Setz- und Rastzeiten zu verlagern.
- Auf den Bau neuer fester jagdlicher Einrichtungen sollte in Nationalparken nach Möglichkeit verzichtet werden. Im Zusammenhang mit der Wildbestandsregulierung unbedingt notwendige Einrichtungen müssen im Einklang mit Landschaftsbild und Besucherlenkung stehen und sollten daher, soweit es die örtliche Situation zulässt, grundsätzlich flexibel ausgeführt werden.
- Zum Wildtiermanagement eingesetzte Jäger sind jährlich in nationalparkspezifischen Themen und Schießfertigkeiten fortzubilden. Die Schießfertigkeit mit den bei der Regulierung eingesetzten Waffen ist glaubhaft nachzuweisen.

Grundsätzlich soll mit Hegegemeinschaften und regionalen Organisationen der Jägerschaft vertrauensvoll und eng kooperiert werden, um auch das Verständnis für die natürlichen Belange der Wildtiere zu fördern. Keinesfalls ist jedoch zu akzeptieren, dass derartige Organisationen auf das Wildtiermanagement des Nationalparks in irgendeiner Weise Einfluss nehmen.

Naturschutz-Vision für die Sächsisch-Böhmische Schweiz

Vorbemerkung: Die Vision beschreibt eine Zielsituation in der Zukunft (Zeithorizont > 20 Jahre). Es erfolgt weder eine Beschreibung des aktuellen Standes noch eine Beschreibung von Aufgaben, sondern es wird eine generalisierte und idealisierte Zielbeschreibung gegeben.

Die Schutzgebiete erfüllen internationale Standards nach den Richtlinien und Grundsätzen der IUCN und von EUROPARC.

Die Bevölkerung zu beiden Seiten der Grenze identifiziert sich mit den Schutzgebieten und unterstützt aktiv deren Schutz und Entwicklung.

Naturhaushalt, Lebensräume, Arten

Das Schutzgebietsmanagement und die Landschaftspflege werden so abgestimmt und umgesetzt, dass der Landschaftszustand die Staatsgrenze nicht mehr erkennen lässt.

In beiden Nationalparks unterliegen 75 % der Schutzgebietsfläche einer natürlichen Entwicklung (Prozessschutz).

In den umgebenden Landschaftsschutzgebieten wird das Land in einer Weise nachhaltig bewirtschaftet, dass die Naturhaushaltsfunktionen, die Biodiversität und das charakteristische Landschaftsbild erhalten oder verbessert wird sowie der einheimischen Bevölkerung Einkommen und attraktive Lebensbedingungen bietet.

Bei Gefahren für die Biodiversität wirken die Schutzgebietsverwaltungen darauf hin, den Gefährdungsursachen differenziert in den einzelnen Schutzgebietskategorien zu begegnen (im NLP insbesondere durch Prozessschutz, im LSG durch Landschaftspflege).

Forschung/Dokumentation

Es besteht ein guter Überblick über die natürliche Ausstattung und Entwicklung der Lebensräume und bei ausgewählten Arten. Über die naturwissenschaftlichen Dokumentationen und ein umfassendes Monitoring hinaus, kontrollieren die Schutzgebietsverwaltungen regelmäßig die Effizienz des (Nationalpark-) Managements und erheben sozioökonomische Daten. Dadurch besteht ein guter Überblick über die natürliche Ausstattung, die Entwicklung der Lebensräume und von ausgewählten Arten sowie zur öffentlichen Akzeptanz der Schutzgebiete.

Die Erfassungen und Untersuchungen erfolgen nach einer abgestimmten und einheitlichen Methodik. Die Ergebnisse stehen allen Schutzgebietsverwaltungen zur Verfügung.

Erholung

Es bestehen zwischen den Schutzgebietsverwaltungen und mit der Region abgestimmte touristische Konzepte. Die touristische Infrastruktur (Wander-, Reit-, Radwege, Zugang zu Klettergipfeln, Ausschilderungen) und Besucherordnungen sind aufeinander abgestimmt und finden Akzeptanz. Die Landschaft ist grenzüberschreitend erlebbar, beruhigte Bereiche in den Kernzonen der beiden Nationalparke werden als biologische Rückzugsgebiete von den Besuchern anerkannt.

Information und Bildung

In der Öffentlichkeitsarbeit stehen die Gesamtlandschaft der Sächsisch-Böhmischen Schweiz sowie deren natürliche und kulturelle Ausstattung und nachhaltige Entwicklung im Vordergrund. Sie unterstützt das Verständnis und die Akzeptanz für die Schutzgebiete und die Arbeit der Schutzgebietsverwaltungen. Es besteht ein gemeinsames Corporate Design.

Viele Publikationen werden gemeinsam herausgegeben, in gemeinsamen Veranstaltungen wird die Partnerschaft und Zusammenarbeit gelebt. Angebote der Umweltbildung richten sich auch an die Einwohner der Nachbarländer. Viele Angebote beziehen die anderen Schutzgebiete ein und werden grenzüberschreitend durchgeführt.

In Publikationen, Ausstellungen, Veranstaltungen und bei der Schutzgebietsausschilderung wird Wert auf eine Zweisprachigkeit (deutsch/tschechisch) gelegt.

Regionalentwicklung

Partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den regionalen Akteuren ist gelebte Praxis. Die Schutzgebietsverwaltungen setzen den Schutzauftrag kooperativ um und suchen auch bei der Regionalentwicklung nach gemeinsamen Lösungen.

Die Schutzgebietsverwaltungen unterstützen nachhaltige und umweltverträgliche Projekte, insbesondere im Tourismus und der Kulturlandschaftspflege, die die wirtschaftliche Basis der Region stärken und die Lebensbedingungen im ländlichen Raum verbessern.

Die Einwohner identifizieren sich mit den Schutzgebieten und unterstützen deren Pflege und Entwicklung. Ihnen ist bewusst, dass die Bewahrung der gewachsenen Kultur- und Naturlandschaft in der Sächsisch-Böhmischen Schweiz die Basis der wirtschaftlichen

Entwicklung darstellt, das Einkommen von Einwohnern sichert und eine hohe Lebensqualität in der unmittelbaren Wohnumgebung erhält.

Schutzgebietsverwaltungen intern

Die Mitarbeiter kennen sich auch in den anderen Schutzgebieten aus und achten die Schutzgebiete.

Unterschiede in rechtlich zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen sowie in der personellen und finanziellen Ausstattung der Schutzgebietsverwaltungen belasten die Zusammenarbeit nicht.

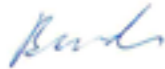
Die Schutzgebietsverwaltungen unterstützen sich gegenseitig bei grenzübergreifenden Projekten technologisch und personell. Persönliche Kontakte zwischen den Mitarbeitern der Verwaltungen werden gefördert.

Sprachbarrieren sind weitgehend überwunden. Die Mitarbeiter besitzen Fremdsprachenkenntnisse und können sich weitgehend ohne Dolmetscher in Deutsch, Tschechisch oder Englisch verständigen.

Krásná Lípa,

Bad Schandau, 28.2.12 Děčín, 28.2.12

Ing. Pavel Benda, Ph.D.



Dr. Dietrich Butter



Ing. Petr Kříž



Anlage 5

Erläuterung zu Fachbegriffen

Altdurchforstung: Pflege- und Entwicklungsmaßnahme in älteren Waldbeständen (über 20 m hoch oder über 80 Jahre alt) durch Entnahme von Bäumen, im Nationalpark vorrangig mit dem Ziel der Förderung der Naturnähe des verbleibenden Waldbestandes

Baumart, gebietsfremde: von Natur aus nicht im Gebiet heimische Art, die zumeist aus wirtschaftlichen Gründen durch den Menschen angepflanzt wurde und sich weiter verbreitet, teilweise expansiv zu Lasten einheimischer Arten (im Nationalpark z.B. die in Nordamerika beheimatete Weymouthskiefer)

Baumart, standortheimische: von Natur aus im Gebiet vorkommende und sich natürlich verbreitende Baumart mit vielfältiger Vernetzung zu anderen Pflanzen- und Tierarten

Bewegungsjagd: gemeinschaftliche Jagdmethode, bei der das Wild mit Hilfe von Jagdhunden und/oder Treibern in Richtung Schützen in Bewegung gebracht wird

Biotop: Lebensraum, gekennzeichnet durch Faktoren der unbeliebten Umwelt (z.B. Fels, Bach)

Dauerwaldstruktur: sich stetig verjüngender Hochwald mit kleinflächiger Mischung aus Bäumen aller Dimensionen mit naturwaldähnlichem Charakter durch permanente Einzelbaumnutzung; im Nationalpark zumeist in der Pflegezone oder als Kompromisslösung im Rahmen der Verkehrssicherung gegenüber öffentlichen Straßen und Siedlungen

Destination: in der Touristik die Gesamtheit touristisch relevanter Angebote einer Region (z.B. Sächsische Schweiz) oder einer Gruppe (z.B. die deutschen Nationalparke)

Gebietskörperschaft, kommunale: Landkreise und Gemeinden mit örtlicher Selbstverwaltung, eigenen Organen (z.B. Verwaltung, Bürgermeister) und direkt gewählten Volksvertretern (z.B. Gemeinderat)

Habitat: Lebensraum, gekennzeichnet durch Wohn- oder Standortanforderungen einer wildlebenden Tier- oder Pflanzenart (z.B. Baumhöhle als Brutplatz der Hohltaube)

Inversion der Höhenstufen: Umkehr der typischen vertikalen

Verbreitung von Pflanzen- und Tierarten (Zunahme an Kälte und hohe Niederschläge angepasster Arten mit zunehmender Höhenlage) aufgrund geomorphologischer und kleinklimatischer Sonderverhältnisse, im Elbsandsteingebirge im Bereich enger Gründe und Schlüchte („Kellerklima“)

Indikatorarten: Pflanzen- und Tierarten mit einer sehr engen Vorkommensbindung an bestimmte Standorteigenschaften (z.B. Bodenform, Feuchtigkeit, Luftqualität) oder Pflanzengesellschaften

Leittriebverbiss: Verbiss an der Hauptsprossachse eines jungen Baumes durch Schalenwild (im Nationalpark insbesondere Reh- und Rotwild) mit der Folge von Vitalitätsverlust bis hin zum Absterben (im Nationalpark insbesondere bei Weißtanne und Laubbaumarten)

Naturnähe: Abstufung des menschlichen Einflusses auf ein Ökosystem (z.B. eines Waldbestandes) von naturnah (ohne direkten menschlichen Einfluss entstanden und nicht wesentlich verändert) bis hin zu naturfern/naturfremd (vom Menschen bewusst geschaffen und abhängig)

Naturverjüngung: eigenständiger Nachwuchs von Waldbäumen durch Keimung von Samen umgebender Altbäume unter dafür geeigneten Standortbedingungen oder durch Stockausschlag

Novellierung: Änderung bestehender Gesetze oder Rechtsverordnungen

Ökosystem: Wirkungsgefüge zwischen Lebewesen verschiedenster Arten und ihrem Lebensraum (z.B. Wald-Ökosystem)

Ruhecharakter: relative Störungsarmut eines Landschaftsausschnittes hinsichtlich der dort wohnenden oder Erholung suchenden Menschen und/oder der dort vorkommenden wildlebenden Tierarten

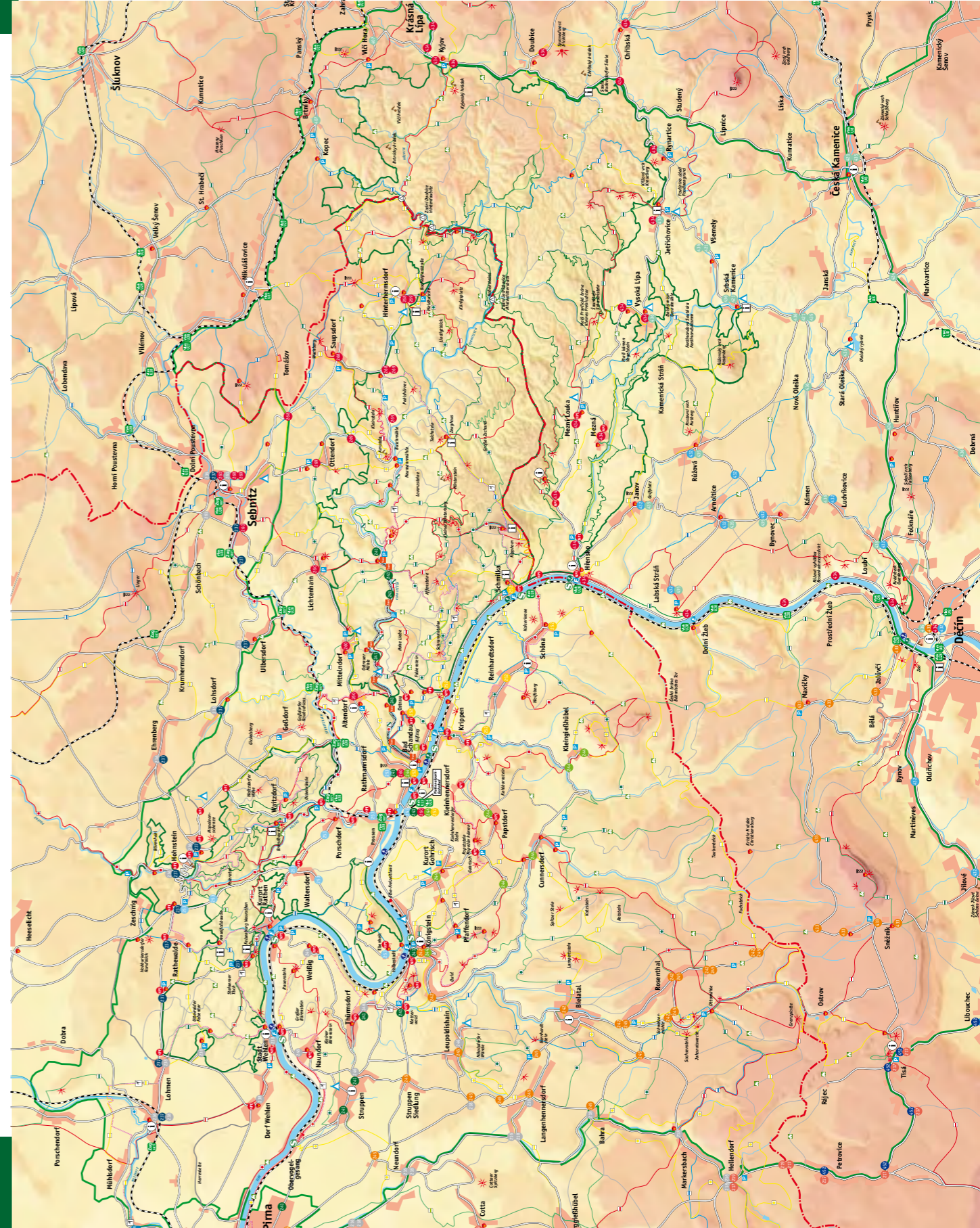
Schlussgrad: Maß für die Beschattung des Waldbodens durch die Kronen von Waldbäumen als ein Indikator für die gegenseitige Bedrängung von Bäumen (Stabilität des Waldbestandes) bzw. die Möglichkeit für Naturverjüngung (Lichtintensität in Waldbodennähe)

Verbundsystem, ökologisches: großräumige Vernetzung bzw. Verbindung von Biotopen, die den auf diese Lebensräume angewiesenen Lebensgemeinschaften einheimischer Pflanzen- und Tierarten Austausch bzw. Ausbreitung ermöglichen

Verkehrssicherung: gesetzliche Verpflichtung zur Abwehr untypischer Gefahren gegenüber Personen und erheblichen Sachwerten; im Nationalpark zumeist von Gefahren, die von einer natürlichen Waldentwicklung ohne nutzende und lenkende Eingriffe ausgehen können (z.B. Umstürzen alter oder abgestorbener Bäume)

Verbiss- und Schäldruck: Intensität des Verbeißen von Waldpflanzen bzw. des Schärens von Rinde an Nadelbäumen durch Schalenwild (im Nationalpark insbesondere Reh- und Rotwild)

Waldgesellschaft, natürliche: spezifische Zusammensetzung aus heimischen Baum- und sonstigen Pflanzenarten, die sich je nach den Standortfaktoren auf natürliche Weise (d.h. ohne direkten Einfluss des Menschen) im Laufe der Zeit einstellen und damit ein ökologisches Optimum (Klimaxstadium) erreichen; im Nationalpark sind dies vorrangig bodensaure Buchenmischwälder





Staatsbetrieb Sachsenforst
Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz

An der Elbe 4

01814 Bad Schandau

Tel. +49(0) 35022 900 600

Fax +49(0) 35022 900 666

www.nationalpark-saechsische-schweiz.de